Grundriß

zu

Vorlesungen über Polizei.

Mit besonderer Rücksicht

auf

die neuere Polizeigesetzgebung Bayerns

von

Dr. J. Pözl,

Professor der Rechte.

München, 1866.

Literarisch-artistische Anstalt

der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Vorwort.

Es giebt keine staatswissenschaftliche Disciplin, über deren Begriff und Umfang die Ansichten der Schriftsteller so weit auseinandergehen, wie dieses bei der Polizeiwissenschaft der Fall ist. Ob man darum berechtigt sei und practisch weise verfahre, wenn man sie, wie neuerlich vorgeschlagen wurde, überhaupt aus der Reihe der Wissenschaften ausschließt, das ist eine Frage, über deren Beantwortung kaum ein Zweifel bestehen kann. Fordert man von dem Gesetzgeber, daß er die Aufgabe der Polizei festsetze, ihre Grenzen bestimme und die Art ihres Verfahrens regele u. s. w., so ergeht auch die Anforderung an ihn, daß er sich hiebei von klaren Grundsätzen leiten lasse; und woher soll er denn dieselben nehmen, wenn ihn die Wissenschaft im Stiche läßt? Oder wo sollen die Vollzugsorgane sich Raths erholen, wenn das positive Recht lückenhaft oder unbestimmt ist? Oder glaubt man, die Polizei werde auch aus dem Leben verschwinden, wenn die Wissenschaft sie ignorirt? Wir fürchten, sie würde dann ihre wirkliche Existenz nur um so fühlbarer machen. Es scheint uns daher bei der Polizei mehr als bei irgend einem Gebiete des öffentlichen Lebens nothwendig, daß sich die Wissenschaft recht gründlich und umfassend damit beschäftige.

Ich will hier nicht in eine Aufzählung der verschiedenen älteren und neueren Definitionen der Polizei und etwa gar in eine Kritik derselben eintreten, so dankbar es in gar mancher Beziehung wäre, eine solche Aufgabe sich zu stellen. Nur die eine Bemerkung kann ich nicht unterdrücken, daß die Verschiedenheit dieser Definitionen

nicht blos, ja nicht einmal vorherrschend aus dem Abweichen der subjectiven Ansichten der Schriftsteller, sondern in der Regel aus den in der betreffenden Zeit herrschenden politischen Meinungen und Ueberzeugungen zu erklären sei, aus welchen der Begriff der Polizei abgeleitet wurde.

Wollte ich in dieses Thema weiter eingehen, so könnte die Vorrede gar leicht umfangreicher werden, als die kleine Arbeit, welche ich hiemit zunächst meinen Zuhörern zu ihrer Erleichterung in die Hand gebe, um sie einerseits mit den neueren Leistungen der Literatur im Gebiete der Polizei und mit der neuen Polizeigesetzgebung bekannt und vertraut zu machen. Wohl hätte ich gewünscht, eine eingehendere Bearbeitung der Polizeiwissenschaft für ein größeres Publicum veröffentlichen zu können; allein meine Zeit und meine Kräfte sind seit längerer Zeit und wohl auch noch für einige kommende Jahre von anderen Anforderungen der Gegenwart so in Anspruch genommen, daß ich nur schwer meinen Berufspflichten zu genügen vermag. Die Veröffentlichung des Rahmens meiner Ansichten über Polizei durch den Druck gewährt in dieser Beziehung auch für mich eine Erleichterung, indem ich fortan in den Stand gesetzt bin, die mündlichen Vorträge an diesen Grundriß anzuschließen und das hier Mitgetheilte näher zu erläutern.

Daß ich übrigens keinen Grundriß im gewöhnlichen Sinne des Wortes biete, wird der aufmerksame Leser leicht schon daran erkennen, daß ich in den Fragen von prinzipieller Bedeutung meine Ueberzeugung nicht zurückgehalten habe. Die Rechtfertigung derselben bleibt vorerst dem mündlichen Vortrage vorbehalten.

Uebersicht des Inhaltes.

Einleitung.

Erster Theil.

Die Aufgabe der Polizei und die Mittel zu ihrer Lösung.

Erstes Buch.

Erster Abschnitt.

Administrative Polizei.

Erstes Capitel.

Allgemeine Grundsätze.

Zweites Buch.

Wohlfahrts-Polizei.

Erstes Capitel.

Bevölkerungs-Polizei.

Zweites Capitel.

Wirthschafts-Polizei.

Drittes Capitel.

Cultur-Polizei.

Zweiter Theil.

Die Polizei-Verwaltung.

Erster Abschnitt.

Die Organisation der Polizei-Verwaltung.

Erstes Capitel.

Allgemeine Grundsätze.

Zweites Capitel.

Die Bildung des Behörden-Organismus.

Zweiter Abſchnitt.
Wirkungskreis und Geſchäftsgang.

Einleitung.

§ 1.

I. Begriff und Wesen der Polizei.

Der Begriff der Polizei ist aus dem Staatsrechte zu schöpfen. Sie ist jene Staatsthätigkeit, welche das Bestehende vor Gefährdung und Verletzung zu sichern, und für die Wohlfahrt des Staats, so ferne und so weit diese als die unerläßliche Bedingung der Sicherheit des Bestehenden erscheint, mit obrigkeitlichem Zwang zu wirken und zu handeln berufen ist.

Vergl. über die in der neueren Literatur aufgestellten Definitionen Bluntschli, allg. Staatsrecht. III. Aufl. 1863 Bd. II S. 178; Waitz, Grundzüge der Politik. 1864 S. 79, und insbesondere R. von Mohl, die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechts. IV. Aufl. 1866 Bd. I S. 3 ff.; Schäffle, der gegenwärtige Standpunkt der wissenschaftlichen Polizei und Politik in der deutschen Vierteljahresschrift 1861 H. II [1]).

§ 2.

II. Geschichtliche Entwicklung des Begriffes.

Polizei in den Staaten des classischen Alterthums; im Mittelalter [2]) — in der neueren [3]) und neuesten Zeit. Frankreich ist das Heimathland der modernen Polizei.

---

[1]) Das Zwangsrecht bildet zwar einen wesentlichen Bestandtheil im Begriffe der Polizei, aber nicht das allein entscheidende Moment, wie es bei Stein in seiner Verwaltungslehre Bd. I dargestellt wird.

[2]) Vergl. Eichhorn, St.= und Rechtsgeschichte. Bd. II §§ 243, 310 und 312 und Bd. III § 434 und

[3]) Vergl. F. X. Funk, die Auffassung des Begriffs der Polizei im vorigen Jahrhundert in der Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft. Bd. XIX (1863) S. 489 ff. und Bd. XX (1864) S. 320 ff.

§ 3.

III. Polizei-Wissenschaft, Polizeirecht.

Die aus dem Begriffe der Polizei sich ergebenden Grundsätze und Regeln über die Ausübung der Polizei, zu einem systematischen Ganzen verbunden, bilden die Polizei-Wissenschaft. Darin sind theils technische und empirische, theils Rechtsgrundsätze enthalten. Letztere, in ein System gebracht, bilden das Polizeirecht, das insbesondere bestimmt ist, den Organen der Polizei zur Sicherung der persönlichen Freiheit und des Vermögens der Staatsbürger Schranken zu setzen.

Einer Regelung durch Rechtsnormen eben so fähig wie bedürftig ist aber

1) die Polizei-Organisation; in Verbindung damit insbesondere die Festsetzung der Competenz der Polizeibehörden überhaupt und der einzelnen Classen derselben,

2) das Verfahren der Polizeibehörden,

3) die zulässigen, resp. unzulässigen Mittel des Zwanges.

Von besonderer Wichtigkeit für die persönliche Freiheit und das Vermögen der Staatsbürger ist die Frage, ob und in wie weit die Polizeibehörden befugt seien Strafen zu drohen und solche zu vollstrecken.

IV. Quellen des Polizeirechts.

§ 4.

1) Im Allgemeinen.

1) Geschriebenes Recht. — Gesetze und Verordnungen. — Unterschied der Polizeigesetze von anderen Gesetzen — von Civil- und Criminal-Gesetzen. Nicht zu den Quellen des Polizeirechts können die auf Grund der Gesetze von den Polizeibehörden und Stellen erlassenen Gebote und Verbote gerechnet werden.

2) Gewohnheitsrecht[1], das auf diesem Gebiete dieselbe Wirkung hat wie auf den übrigen Rechtsgebieten.

---

[1] Lüders, Wilhelm, das Gewohnheitsrecht auf dem Gebiete der Verwaltung. Kiel 1863.

§ 5.

2) Des deutschen Polizeirechts.

1) Reichsrecht. Landfrieden. Reichsabschied von 1497 (Lindau), von 1498 (Freiburg i. Br.) und von 1500 (Augsburg)[1]).

Ordnung und Reformation guter Polizei im h. r. Reich, zu Augsburg 1530 aufgerichtet[2]). — Reformirte Polizei-Ordnung von 1548 (Augsburg)[3]). — Reformirte und gebesserte Polizei-Ordnung, aufgerichtet auf dem Deputationstage zu Frankfurt 1577[4]).

Aus der neueren Zeit sind zu erwähnen Reichspolizeigesetze über einzelne Materien, wie z. B. über die Handwerksmißbräuche, über Presse und Buchhandel, über das Kalenderwesen, über Münzwesen u. a.

2) Bundesrecht. Der deutsche Bund ist zwar nicht berechtigt, Gesetze für die Bundesstaaten zu erlassen, aber er ist nach den Grundgesetzen des Bundes befugt, ausnahmsweise für einzelne Gegenstände der Polizei Beschlüsse zu fassen, welche in allen deutschen Bundesstaaten gelten sollen; Beispiele bietet die Presse, das Vereinswesen, die Schifffahrt auf den gemeinsamen Flüssen u. a.

§ 6.

3) Des bayerischen Polizeirechts.

I. Von älteren Quellen abgesehen zählen als geschichtlich wichtig hieher:

1) das Buch der gemeinen Landpot, Lands-Ordnung, Satzung und Gebräuch des Fürstenthums in Ober- und Niederbayern von 1516. — Revidirt und vermehrt 1553, 1557 und 1578,

2) die Lands- und Polizei-Ordnung von 1616 — dann die Forst- und Gejaids-Ordnung vom nämlichen Jahre.

Bei der Codification des bayerischen Particularrechtes unter Max III. von 1751 — 1756 blieb die Polizei-Ordnung unverändert. Man beschränkte sich damals und später auf die Erlassung von Mandaten, Generalien 2c. über einzelne Materien, theils in

---

[1]) Neue Sammlung der Reichsabschiede. Bd. II S. 31, 46 und 72.

[2]) Neue Sammlung. Bd. II S. 332 ff.

[3]) A. a. O. S. 587 ff.

[4]) A. a. A. Bd. III S. 79 ff.

Gesetzesform, theils, und zwar regelmäßig, im Wege einseitiger landesherrlicher Verordnung[1]).

II. Die Hauptquelle für das geltende Polizeirecht ist das Polizeistrafgesetzbuch vom 10. November 1861, in Wirksamkeit getreten am 1. Juli 1862, womit das am gleichen Tage in Kraft getretene Gesetz, die Einführung des Strafgesetzbuchs und des Polizeistrafgesetzbuchs vom 10. November 1861 in Verbindung steht. — Das Polizeistrafgesetzbuch ist erläutert von Dr. Edel in Th. III Bd. 5 die Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Max II.; das Einführungsgesetz von Risch ebend. Th. III Bd. 3.

Von Polizeigesetzen anderer deutscher Staaten erwähnen wir:

Für Preußen.

Das Gesetz über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und 14. April 1856 und Th. III des Strafgesetzbuchs von 1851.

Für Württemberg.

Polizeistrafgesetz vom 2. Oktober 1839 (dasselbe mit Erläuterungen von Dr. Hermann Knapp. II. Aufl. Stuttgart 1856 8⁰).

Für Baden.

Das Polizeistrafgesetzbuch vom 31. Oktober 1863, erläutert von Jolly (Heidelberg 1865).

Für Hannover.

Polizeistrafgesetz vom 25. Mai 1847 und das

Gesetz über die Untersuchung und Aburtheilung von Polizeivergehen vom 28. April 1859 (herausgegeben von G. R. Petersen. II. Aufl. Hannover 1865).

Für Braunschweig.

Das Polizeistrafgesetzbuch vom 18. August 1855.

V. Unterschied des Polizeibegriffs von andern verwandten Begriffen.

§ 7.

1) Von der Privatgewalt und Disciplin.

1) Zu der ersteren gehört: die väterliche Gewalt, die des Dienstherrn und Meisters.

---

[1]) Man findet dieselben in den Intelligenzblättern und in den s. g. Generalien-Sammlungen, vergl. mein Lehrbuch des Verf.-Rechts. III. A. § 3 Note 6.

2) Der Disciplin fällt anheim die Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung innerhalb der Stände, deren Angehörige ein gemeinsames Interesse und Ziel verfolgen. Die Zwangsmittel der Disciplin, wenn auch ihrem Inhalte nach mit den polizeilichen identisch, sind doch in der Art der Anwendung und in den Wirkungen wesentlich verschieden. — Beispiele: die Schuldisciplin, die Disciplin der Staatsdiener und öffentlichen Beamten, die kirchliche Disciplin u. a.

2) Von anderen Befugnissen der Staatsgewalt.

§ 8.

a. Von der Justiz.

1) Verschiedenheit des nächsten Zweckes und der Art ihrer Thätigkeit.

Folgeweise:

2) Andere Einrichtung und Besetzung der Organe der Justiz als jene der Polizei.

Grenzbestimmung von R. von Mohl Bd. I S. 45:

„So oft von der Erhaltung oder Wiederherstellung eines Rechtsverhältnisses unter Privaten die Rede ist, hat die Justiz, nie aber die Polizei einzuschreiten. — Handelt es sich dagegen von der Befriedigung von Interessen, von der Wegräumung übermächtiger äußerer Hindernisse, deren Beseitigung der Einzelnkraft unmöglich wäre, dann tritt die Thätigkeit der Polizei ein." Critik dieser Ansicht. Besser bei G. Zimmermann, Wesen, Geschichte, Literatur, charakteristische Thätigkeiten und Organisation der modernen Polizei. Hannover 1852 S. 14.

§ 9.

b. Von der s. g. Regiminalgewalt.

Die Regiminalgewalt verfolgt zunächst einen anderen Zweck als die Polizei; sie verwirklicht die bestehende Verfassung und sucht demgemäß jene Rechte aufrecht zu erhalten, welche die Verfassung dem Staatsoberhaupte einräumt und die Erfüllung der Pflichten sicher zu stellen, welche nach der Verfassung den Unterthanen überhaupt (Militärpflicht) oder einzelnen Klassen derselben, oder den öffentlichen Corporationen gegenüber dem Staate obliegen. — Wo die Organisation der Behörden consequent nach dem Princip der

Theilung verschiedener Geschäfte an verschiedene Organe durchgeführt ist, besteht dafür eine besondere leitende Stelle. Ausflüsse sind: die Gemeinde- und Stiftungs-Kuratel, die Oberaufsicht in Bezug auf die Kirchen u. a.

§ 10.

c. Von der staatlichen Wohlfahrtspflege.

Ihr nächstes Ziel ist die Förderung des materiellen Gedeihens der Staatsbürger (Wirthschaftspflege), sowie ihrer geistigen und sittlichen Bildung und Vervollkommnung (Kulturpflege). Das eine wie das andere ist von der freien Selbstthätigkeit der Staatsangehörigen bedingt, und schließt sohin an sich den Zwang als Mittel aus. Besonders wichtig ist die Unterscheidung der Wohlfahrtspflege von der Wohlfahrtspolizei.

Vergl. darüber Bluntschli, allg. Staatsrecht III. Aufl. (1863) Bd. II S. 190 ff.

Ganz unausgeschieden ist das Gebiet der Polizei und der Pflege bei R. v. Mohl, Encyclopädie der Staatswissenschaften. Tübingen 1859 S. 274 ff.

§ 11.

d. Von der Finanzgewalt.

Ihre Aufgabe ist, die zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse nöthigen Güter in gehöriger Quantität und Qualität beizuschaffen und auf die Bedürfnisse zu verwenden, also eine ganz andere, als die der Polizei. Soweit die Finanzgewalt das Einkommen der Bürger zu besagtem Zwecke in Anspruch zu nehmen veranlaßt ist, tritt sie mit obrigkeitlichem Zwange auf und droht und verhängt zur Sicherung ihrer Rechte Strafen. Allein der rechtliche Charakter dieses Zwanges und dieser Strafen ist ein anderer als bei der Polizei.

Ueber die Frage, ob gewiße Staatsanstalten als Polizei- oder als Finanzanstalten zu betrachten seien, s. Mohl, Polizeiwissenschaft Bd. I S. 51.

§ 12.

VI. Eintheilung der Polizeiwissenschaft.

R. v. Mohl, Pol. W. Bd. I. S. 52.

I. Die Polizeiwissenschaft zerfällt in 2 Theile — in einen materiellen, der von den Aufgaben der Polizei und den Mitteln ihrer Verwirklichung, und in einen formellen, der von den Organen

für die Handhabung der Polizei und von der Art ihres Verfahrens handelt.

II. Der materielle Theil gliedert sich dann in Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei. Die erstere weiter in administrative und gerichtliche Polizei, — die letztere in Wirthschafts- und Kultur-Polizei.

III. Die weitere Eintheilung der administrativen Polizei kann man entweder auf die von der Polizei zu schützenden Sub- und Objecte (Staats- resp. hohe Polizei und Privatpolizei, Gesundheits- und Vermögens-Polizei) oder auf die Gefahren gründen, gegen welche Schutz gewährt werden soll (Preß-Polizei, Feuer-Polizei, Wasser-Polizei u. A).

§ 13.

VII. Hilfswissenschaften der Polizei.

Als solche sind theils juristische, theils staatswissenschaftliche Disciplinen zu bezeichnen.

1) Zu den ersteren gehört insbesondere

a. das Staatsrecht und zwar sowohl das allgemeine als das besondere (positive) Staatsrecht von Deutschland und Bayern,

b. das Strafrecht und der Strafproceß.

2) Von den staatswissenschaftlichen Fächern, welchen die Polizei vielfach ihre Sätze entlehnen oder auf deren Ergebnisse sie sich stützen muß, ist namentlich zu nennen: die National-Oekonomie und die Statistik.

§ 14.

VIII. Literatur der Polizei.

1) Geschichte der wissenschaftlichen Bearbeitung der Polizeilehre. Vergl. R. von Mohl, Pol. W. Bd. I S. 76.

2) Uebersicht der neueren und neuesten Literatur. S. die Uebersicht derselben bei R. v. Mohl, a. a. O. S. 83 ff.

Zu den wichtigeren Werken zählen:

Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates. Von R. v. Mohl, III. Aufl. 3 Bde. Tübingen 1866. Der III. Bd. führt den Separat-Titel: „System der Präventiv-Justiz oder Rechtspolizei.“ Von R. v. Mohl. Tübingen 1845. 8.

Dr. Wilh. Jos. Behr, allgemeine Polizeiwissenschaftslehre

oder pragmatische Theorie der Polizei-Gesetzgebung und Verwaltung. 2 Bde. Bamberg 1848. 8.

Die deutsche Polizei im 19. Jahrhundert von Gustav Zimmermann. 3 Bde. Hannover 1849. 8.

Wesen, Geschichte, Literatur, charakteristische Thätigkeiten und Organisation der modernen Polizei. Ein Leitfaden rc. von Gustav Zimmermann. Hannover 1852. 8.

Die Schriften über einzelne Abtheilungen der Polizeiwissenschaft oder des Polizeirechtes, oder über einzelne bestimmte Fragen werden wir, wenn sie von irgend welcher wissenschaftlicher Bedeutung sind, gehörigen Ortes benennen.

Von periodischen Schriften erwähnen wir:

a. Das Archiv für deutsches Polizeiwesen. Monatschrift zur Orientirung in der polizeilichen Gesetzgebung, Verwaltung und Literatur. Herausgegeben von C. Aug. Ackermann, 2 Bde., 4. Schwerin 1858 und 59.

b. Die Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. In Verbindung mit Rau, R. v. Mohl, Hanssen und Helferich herausgegeben von den Mitgliedern der staatswissenschaftl. Fakultät in Tübingen Schütz, Hoffmann, Weber und Schäffle. Bis jetzt (1865) 21. Jahrg. Tübingen 1844—65.

c. Die Zeitschrift für politische Oekonomie und Polizeiwissenschaft von Rau, dem sich später Hanssen anschloß (bis 1854). Von mittelbarem Einfluß sind: die Jahrbücher für National-Oekonomie und Statistik von Bruno Hildebrand (S. 1863) Jena 1863 ff*).

---

[1]) Für Bayern sind anzuführen: Blätter für administrative Praxis und Polizeirechtspflege zunächst in Bayern. Begründet von K. Brater, jetzt herausgegeben von Aug. Luthardt. Bis jetzt (1865) 15 Bde. Nördlingen bei Beck.

Erster Theil.

Die Aufgabe der Polizei und die Mittel zu ihrer Lösung.

Erstes Buch.

Sicherheits-Polizei.

§ 15.

Inhalt und Umfang derselben. Abtheilung in administrative und gerichtliche Polizei, deren Voraussetzungen von einander verschieden sind.

Erster Abschnitt.

Administrative Polizei.

Erstes Capitel.

Allgemeine Grundsätze.

§ 16.

I. Die zu sichernden Subjecte und Objecte.

1. Subjecte: Das gemeine Wesen im Ganzen und in seinen organischen Bestandtheilen — den öffentlichen Einrichtungen und Anstalten — der einzelne Mensch.

2. Objecte: Die öffentlichen und die Privat-Verhältnisse; — dort die politischen und wirthschaftlichen, hier die persönlichen und vermögensrechtlichen Verhältnisse.

§ 17.

II. Die Gefahren, gegen welche die Polizei sichern soll.

1) Je nach ihrer Ursache sind es entweder

a. Gefahren, die von Menschen herrühren — und zwar entweder von einzelnen Handlungen bez. Unterlassungen oder von dem Charakter und dem sittlichen Wesen eines Menschen, oder

b. solche, welche der willenlosen Natur, dem Zufall entstammen. Nur die möglicherweise abwendbaren Gefahren dieser Art fallen in das Bereich der polizeilichen Thätigkeit.

2) Je nach dem Umfange der Wirkungen kann man allgemeine und besondere Gefahren unterscheiden. Ein anderer Gesichtspunkt liegt der Eintheilung in unmittelbare und mittelbare Gefahren zu Grunde. Jede wirkliche Theuerung z. B. involvirt direct eine Ordnungsgefahr, die selbst wieder ihre Ursachen hat, welche so weit überhaupt abwendbar, mittelbare Gefahren enthalten.

III. Die Mittel und Wege der administrativen Polizei.

§ 18.

1) Allgemeine Uebersicht.

1) Nur gesetzmäßige Mittel; — unter den gesetzmäßigen das zweckmäßigste.

2) Welches Mittel im einzelnen Falle zweckmäßig sei, richtet sich theils nach der zu lösenden Aufgabe; theils nach örtlichen und persönlichen Verhältnissen.

Im Allgemeinen lassen sich folgende Arten von Mitteln unterscheiden:

a. Eigene Veranstaltungen der Polizei, ausgeführt durch ihre Organe und auf ihre Kosten.

b. Befehle an einzelne Unterthanen und Vollzug derselben. Zum Zwecke des Vollzugs bedient sich die Polizei entweder

α) der Drohung von Ungehorsamsstrafen, oder sie läßt

β) die befohlene Handlung durch einen Dritten auf Kosten des Ungehorsamen vornehmen und erhebt die Kosten von ihm,

γ) sie wende physischen Zwang an, — wenn z. B. die Herausgabe einer Sache befohlen war.

S. das Einführungsgesetz zu den Strafgesetzbüchern vom 10. November 1861 Art. 28—30.

δ) Allgemeine Befehle mit Strafandrohung — Strafgebote oder Verbote.

§ 19.

2) Das Recht, Strafgebote und Verbote zu erlassen. (Polizeivorschriften.)

Der die Freiheit der Person und das Vermögen sicher stellende Grundsatz: „Keine Strafe ohne Gesetz" muß auch für Polizei-

strafen gelten; nur solche Handlungen oder Unterlassungen können als polizeilich strafbar betrachtet werden, welche vorher durch ein Gesetz mit Polizeistrafe bedroht sind. Die Natur der polizeilichen Aufgabe bringt es indessen mit sich, daß das Polizeigesetz sehr oft nur das durch die Strafbestimmung zu schützende Verhältniß im Allgemeinen bezeichnen, und die zulässige Strafart sowie das unüberschreitbare Strafmaß festsetzen kann. Die Ausfüllung dieser Lücke des Gesetzes und seine Anwendung auf die concreten Verhältnisse des Lebens wird den Verwaltungs-Organen überlassen. Sache des Gesetzes bleibt es aber, dann Bestimmungen darüber zu treffen:

1) welche Organe zur Erlassung von Polizeistrafvorschriften berechtigt seien, ob blos die Staats- oder blos die Gemeinde-Organe, oder beide; — für diesen Fall, wann die einen, wann die andern?

2) welches die materiellen und formellen Bedingungen der Giltigkeit dieser Vorschriften seien;

3) wie rechtlich ungiltige und sachlich unzweckmäßige Vorschriften außer Kraft zu setzen seien.

Ueber die deßfallsigen Bestimmungen des bayer. Polizeistrafgesetzbuches siehe die Artikel 32—44.[1])

---

[1]) Selbe lauten:

XV. Vorbehalt polizeilicher Vorschriften. Art. 32. Wo die Gesetze ortspolizeiliche Vorschriften zulassen, sind zur Erlassung für den Ortspolizeibezirk verbindlicher Vorschriften innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit berechtigt:

1) in der Pfalz die Bürgermeister;

2) in den Landestheilen diesseits des Rheins die Verwaltungen der Landgemeinden, die Magistrate der Städte und Märkte, die Polizeidirection München und die Localbaucommission München.

In jenen Gemeinden, in welchen das Institut der Siebener oder Feld-Geschworenen oder ein die Grundbesitzer der Markung vertretender Ausschuß besteht, sind diese vor der Erlassung solcher ortspolizeilicher Vorschriften zu vernehmen, welche über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei eine fortdauernd geltende Anordnung treffen.

In der Pfalz ist vor der Erlassung aller ortspolizeilichen Vorschriften, welche eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten, der betreffende Gemeinderath zu vernehmen.

Art. 33. Wo die Gesetze distriktspolizeiliche Vorschriften zulassen, sind die Distriktspolizeibehörden berechtigt, solche für den Verwaltungsbezirk zu erlassen. Die Magistrate der unmittelbar den Kreisverwaltungsstellen untergeord-

Vergleiche hiezu den Commentar von Edel, S. 158 ff, dann die Abhandlung von Frhr. von Stengel. Das System der

---

neten Städte und die Polizeidirection München sind berechtigt, innerhalb ihrer Zuständigkeit in denselben Fällen ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen.

Art. 34. Orts- oder distriktspolizeiliche Vorschriften, welche eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten, sind der vorgesetzten Kreisverwaltungsstelle vorzulegen. Die einer Distriktspolizeibehörde untergeordneten Ortspolizei-Behörden haben durch Vermittlung der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde, die übrigen Polizeibehörden unmittelbar die Einsendung zu bewirken.

Ueberdieß sind die desfallsigen Beschlüsse der Ortsbehörden in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung dem Collegium der Gemeinde-Bevollmächtigten, jene der Distriktspolizeibehörden der nächsten Distriktsraths-Versammlung mitzutheilen.

Solche Anordnungen sind erst nach Ablauf von dreißig Tagen nach der durch Empfangsbestätigung nachgewiesenen Vorlage an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde vollziehbar, soferne nicht die betreffende Kreisregierung dieselben früher als vollziehbar erklärt hat.

Art. 35. Wo die Gesetze auf oberpolizeiliche Vorschriften verweisen, können solche Vorschriften von der Kreisverwaltungsstelle für den betreffenden Regierungsbezirk, sowie von den zuständigen Staatsministerien für einzelne Regierungsbezirke oder für den Gesammtumfang des Staatsgebietes erlassen werden.

Art. 36. Wo die Gesetze auf Verordnungen Bezug nehmen, sind darunter die in jedem Gebietstheile dermalen geltenden landesherrlichen Verordnungen, sowie die künftighin zu erlassenden königlichen Verordnungen zu verstehen.

Art. 37. Enthält eine in den gesetzlich zulässigen Fällen erlassene Verordnung oder polizeiliche Vorschrift eine Mehrheit von Anordnungen und ist in der betreffenden Verordnung oder Polizeivorschrift ausdrücklich nur die Uebertretung eines Theiles der getroffenen Anordnungen unter Strafe gestellt, so bleibt die Uebertretung jener Bestimmungen straflos, in Bezug auf welche eine Strafandrohung nicht besteht.

Art. 38. Außer den Fällen, in welchen die Gesetze auf Polizeivorschriften oder Verordnungen verweisen, können polizeiliche Vorschriften mit Strafandrohung nur durch königliche Verordnung und nur unter der Voraussetzung erlassen werden:

1) daß der Landtag nicht versammelt ist;
2) daß die Abwendung einer dringenden Gefahr für die Sicherheit des Staates oder für Leben, Gesundheit oder Vermögen der Staatsangehörigen eine solche Vorschrift fordert;
3) daß in keinem Gesetze eine anwendbare Vorschrift oder die Befugniß zur Erlassung derselben vorgesehen ist;
4) daß die Uebertretung nur mit Polizeistrafe bis zu 100 fl. an Geld oder 30 Tagen einfachen Arrestes im höchsten Maße bedroht wird.

vorbehaltenen Polizeivorschriften oder Strafpolizeivorschriften in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Königreichs Bayern Bd. VIII S. 310 ff. Damit stimmt im Wesentlichen

---

Solche Verordnungen sind der nächsten Landtagsversammlung zur Zustimmung vorzulegen und treten außer Wirksamkeit, wenn diese Zustimmung vor dem Schlusse oder der Vertagung des Landtages nicht erfolgt ist.

Art. 39. Soweit das gegenwärtige Gesetzbuch nicht etwas Anderes ausdrücklich zuläßt, darf keine Verordnung mit Gesetzen, keine orts-, distrikts- oder oberpolizeiliche Vorschrift mit Gesetzen, mit den über denselben Gegenstand zulässigen Verordnungen oder mit competenzmäßigen Vorschriften einer höheren Behörde im Widerspruche stehen.

Art. 40. Jede orts- oder distriktspolizeiliche Vorschrift ist in dem Bezirke, in welchem sie zur Anwendung gebracht werden soll, gehörig bekannt zu machen und mit dem Nachweise der geschehenen Bekanntmachung in amtlich beglaubigter Fertigung den Gerichten mitzutheilen, welche die bedrohten Uebertretungen in erster und zweiter Instanz abzuurtheilen haben.

Oberpolizeiliche Vorschriften der Kreisregierungen sind durch die Kreis-Amtsblätter, oberpolizeiliche Vorschriften der Staatsministerien und königliche Verordnungen durch das Regierungsblatt und, soferne sie für die Pfalz in Wirksamkeit treten sollen, durch das Kreisamtsblatt zu verkünden.

Das Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, über die Form der Verkündung orts- und distriktspolizeilicher Vorschriften Anordnungen zu erlassen.

Art. 41. Die Kreisverwaltungsstellen sind berechtigt, orts- und distriktspolizeiliche Vorschriften wegen Mangels der gesetzlichen Bedingungen ihrer Erlassung oder wegen Nachtheils für das öffentliche Wohl oder wegen Verletzung der Rechte Dritter außer Kraft zu setzen oder deren Vollzug einzustellen.

Art. 42. Die Staatsministerien sind nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit berechtigt, aus denselben Gründen Vorschriften der Orts- und Distriktspolizei-Behörden und der Kreisverwaltungsstellen außer Kraft zu setzen oder deren Vollzug einzustellen.

Art. 43. Wer sich durch Erlassung einer polizeilichen Vorschrift für beschwert erachtet, kann innerhalb des für Verwaltungssachen bestehenden gesetzlichen Instanzenzuges hiegegen Abhilfe nachsuchen.

Gleiches Beschwerderecht steht gegen ortspolizeiliche Vorschriften in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung den Gemeindebevollmächtigten und in den Gemeinden der Pfalz dem Gemeinderathe, gegen distriktspolizeiliche Vorschriften dem Distriktsrathe, gegen von der Kreisregierung auf Grund des Art. 41 erlassene Verfügungen den betreffenden Gemeindebehörden zu.

Die an keine Recursfrist gebundene Einlegung der Beschwerde hat auf die Vollziehung der Anordnung nur dann eine Wirkung, wenn die zur Entscheidung berechtigte höhere Stelle die Einstellung des Vollzugs angeordnet hat.

Art. 44. Bei Aburtheilung der durch polizeiliche Vorschriften in Gemäßheit der Art. 32, 33, 34, 35 und 38 bedrohten Polizeiübertretungen darf

das badische Polizeistrafgesetzbuch von 1863 Art. 22 – 28 überein;[1]) vergleiche dazu den Commentar von Jolly S. 49 ff. und Einleitung S. 7 ff.

IV. Eigenthümliche Thätigkeiten der Polizei.[2])

§ 20.

1) Ueberblick über dieselben.

1) Soll die Polizei in der Lage sein, ihrer Aufgabe genügen zu können, so muß sie von den Zuständen und Ereignissen ihres Wirkungskreises genau und vollständig unterrichtet sein. Sie verschafft sich diese Information, indem sie nicht blos Anzeigen von Privatpersonen, sowohl solche, welche freiwillig, als solche, welche in Folge gesetzlicher Verpflichtung gemacht werden, und die Mittheilungen anderer Staatsbehörden entgegen nimmt, sondern indem sie selbst eine ununterbrochene Umschau in ihrem Bezirke organisirt, um soviel möglich durch eigene Wahrnehmung und unmittelbar von den für ihr Wirken wichtigen Verhältnissen Kenntniß zu erhalten.

2) Gegen Ordnungs-Gefahren, welche in der einen oder anderen Weise zur Kenntniß der Polizei gekommen sind, entwickelt dieselbe ihre vorbeugende (präventive) oder Einhaltthuende (repressive) Thätigkeit, die letztere, wenn die Verletzung oder Störung bereits begonnen hat und es sich darum handelt, dem weiteren Fortgange entgegen zu treten, die erstere wenn die Gefahr noch keine verletzende Wirkung geäußert hat, und es sich um Abwendung dieser Wirkung überhaupt handelt.

Vergl. Zimmermann's Leitfaden S. 35 ff.

---

nur die gesetzliche Giltigkeit, nicht aber die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Vorschrift von dem Polizeirichter in Erwägung gezogen werden.

[1]) Sehr unbestimmt ist hierin das hannover'sche Polizeistrafgesetz vom 25. Mai 1847 §. 10: „Auch können polizeiliche Strafbestimmungen, welche diesem Gesetze nicht widersprechen, in dem zulässigen Wege ferner erlassen werden." Welches dieser Weg sei, darüber schweigt das Gesetz.

[2]) Es ist das Verdienst Zimmermann's, diesen Punkt für die Polizei-Wissenschaft besonders betont zu haben. Freilich geht er zu weit, wenn er mit der Erläuterung dieser Thätigkeiten und mit der Besprechung der Polizei-Organisation die ganze Polizeiwissenschaft erschöpft glaubt.

2) Informative Thätigkeit der Polizei insbesondere.

§ 21.

a) Die Gegenstände derselben.

Die Polizei muß über die persönlichen und die sachlichen Verhältnisse ihres Bezirkes genau unterrichtet sein, wenn sie mit Aussicht auf Erfolg wirken will. Zu den persönlichen Verhältnissen gehört:

1) Die Zahl der in ihrem Bezirke wohnenden Menschen und die Bewegung der Bevölkerung.

Vergl. darüber Dr. Lor. Stein, die Lehre von der inneren Verwaltung, Stuttgart 1866. Der erste Theil dieses Werkes behandelt „das Bevölkerungswesen und sein Verwaltungsrecht".

2) Das sittliche, sociale, ökonomische und staatsrechtliche Verhältniß ihrer Untergebenen.

In sittlicher Beziehung soll sie den Leumund ihrer Untergebenen kennen.

In Bezug auf die socialen und wirthschaftlichen Verhältnisse soll die Polizei die in ihrem Bezirke vorherrschenden Erwerbsarten kennen und darüber informirt sein, welche Personen zu den Armen und Dürftigen zählen.

Als sachliche Verhältnisse, deren Kenntniß die Polizei nicht entbehren kann, stellen sich dar: die Terrain- und Bodenverhältnisse ihres Bezirkes, der Culturzustand, die Vertheilung des Eigenthums an Grund und Boden, die Gebäude, insbesondere die Wohngebäude und ihre Beschaffenheit.

In staatsrechtlicher Beziehung muß sie wissen, wer fremd, wer einheimisch sei, und in welcher Gemeinde der Inländer seine Heimath habe.

b. Die Hauptmittel zur Information.

§ 22.

α) Volkszählung und Civilstandsregister.

1) Um über die Volkszahl des Staates überhaupt, seiner Provinzen, Bezirke und Orte sich zu vergewissern, dazu ist das beste Mittel die directe[1]) Volkszählung. Wird sie periodisch

---

[1]) Mittelbar suchte man im vorigen Jahrhundert die Volkszahl eines Ortes oder Bezirkes aus der Zahl der Todes- und Geburtsfälle zu erschließen,

wiederholt, so gibt sie auch über die Bewegung der Bevölkerung im Allgemeinen Aufschluß. Genauere Einsicht in die Bewegung der Bevölkerung gewähren die Civilstands-Register.[1])

Die Bestimmungen des bayerischen Rechts über diesen Punkt sind lückenhaft; vergl. das Gemeindeedikt § 100 a. E., dann das Polizeistrafgesetzbuch Art. 53[2]) verb. mit dem Edel'schen Comm. S. 214 und die k. Verordnung vom 13. Juni 1862, über die Pflicht zur Anzeige von Entbindungen (Reg.-Bl. von 1862 S. 1196). — Bei Gelegenheit der Volkszählung können auch die wirthschaftlichen Verhältnisse der Einwohner des Staates ermittelt werden; insbesondere die Erwerbsarten, die Besitzverhältnisse u. a.

§ 23.

β) Die Armenbeschreibung.

Die Armenbeschreibung erfolgt sachgemäß in kürzeren Perioden, als die Volkszählung (diese von 3 zu 3 Jahren, jene jährlich im Herbst) und gemeindeweise. — Die zur Herstellung des Verzeichnisses der Armen nöthigen Materialien gewinnt die Polizei resp. die Armenpflege:

a. aus den eigenen Angaben derjenigen Personen, welche arm zu sein behaupten und öffentliche Unterstützung in Anspruch nehmen,

b. aus dem, was der Polizei sonst aktenmäßig bekannt ist, oder was sie eigens bei Gelegenheit der Armenbeschreibung erhebt. —

Wegen des bayerischen Rechts s. das Mandat vom 17. November 1816, das Armenwesen betr. Art. 15—23 (Handbibliothek

---

indem man z. B. annahm, daß auf je einen Gestorbenen 35, in größeren Städten 32 Lebende treffen.

Vergl. die churbayer. Int.-Bl. für 1772 S. 32 ff., dann für 1779 S. 150.

[1]) Zur Ergänzung dient die Constatirung der Ein- und Auswanderungen.

[2]) Derselbe lautet:

Unterlassene Anzeige von Geburten, Todesfällen. Art. 53. Wer von einer Entbindung oder von einem Todesfalle die ihm nach Gesetz oder Verordnung obliegende Anzeige nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist macht, wird, insoferne nicht disciplinäre Ahndungen stattfindet, an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

des bayerischen Staatsb. III. Aufl. Bd. V S. 3) und die Vollzugsinstruktion von 1833 §§ 12—18 (a. a. O. S. 25 ff.).

§ 24.

γ) Das Paßwesen, die Fremdenbücher, Aufenthaltskarten u. a.

Die an sich möglichen Mittel, durch welche die Polizei von den in ihrem Bezirke befindlichen Fremden Kenntniß erlangt, sind

1) die Selbstanzeige von Seite des Fremden, und Vorlage gewisser Legitimations-Papiere — Pässe, Paßkarten —. Nur ausnahmsweise kennt das jetzige bayerische Recht eine Pflicht des Fremden, sich selbst bei der Behörde zu melden[1]). — Der Besitz von Legitimations-Papieren kann gefordert werden von den Inhabern herumziehender Gewerbe, dann von Handwerksgesellen und Gewerbsgehilfen; vergl. a. a. O. Art. 77 und 78[2]).

[1]) P.-St.-G.-B. Art. 81:

Uebertretungen in Bezug auf die Fremdenpolizei. Art. 81. Fremde, welche gegen ortspolizeiliche Vorschrift die Erholung einer Aufenthaltskarte oder deren rechtzeitige Verlängerung ohne genügenden Entschuldigungsgrund unterlassen, werden an Geld bis zu drei Gulden bestraft.

[2]) Sie lauten:

Art. 77. An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen sind berechtigte Inhaber solcher Gewerbe oder Erwerbsarten, welche herumziehend betrieben werden, zu strafen, wenn sie ohne genügende Entschuldigung bei Besuch der Märkte oder bei ihrem Umherziehen auf Verdienst mit den nach Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften erforderlichen Nachweisungen nicht versehen sind oder den in ihren Beglaubigungsurkunden enthaltenen, auf Verordnungen oder oberpolizeiliche Vorschriften gegründeten besonderen Anweisungen zuwiderhandeln.

Art. 78. Mit Arrest bis zu fünf Tagen oder an Geld bis zu fünfzehn Gulden werden Handwerksgesellen und Gewerbsgehilfen gestraft, welche ohne genügende Entschuldigung mit den durch Verordnung vorgeschriebenen Reiseurkunden nicht versehen sind.

Wegen des Paßwesens in Bayern und anderen deutschen Staaten s. die Uebereinkunft zwischen Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg (der auch Baden, Nassau, Oldenburg u. A. beigetreten sind) vom 7. Febr. 1865 (Reggsbl. S. 1393), dann die Verordnung, das Paßwesen betr., vom 9. Dezember 1865 (Reggsbl. S. 1409), deren § 1 lautet: „Bayerische Staatsangehörige bedürfen zu Reisen und zum Aufenthalte im Inlande, zum Austritt über die Grenze, zur Rückkehr in's Königreich, sowie zu Reisen außerhalb desselben in den dem Paßverein angehörigen Staaten keines besonderen Reisepapiers." Derselbe Grundsatz wird dann in § 2 auch auf die Ausländer, welche nach, oder in, oder von Bayern reisen, ausgedehnt.

2) Die Anzeige der Fremden von Seite dritter Personen — der Gastwirthe, Herberggeber, Arbeitgeber, Wohnungsvermiether; vergl. das b. P.-Str.-G.-B. Art. 82, 83, 85 und 86 [1]).

Ueber Fremdenbücher s. Art. 82 und 83. Ueber gewerbsmäßige Beherbergung von Personen, die der gesetzlichen Vorschrift zuwider ohne Legitimations-Papiere oder ganz ohne Ausweis sind, s. Art. 84.

3) Eigene Wahrnehmungen von Seite des polizeilichen Subaltern-Personals.

Das badische P.-Str.-G.-B. §§ 46—48 ist bezüglich der Punkte 1 und 2 noch einfacher.

---

[1]) Vergl. noch das revidirte Gemeindeedikt § 109. Die hieher einschlägigen Artikel des Polizeistrafgesetzes lauten:

Art. 82. Gastwirthe und Herberggeber, welche den oberpolizeilichen Vorschriften über Aufzeichnung und Anzeige der Ankunft und Abreise der von ihnen aufgenommenen Fremden und beherbergten Personen zuwiderhandeln, die vorgeschriebenen Aufzeichnungen der Polizeibehörde oder den obrigkeitlichen Dienern auf Verlangen nicht vorzeigen oder dieselben nicht zu der vorgeschriebenen Zeit vorlegen, werden an Geld bis zu zehn Gulden gestraft.

Andere Personen, welche die durch ortspolizeiliche Vorschrift gebotene Anzeige über Beherbergung von Fremden verabsäumen, unterliegen einer Geldstrafe bis zu drei Gulden.

Art. 83. Wer, um die Polizeibehörde zu täuschen, bei Gelegenheit der im Art. 82 vorgeschriebenen Aufzeichnung oder Anzeige eine falsche Namensangabe oder andere unwahre Angabe macht, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen gestraft.

Art. 84. Unbefugte gewerbsmäßige Beherbergung von Handwerksgesellen oder Dienstboten ohne Legitimationsurkunden, von Landstreichern, Bettlern oder anderen ausweislosen Personen wird mit Arrest bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft. Im Rückfalle kann die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht ausgesprochen werden.

Art. 85. Wer von der Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbsgehilfen, Gesellen oder Lehrlingen, von Fabrikarbeitern oder Taglöhnern, welche am Orte keinen festen Wohnsitz haben, die durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift geforderte Anzeige nicht erstattet, wird an Geld bis zu fünf Gulden gestraft.

Uebertretungen in Bezug auf Wohnungsmiethe.

Art. 86. Personen, welche Wohnungsräume in Miethe oder Aftermiethe geben, unterliegen einer Geldstrafe bis zu drei Gulden, wenn sie die durch ortspolizeiliche Vorschrift gebotene Anzeige über Ein- und Auszug ihrer Miether verabsäumen.

§ 25.

δ) Andere Mittel der Information.

1) Um von den vorkommenden Ordnungswidrigkeiten ihres Bezirkes Kenntniß zu erlangen, dazu dient als regelmäßiges Mittel das Patrouilliren der Polizeimannschaft, das sich in planmäßiger Ordnung über den ganzen Bezirk verbreiten muß. Die Aufstellung von Wachen.

2) Ein anderes Mittel ist die polizeiliche Beschau oder Probe gewisser Gegenstände des menschlichen Verbrauchs, entweder vor dem Gebrauche oder während desselben. Beispiele bieten: die Fleischbeschau (bayer. P.-Str.-G.-B. Art. 131), die Feuerbeschau (ebend. Art. 171 und 173), die Bierbeschau, die Marktinspektion[1]).

3) Weiter erstreckt sich die Visitation, die auch von der Art der Zubereitung und Aufbewahrung gewisser Dinge, dann von der Aechtheit der gebrauchten Maße und Gewichte und der Einhaltung der polizeilichen Taxe sich überzeugen will. Beispiele liefert unser positives Recht in der Visitation der Apotheken, der öffentlichen Verkaufsläden u. a.

Zweites Capitel.

Bekämpfung der allgemeinen Ordnungs-Gefahren.

Erster Titel.

Die Unwissenheit und sittliche Verkommenheit.

§ 26.

I. Einleitende Bemerkungen über die Stellung der Polizei in diesem Gebiete.

Dem sittlichen Gebote, daß der Mensch sich ausbilde und vervollkommne, kann der Einzelne nach freier Wahl entsprechen, oder es mißachten. Sache des Staates ist es nur, die etwaigen, für den Einzelnen unüberwindlichen Hindernisse zu beseitigen und die Bestrebungen seiner Angehörigen durch öffentliche Einrichtungen

[1]) Viel größeren Umfang hat die Beschau in älterer Zeit. Im vorigen Jahrhundert gab es noch eine Leinwand-, Tuchbeschau u. a.

und Anstalten zu erleichtern und zu unterstützen[1]), es in der Regel der freien Selbstbestimmung überlassend, ob sie benützt werden wollen.

Modificirt ist dieses Princip in Bezug auf Kinder resp. Minderjährige. Unsere positiven Gesetze verordnen, daß die Eltern die rechtliche Verpflichtung haben, für den Unterricht und die Erziehung ihrer Kinder zu sorgen[2]). Der Staat thut nur, was seines Amtes ist, wenn er die Erfüllung dieser Verbindlichkeit überwacht und dazu dienliche Vorschriften erläßt und die erforderlichen Anstalten entweder selbst in's Leben ruft oder ihre Errichtung Anderen gebietet.

Vergl. Mohl, Pol.-W. III. Aufl. Bd. I S. 513. Derselbe unterscheidet nicht zwischen Culturpflege und Culturpolizei.

II. Die Elementar- oder deutschen Schulen insbesondere.

§ 27.

1) Deren Aufgabe und Stellung.

Die deutsche Schule hat die Aufgabe, die häusliche Erziehung in sittlicher und religiöser Richtung zu fördern und zu unterstützen (Religions-Unterricht, Christenlehre) und der Jugend jene Kenntnisse und Fertigkeiten beizubringen, welche die nothwendige Bedingung des gedeihlichen Betriebes jedes Lebensberufs und jeder weiteren geistigen Entwicklung bilden — vor Allem Lesen, Schreiben, Rechnen[3]). — Höchst erwünscht ist, daß die deutsche Schule auch einige Kenntnisse in der Geschichte, Geographie und Naturlehre beibringe, soweit es ohne Beeinträchtigung der Hauptaufgabe geschehen kann und soferne die physische Entwicklung der Jugend dadurch nicht gehemmt und gestört wird.

2) Die Leitung der Schule ist Sache des Staates; er erläßt die hiefür maßgebenden Gesetze und vollzieht sie. Der Kirche gebührt eine Mitwirkung bezüglich der Erziehung und des religiösen Unterrichts, über deren Art und Ausdehnung die Staatsgesetze

---

[1]) Ob dieses durch die Verfassung oder durch ein besonderes Unterrichtsgesetz förmlich ausgesprochen sei, ist in der Sache wohl unwesentlich. Vergl. die preußische Verf.-Urkde. Art. 21: „für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden."

[2]) Vergl. Seuffert, prakt. Pandektenrecht, III. Aufl. § 449.

[3]) Wenn irgendwo, so ist hier der Grundsatz richtig: **non multa, sed multum.**

entscheiden. — Wegen der dafür bestehenden Organe s. mein Lehrbuch des bayerischen Verwaltungsrechts §§ 23 und 187, dann das badische Gesetz vom 29. Juli 1864, die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen betr. (bad. Reg.-Bl. von 1864 S. 405).

§ 28.

2) Die Errichtung und Unterhaltung derselben.

Die Errichtung und Unterhaltung der deutschen Schulen liegt entweder dem Staate oder den Gemeinden zunächst ob. Dieses zweite System, an sich das zweckmäßigere, ist insbesondere auch in Bayern das geltende. S. das Gesetz, die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen betr. vom 10. November 1861 (Handbibl. Suppl.-Bd. I S. 106 ff.). [1])

Der Bedarf theilt sich in Real- und Personalbedarf (Besoldung der activen und Unterhalt der dienstuntauglich gewordenen Lehrer). — Die Mittel zur Deckung dieses Bedarfs sind: Leistungen aus privatrechtlichen Titeln, wie die des Patrons, Guts- oder Zehentherrn; die Renten der örtlichen Schulstiftungen; die Schulgelder; Gemeinde-Umlagen; Beiträge aus der Kreisschuldotation, eventuell aus Kreis- und Staats-Fonds.

Ein Theil des Personalbedarfs fließt in Bayern aus kirchlichen Bezügen, und aus Zuschüssen der Central-Staatskasse; s. das angeführte Gesetz Art. 4 und 8. — Auch den Aufwand für die Schullehrer-Seminarien bestreitet die Staatskasse.

§ 29.

3) Die Schulpflicht. [2])

Der Besuch der öffentlichen deutschen Schule, einschließlich des öffentlichen Religions-Unterrichts ist in Deutschland durch das

---

[1]) Der Art. I dieses Gesetzes lautet: „Die deutschen Schulen sind Gemeinde-Anstalten und es liegt deshalb die Verpflichtung zur Bestreitung des gesammten Aufwandes für die Errichtung und den Unterhalt derselben den politischen Gemeinden in soweit ob, als nicht dieser Aufwand von Dritten vermöge privatrechtlicher Verpflichtung geleistet werden muß, oder aus den für Schulzwecke bestehenden örtlichen Stiftungen, dann aus den für diese Zwecke bestimmten besonderen Fonds gedeckt ist."

[2]) Die Frage, ob der Schulzwang berechtigt sei, ist neuerlich von der ultramontanen Parthei in Contestation gezogen und verneint worden. Vergl.

Gesetz geboten, und es ist zunächst Sache der Schulbehörden, die Nichterfüllung dieser Pflicht nach Maßgabe der bestehenden Schulordnung (durch Geldbußen) zu ahnden, und wenn solche wiederholt fruchtlos verhängt wurden, der einschlägigen Polizeibehörde die Säumigen (Eltern, Pflege-Eltern, Vormünder rc.) anzuzeigen. Dieser liegt dann ob, die Betreffenden vorerst vor weiteren Versäumnissen zu warnen, und wenn diese Warnung ohne Wirkung blieb, so trifft den Uebertreter die gesetzliche Strafe.[1])

Lucas, der Schulzwang, ein Stück moderner Tyrannei. Landshut 1865 — ein Muster von Sophistik und Oberflächlichkeit. Die Einführung des Schulzwangs in Bayern wird hier dem Minister Monteglas (um mit dem Verfasser zu sprechen) zur Last gelegt! Kennt er die General-Landesverordnung vom 3. September 1770 nicht? worin Churfürst Max III. wörtlich verfügt: „Wir befehlen, daß die Eltern ihre Kinder fleißig in die öffentliche Schule schicken" — und damit über die Natur dieses Befehles kein Zweifel bestehe, wird in der Erläuterung vom 5. Febr. 1771 ausdrücklich beigefügt: „bei Vermeidung willkührlicher und scharfer Strafe".

Vergl. das preuß. Landr. Thl. II Tit. 12 § 43:

„Jeder Einwohner, welcher den nöthigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann und will, ist schuldig, dieselben nach zurückgelegtem 5. Jahre zur Schule zu schicken." — Reiches Material für unsere Frage bieten die reports of the commissioners appointed to inquire into the state of popular education in Ingland; wovon man einen Auszug in den preußischen Jahrbüchern Bd. IX S. 656 ff. findet. Wegen Frankreichs vergl. Cournot, des institutions d'instruction publique en France, Paris 1864. Vergl. noch Fichte's Reden an die deutsche Nation, XI. Vortrag.

[1]) Vergl. das bayerische P.-Str.-G.-B. Art. 107, das badische §. 71; wegen Hannovers s. Petersen a. a. O. S. 213. Der Art. 107 des b. Gef. Buches lautet:

Vernachlässigung des Schulbesuches. Art. 107. Mit Arrest bis zu drei Tagen oder an Geld bis zu zehn Gulden werden Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren gestraft, welche ohne genügende Entschuldigung beharrlich unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten, ohngeachtet sie von der Schul-Behörde wegen schuldbarer Schulversäumnisse auf Grund der bestehenden Schulordnung wiederholt mit Geldstrafe belegt und von der Polizeibehörde vor weiteren Schulversäumnissen gewarnt worden sind.

Arrest bis zu drei Tagen kann auf Antrag der betreffenden Schulbehörde gegen diejenigen erkannt werden, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule oder während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht den Besuch des öffentlichen Religionsunterrichts fortgesetzt versäumen und hiewegen von der Polizeibehörde verwarnt worden sind.

Ueber die Dauer der Werktags- und Feiertags-Schulpflicht in Bayern s. die Allerh. Entschließung vom 9. Juli 1856 (Handbibl. Bd. III S. 360 und Verordnung vom 31. Dezember 1864, die Sonntagsschule betr., im Reg.-Bl. von 1865 S. 5 ff.).

Von der Pflicht des Schulbesuchs (nicht aber von der Theilnahme an den öffentlichen Lasten für die Schule) kann dispensirt werden, wenn der Schulunterricht zu Hause oder in Privatanstalten ertheilt wird. Die Errichtung solcher Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten ist jedoch von polizeilicher Bewilligung bedingt.[1])

Den für die Erziehung und den Unterricht der Jugend nachtheiligen Einflüssen zu begegnen, dazu soll das polizeiliche Verbot des Wirthshausbesuches ohne gehörige Aufsicht, und das der Theilnahme an öffentlichen Tanz-Unterhaltungen dienen.[2])

§ 30.

4) Besondere Vorkehrungen und Anstalten für die Erziehung und den Unterricht der Jugend.

Besondere Vorkehrungen sind nöthig:

1) Für die Kinder armer Eltern. Sie nehmen am Besten an der gewöhnlichen Schule Theil, indem die Heimathgemeinde

---

[1]) Bayr. P.-Str.-G.-B. Art 108 Nr. 1 u. bad. P.-Str.-G.-B. § 70:

Unberechtigte Privatbildungs-Anstalten, unberechtigter Privat-Unterricht.

Art. 108. An Geld bis zu fünfzig Gulden wird gestraft:

1) wer ohne die nach Verordnung erforderliche polizeiliche Bewilligung eine Erziehungs- oder Unterrichtsanstalt gründet oder leitet;

2) wer ohne polizeiliche Bewilligung Tanzunterricht, an welchem Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichzeitig theilnehmen, oder eine Anstalt für Fecht-, Turn- oder Schwimm-Unterricht eröffnet.

Zugleich ist in dem Strafurtheile die Schließung solcher Anstalten auszusprechen.

[2]) S. das b. P.-Str.-G.-B. Art. 99. Auch in diesem Falle ist die Strafe zunächst den Eltern und ihren Vertretern gedroht; s. jedoch Art. 99 Abs. 2.

Verbotener Wirthshausbesuch.

Art. 99. Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren, welche ihren schulpflichtigen Kindern, Pflegekindern, Mündeln, Dienstboten oder Lehrlingen den Besuch von Wirthshäusern ohne gehörige Aufsicht oder die Theilnahme an öffentlichen Tanzunterhaltungen gestatten, werden an Geld bis zu zehn Gulden gestraft, womit im Rückfalle Arrest bis zu drei Tagen verbunden werden kann.

Mit Arrest bis zu drei Tagen sind auf Antrag der betreffenden Schul-Behörde Sonntagsschulpflichtige zu strafen, welche gegen das Verbot ihrer

den nothwendigen Aufwand bestreitet. Gegen besondere Armenschulen sprechen sehr triftige Gründe.

2) Für elternlose arme Kinder — Findlinge, Waisen. — Ob sie in fremden Familien, die sich freiwillig zur Aufnahme bereit erklären, oder in gestifteten oder auf Gemeindekosten begründeten Waisenhäusern[1]), oder in sonstigen Erziehungs-Anstalten unterzubringen seien, hängt von den persönlichen und örtlichen Verhältnissen ab.

Vergl. darüber Mohl, Pol.-W. III. Aufl. Bd. I S. 441 ff.[2])

3) Für verlassene und verwahrloste Kinder, deren Eltern ihren Obliegenheiten nicht genügen oder gar ihre Rechte zum Verderben ihrer Kinder mißbrauchen. Soferne nicht die Privatwohlthätigkeit oder kirchliche Corporationen die Mittel zur Abhilfe und zur Errichtung und Unterhaltung der hiezu nöthigen Anstalten — Rettungshäuser — bieten, haben die größeren politischen Verbände — Bezirke, Distrikte und Kreise — dem Uebel zu steuern. — Ueber die Entstehung solcher Institute in Deutschland s. Perthes Leben von C. C. Th. Perthes. Bd. III S. 227. — Das rauhe Haus in Hamburg, dann theilweise auch das Werk- und Armenhaus in Hamburg.

Ueber die belgischen Rettungshäuser in Ruysselede und Beernem s. die deutsche Vierteljahresschrift 1860 (XXIII) Heft I.

Wegen der deßfallsigen Einrichtungen in Bayern vergl. meine Bemerkungen in den Blättern für administrative Praxis Bd. VII S. 279 ff.

§ 31.

III. Stellung der Polizei zu den übrigen Unterrichts- und Bildungsanstalten.

1) An die deutschen Schulen schließt sich für die verschiedenen Richtungen der menschlichen Entwicklung ein ausgedehntes System

---

Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- oder Lehrherren Wirthshäuser oder öffentliche Tanzplätze besuchen.

[1]) Vergl. Dr. Leop. Besser, Beiträge zur Waisenhaus-Frage. Die Principien der Waisenhaus-Erziehung und die Organisation neuer Waisenpflege-Anstalten. Berlin 1864.

[2]) Ist die physische Erziehung die Hauptsache, so sind andere Anstalten am Platze — Krippenanstalten, Findelhäuser.

von Unterrichts- und Bildungs-Anstalten — für technische und künstlerische, dann für gelehrte Bildung — an, das im Ganzen und in allen seinen einzelnen Bestandtheilen unter der Leitung und Aufsicht des Staates und seiner Organe steht, so daß keine derartige Anstalt ohne sein Wissen und gegen seinen Willen errichtet werden kann, keine sich seiner Controle entziehen darf.

2) Bei der Handhabung der Aufsicht über die Bildungsanstalten und bei der Leitung derselben nimmt der Staat nicht den polizeilichen Standpunkt, sondern den der Pflege ein, und daher sind auch die Polizei-Organe zu dieser Funktion nicht die geeigneten Organe. — Für die Polizei sind die Bildungsanstalten, weil Einrichtungen zu einem öffentlichen Zwecke, einer der Gegenstände ihres Schutzes; sie hat dieselben vor äußeren Störungen und Verletzungen zu wahren.

Anders bei Mohl, der die ganze Unterrichts- und Bildungs-Materie und die dafür bestehenden Staats-Anstalten in der Polizeiwissenschaft (Bd. I S. 513) vorträgt.

Zweiter Titel.

Die Armuth.

§ 32.

Allgemeine Bemerkungen über die Stellung der Polizei zur Armuth.

Daß in der Armuth eine reiche Quelle von Gefahren für die öffentliche und bürgerliche Ordnung liege, bedarf sowohl mit Rücksicht auf die Natur der Sache, als auf die Erfahrungen aller Zeiten und Völker nicht erst des Beweises. Daher ist die Polizei berufen, so weit es in ihrer Macht steht, dieselbe mit allen Mitteln zu bekämpfen und zwar:

1) zunächst zu dem Ende, um ihr wo möglich vorzubeugen, und dann

2) um da, wo sie besteht, ihre Folgen für den Einzelnen und für's Ganze thunlichst zu beseitigen und den Zustand selbst wieder zu bessern — durch materielle und moralische Unterstützung des Armen. —

In beiden Richtungen, sowohl bezüglich der Präventiv-

Maßregeln, als bezüglich der eigentlichen Armen-Versorgung wird aber die Polizei nur dann mit Erfolg wirken, wenn der Einzelne und die Familie thun, was ihre sittliche und rechtliche Pflicht ist, und wenn die Kirche und Schule sie unterstützen. — Darauf beruht der Unterschied im Armen-Wesen zwischen Armen-Pflege und Armen-Polizei.

A. Die Präventiv-Maßregeln.

§ 33.

I. Ueberblick derselben.

Um der Verarmung mit Aussicht auf Erfolg entgegen zu treten, gilt es, sich die Ursachen der Armuth klar zu machen, um darnach die Frage zu beantworten:

1) ob es für die Polizei überhaupt möglich und räthlich sei, den Kampf damit zu beginnen, und

2) welche Mittel als die geeigneten erscheinen, den angestrebten Zweck zu verwirklichen.

Als Verhältnisse der ersteren Art erscheinen beispielsweise: äußere Kriege, Handelskrisen, Gesetze und Einrichtungen fremder Staaten, veränderte Anschauung über die Nothwendigkeit resp. Brauchbarkeit gewisser Dinge. Die bekämpfbaren Ursachen sind entweder verschuldete oder nicht verschuldete. Erstere sind solche, die im Menschen selbst liegen und denen er bei gehöriger Umsicht und Thätigkeit sich entziehen kann. Letztere kommen von Außen und es steht vielfältig nicht in der Macht des Einzelnen, sie zu besiegen.

II. Präventiv-Maßregeln gegen verschuldete Armuth.[1]

§ 34.

1) Gegen Unwissenheit, dann Unvorsichtigkeit bei der Berufswahl und bei der Verehelichung.

1) Wie der Unwissenheit, dieser ergiebigen Quelle von Verarmung, staatlich entgegenzuwirken sei, davon war im vorigen Titel die Rede. Die Schulpflicht als allgemeine Maßregel beruht wesentlich mit hierauf

---

[1]) Vergl. Schütz, über die sittlichen Ursachen der Armuth und ihre Heilmittel in der Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft Bd. VII, 1851 S. 356 ff.

2) Ob es polizeiliche Mittel gebe, um der Unvorsichtigkeit bei der Wahl des Berufes oder bei Eingehung der Ehe vorzubeugen, darf wohl bezweifelt werden. Sie sind alle ungenügend und haben jedenfalls den nicht zu unterschätzenden Nachtheil, daß sie die sittliche Verantwortlichkeit des Einzelnen für seine Entschlüsse und Handlungen schwächen und dadurch die Verarmung eher fördern als abwehren. Die freie Bewegung des Einzelnen in der Wahl seines Erwerbes, bei der Niederlassung und Verehelichung ist das beste Heilmittel. Das Gesetz setze gewisse persönliche Bedingungen fest, welchen Derjenige zu genügen hat, der eine Ehe eingehen will, und die Polizei prüfe im einzelnen Falle, ob ihnen genügt sei oder nicht.

Vergl. auch das bayer. P.=Str.=G.=B. Art. 52[1]) und rev. Gesetz über Ansässigmachung ꝛc. von 1834.

§ 35.

2) Gegen Mangel an Sparsamkeit und gegen Verschwendung.

1) So wichtig auch die Tugend des Sparens nicht blos für die Wohlfahrt der Einzelnen, sondern auch für die des Staats im Ganzen erscheint, so kann doch dieser nur mittelbar dieselbe fördern. Die Polizei insbesondere vermag wenigstens die Hindernisse und Schwierigkeiten zu bekämpfen, welche sich der Uebung der Sparsamkeit etwa entgegen stellen. Mittel hiezu ist die Controle der Sparanstalten — Sparcassen und Assekuranzen — um die Theilnehmer vor Uebervortheilung zu bewahren.[2])

---

[1]) Er lautet:

Verbotene Eheschließung im Auslande. Art. 52. Ein bayerischer Staatsangehöriger aus den Landestheilen dießseits des Rheins, welcher ohne die gesetzlich erforderliche Bewilligung der zuständigen Behörde eine Ehe im Auslande eingeht, wird an Geld bis zu hundert Gulden oder mit Arrest bis zu dreißig Tagen gestraft.

Die Verjährung dieser Uebertretung beginnt von dem Tage, an welchem die im Auslande Getrauten ihren Wohnsitz im Inlande genommen haben.

Eine Strafverfolgung findet nicht statt, wenn vor Eröffnung eines Verfahrens die Ehe wieder aufgelöst worden ist.

[2]) S. das bayer. P.=Str.=G.=B. Art. 193:

Unberechtigte Errichtung von Versicherungs-Anstalten, Renten- und ähnlichen Cassen. Art. 193. An Geld bis zu hundert Gulden wird gestraft, wer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde eine Versicherungsanstalt, eine Renten=, Aussteuer=, Sterbe=, Wittwen=, Waisen=, Sparcasse= oder eine sonstige Anstalt errichtet, welche bestimmt

Die Literatur über Sparkassen und Assekuranzen s. bei von Mohl, dann in Bluntschli's Staatswörterbuch Bd. IX S. 608. Vergl. eine k. sächsische Verordnung vom 28. Dezember 1860 in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, zunächst des Königr. Sachsen. N. F. Bd. XXI S. 154 ff.

Der gewöhnlich mit Trunk- und Spielsucht verknüpften Verschwendung sucht man äußersten Falles durch die ihrem Wesen nach als Polizeimaßregel erscheinende, wenn auch von den Gerichten erkannte cura prodigi zu begegnen. Wegen der Bedingungen derselben nach gemeinem Rechte s. Arndt's Lehrbuch der Pandekten V. Aufl. § 440 Nr. 2, für die Gebiete des bayer. Landrechts s. cod. civ. Max. p. I c. 7 § 37.

§ 36.

3) Gegen Arbeitsscheu.

Das beste Vorbeugungsmittel gegen die Arbeitsscheu und den Müssiggang, in welchen eine Gefahr für die äußere Ordnung erst dann gegeben ist, wenn der Müssiggänger nicht die nöthigen Mittel zur Fristung seiner Subsistenz besitzt, ist eine gut geleitete Erziehung und ein entsprechender Jugendunterricht.

Als weitere Polizeivorkehr wird besonders strenge Handhabung des Bettelverbotes, dann der Bestimmungen gegen Landstreicher, sowie der Armengesetze dienen, indem der Arbeitsfähige von jeder Unterstützung ausgeschlossen wird.

Bleiben solche mittelbare Vorkehrungen wirkungslos, so kann die Polizei der einzelnen Person unter Strafandrohung befehlen, binnen einer bestimmten Frist einen Dienst oder eine angemessene Arbeit zu suchen. Wird diesem Befehle beharrlich nicht entsprochen, so bleibt als letzte Polizeimaßregel gegen den Arbeitsscheuen die Ein-

---

ist, gegen Zahlung eines Einkaufgeldes oder gegen Leistung periodischer Geldbeiträge bei dem Eintritte gewisser Bedingungen Zahlungen an Capital oder an Rente zu leisten. Zugleich ist auf Schließung der betreffenden Anstalt zu erkennen.

Einer Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden unterliegt, wer für eine nicht genehmigte Anstalt der in Abs. 1 bezeichneten Art Theilnehmer wirbt, und wer den bei Ertheilung der Bewilligung zur Errichtung einer solchen Anstalt festgesetzten Bedingungen zuwiderhandelt.

schaffung in eine Polizei-Anstalt übrig, wo die Detenten zwangsweise zur Arbeit angehalten werden.[1])

[1]) S. das bayer. P.-Str.-G.-B. Art. 87—90. Diese Artikel schlagen zwar noch in andere Materien des Systems ein und gehören nur theilweise hieher. Wir lassen sie indessen hier gleich folgen, um später dann blos auf sie verweisen zu können.

Arbeitsscheue. Art. 87. Arbeitsfähige Personen, welche innerhalb Jahresfrist wegen Landstreicherei, Bettels oder gewerbsmäßiger Unzucht gestraft worden sind oder in Folge Verurtheilung wegen einer dieser Uebertretungen oder wegen einer nach dem XV., XVII., XVIII. oder XIX. Hauptstücke des Strafgesetzbuches strafbaren That unter Polizeiaufsicht stehen oder nach richterlichem Ausspruche gestellt werden können, und welche nicht darzuthun vermögen, daß sie sich auf erlaubte Weise ernähren, desgleichen arbeitsfähige Personen, welche von der Armenpflege oder einer sonstigen öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt Unterstützung zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes beziehen oder innerhalb Jahresfrist bezogen oder angesprochen haben, sind, wenn sie innerhalb einer von der Polizeibehörde vorgesetzten angemessenen Frist sich weder einem Dienste, noch einer ihren Kräften angemessenen Arbeit widmen, mit Arrest bis zu acht Tagen zu strafen, insoferne sie nicht nachzuweisen vermögen, daß sie solche zu erhalten nicht im Stande gewesen sind. Gegen Rückfällige kann auf Arrest bis zu dreißig Tagen erkannt werden.

Landstreicherei. Art. 88. Wer ohne bestimmten Wohnsitz oder mit Verlassung seines Wohnortes geschäfts- und arbeitslos umherzieht, ohne sich darüber ausweisen zu können, daß er die Mittel zu seinem redlichen Unterhalte besitze oder eine Gelegenheit hiezu aufsuche, wird als Landstreicher mit Arrest bis zu vierzehn Tagen gestraft. Gegen Rückfällige kann auf Arrest bis zu zwei und vierzig Tagen erkannt werden.

Bettel. Art. 89. Wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt, wird mit Arrest bis zu acht Tagen gestraft. Gegen Rückfällige kann auf Arrest bis zu dreißig Tagen erkannt werden.

Gemeinschaftliche Bestimmungen. Art. 90. In den Fällen der Art. 87—89 ist Schärfung der Arreststrafe zulässig.

Gegen Personen, welche auf Grund dieser Artikel zweimal gestraft worden sind und binnen Jahresfrist vom Tage der letzten Verurtheilung an sich einer neuen Zuwiderhandlung gegen einen dieser Artikel schuldig machen, kann die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden.

Dasselbe kann auch gegen jene Personen ausgesprochen werden, welche auf Grund der Art. 88 oder 89 einmal gestraft worden sind und bei einer neuen Zuwiderhandlung gegen einen dieser Artikel falsche Reisepässe, Paßkarten, Arbeits- oder Dienstbücher oder sonstige falsche Legitimationspapiere führen oder

III. Präventiv-Maßregeln gegen nicht verschuldete Armuth.

§ 37.

1) Mangel des Kapitals.

1) Solchen Personen, welche arbeiten können und wollen, die daher persönlich Kredit verdienen, fehlt es nicht selten an dem zum ersten Beginne, oder — bei später etwa eingetretenen Unglücksfällen — zur Fortsetzung eines die Subsistenz begründenden Geschäftes nöthigen Kapitale. Die Maßregeln und Einrichtungen zur Abhilfe fallen übrigens vorherrschend der Wirthschaftspflege zu. — Banken, Kredit-Kassen, Hilfskassen, Leih- und Pfandhäuser. Die Polizei soll nur den Mißbrauch zu verhüten suchen, indem zur Errichtung polizeiliche Bewilligung erfordert wird.[1])

2) Die zum vermeintlichen Vortheile der Kredit suchenden Schuldner erlassenen Wuchergesetze wirken gerade für diese selbst nur nachtheilig, und es ist daher nur zu loben, wenn man sie in vielen Staaten aufgehoben hat. Für Bayern hat das Einführungs-Gesetz vom 10. November 1861 Art. 2 Nr. 5 unter den außer Kraft gesetzten Bestimmungen ausdrücklich erwähnt: „die gesetzlichen Vorschriften über Bestrafung des Zinswuchers."

---

sich durch Verkleidung oder auf andere Weise unkenntlich zu machen suchen oder sich im Besitze von Waffen, Brech- oder Sperrwerkzeugen oder anderen für die Sicherheit der Personen oder des Eigenthums gefährlichen Werkzeugen befinden oder unter Drohungen betteln.

Bei jugendlichen Personen unter sechzehn Jahren, welche binnen Jahres-frist dreimal wegen Landstreicherei oder Bettels aufgegriffen worden sind, kann auch in dem Falle, daß wegen Mangels der zur Unterscheidung der Strafbar-keit der Handlung erforderlichen Ausbildung eine Verurtheilung nicht erfolgt, durch das Polizeigericht die Unterbringung in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen angeordnet werden. Bezüglich des Vollzuges einer solchen Anordnung findet Art. 76 Abs. 4—7 des Strafgesetzbuches An-wendung.

Falsche Pässe oder sonstige falsche Legitimationspapiere, Waffen und andere für die Sicherheit der Personen oder des Eigenthums gefährliche Werkzeuge, in deren Besitz ein Landstreicher oder Bettler betreten wird, unterliegen der Con-fiscation.

[1]) S. den Art. 192 des bayer. P.-Str.-G.-B. (s. denselben unten § 102.)

§ 38.

2) Unfähigkeit zur Arbeit.

Ist dieselbe eine absolute, so fällt das betreffende Subject der Pflege anheim. Ist sie aber nur relativ, und läßt sie sich besiegen, so gilt es, auf die Mittel hiezu bedacht zu sein. Diese werden verschieden sein, je nachdem es nur an der Geschicklichkeit und Fertigkeit fehlt, oder an den nöthigen Kräften und Organen. — Blinde, Krüppel, Cretins. — Durch zweckmäßig geleitete Anstalten ist es möglich, die gesund gebliebenen Organe auszubilden und die betreffenden Individuen zu gewissen Arbeiten zu befähigen, welche geeignet sind, sie vor völliger Armuth zu bewahren. In Oberbayern wirkt eine, von der Kreisgemeinde unterstützte Anstalt für blödsinnige Kinder (Cretins) in Eggsberg (bei Mühldorf).

§ 39.

3) Mangel an Arbeits-Gelegenheit.

Nicht immer findet derjenige, der zu arbeiten Lust und Geschick hat, die Gelegenheit, seine Arbeit zu verwerthen, besonders dann wann das Ausgebot an Arbeit größer ist als die Nachfrage.

Anstalten zur Vermittlung zwischen Arbeitgeber und Nehmer sind: polizeiliche Anfrage= und Adreß=Bureaux; Verding=Anstalten, von Privaten mit Bewilligung der Polizei unternommen.[1])

Je nachdem die Gründe der Arbeitslosigkeit transitorischer oder dauernder Art sind, blos einzelne Orte oder gewisse Klassen von Staatsangehörigen treffen, müssen auch die Maßregeln zur Abhilfe verschieden sein.

Ueber die Errichtung von öffentlichen Arbeitshäusern vergl. Rau, Grundsätze der Volkswirthschaftspolitik V A. Abth. II S. 457.

§ 40.

4) Zufällige Ereignisse.

Gar manche Unfälle, welche auch der besonnene Familienvater nicht vorhersehen noch abwenden kann, (wie z. B. Brandunglück,

---

[1]) S. das bayer. P.=Str.=G.=B. Art. 218 Abs. 1.

Uebertretungen der Gesindeverdinger. Art. 218. Wer ohne die nach ortspolizeilicher Vorschrift erforderliche Bewilligung sich mit der Verdingung von Dienstboten gewerbsmäßig befaßt, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Viehseuchen, Krankheiten des Familienhauptes oder der Frau u. a.) haben auf längere Zeit eine Verminderung der Einnahmen, oder eine Vermehrung der Ausgaben oder beides zur Folge, und führen die davon Betroffenen zur Verarmung. Diese Wirkung zu verhüten, steht im Allgemeinen nicht in der Macht der Polizei, sondern ist Sache der Privatthätigkeit. — Versicherung des Vermögens, Verwendung der Ersparnisse — Hilfs- oder Rettungskassen; wegen der letzteren s. Rau a. a. O.

§ 41.

5) Fehlerhafte Gesetze und Staatseinrichtungen.

Dahin zählen solche Gesetze und Staats-Einrichtungen, welche die Privatthätigkeit statt zu ermuntern lähmen, wie z. B. der nicht fixirte Zehent, Ausfuhrverbote oder Beschränkungen — oder gar den Leichtsinn fördern, wie z. B. öffentliche Spielhäuser, Lotterien. Die Abhilfe liegt hier in der Hand der Gesetzgebung.

B. Fürsorge für die Armen.

§ 42.

Einleitung, Literatur.

Die Sorge für den Armen ist zunächst eine sittliche und religiöse Pflicht jedes Menschen, der jeder aus freien Stücken, ohne staatlichen Zwang genügen soll. Die Polizei hat daher keinen Grund, der Privatarmenpflege hemmend oder gar verbietend entgegenzutreten, sondern nur sie zu kennen und zu organisiren, und da wo sie unzureichend ist, mit Zwang einzugreifen. Dieses ist aber nothwendig:

1) Bei der Feststellung der Bedingungen, unter welchen Jemand Anspruch[1]) auf Armen-Unterstützung hat, und des Umfanges der Unterstützung.

---

[1]) Wenn wir im Texte von einem Anspruch auf Unterstützung sprechen, so ist darunter natürlich kein Forderungsrecht im Sinne des Privatrechtes gemeint, das man gerichtlich geltend machen könnte, sondern nur ein Begehren, das an die Verwaltungsorgane gerichtet wird, deren Pflicht es ist, ganz oder theilweise unbegründete Ansprüche abzuweisen.

Vergl. Th. von Flottwell, Armenrecht und Armenpolizei. Zur Verständigung über die Elementarbegriffe der preuß. Armengesetzgeb. Leipz. 1866 8. S. 1 ff.

2) Bei der Regelung der Beiträge, welche subsidiär die Staatsangehörigen zur Deckung des Bedarfs der Armenpflege zu leisten haben.

Für Bayern bildet die positive Grundlage die Verordnung, das Armenwesen betr. vom 7. November 1816 (Handbibliothek Bd. V S. 1 ff.; wegen Sachsens s. Bernhard v. Schönberg, die Armengesetzgebung des K. Sachsen. Leipzig 1864; wegen Preußens vergl. Kries, Betrachtungen über Armenpflege und Heimathrecht mit besonderer Rücksicht auf den preußischen Staat in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft Bd. IX S. 3 und 313. Ueber die besonders interessante englische Armengesetzgebung vergl. namentlich Gneist, die heutige Gestalt der engl. Communalverfassung II A. Bd. II S. 999 ff. und die englische Armenpflege von Dr. K. G. Kries, herausgeg. von Dr. K. Freiherr v. Richthofen. Berlin 1863. Vom principiellen und legislativen Standpunkte ist die Materie erörtert von Friedr. Bitzer, das Recht auf Armen=Unterstützung und die Freizügigkeit, ein Beitrag zu der Frage des allgemeinen deutschen Heimathrechtes. Stuttgart 1863, 8 und von J. J. Vogt, das Armenwesen und die dießfälligen Staatsanstalten; letztere mit besonderer Berücksichtigung der Zwangsarbeitsanstalt. Bern 1854 2 Bde.

§ 43.

I. Der Anspruch auf Unterstützung.

Einen Anspruch auf dauernde Unterstützung gesteht man überall blos dem Inländer[1]) zu, wenn er weder selbst die Mittel zur Fristung seiner Subsistenz besitzt, noch solche von Dritten, welche privatrechtlich hiezu verpflichtet sind, erhalten kann, und zugleich außer Stande ist sich von seiner Arbeit zu nähren. Ueber die rechtliche Natur dieses Anspruches vergleiche die richtigen Bemerkungen bei v. Mohl, die Polizeiwissenschaft III A. Bd. I S. 431 und das oben angeführte Werk von Flottwell.

§ 44.

II. Die Pflicht der Unterstützung.

Das Staatsgesetz hat zu bestimmen, wer den Armen die nöthige Unterstützung zu gewähren habe. Sowohl finanzielle als sachliche

[1]) In Fällen momentaner Hilflosigkeit wird auch Fremden Unterstützung gewährt — gegen oder ohne Ersatz —; vergl. mein Verw.=Recht § 92 Nr. 1.

Gründe sprechen dafür, zunächst der politischen Gemeinde diese Pflicht der Unterhaltung ihrer Angehörigen aufzulegen, eventuell größere Verbände und den Staatssäckel in Mitleidenschaft zu ziehen.

Vergleiche v. Mohl, a. a. O. Bd. I S. 361, der zwar von einem anderen Princip ausgeht, aber zu demselben Resultate kommt, und Behr a. a. O. Thl. I § 109, der den Staat als das verpflichtete Subject betrachtet, — dann ist zu §§ 43 und 44 besonders die angeführte Schrift von Bitzer zu vergleichen.

III. Die Quellen und Mittel der Unterstützung.

§ 45.

1) Uebersicht derselben.

Die Quellen, aus welchen die Gemeinde die Mittel der Armen-Unterstützung schöpft, sind:

1) Die Früchte des Armenfonds überhaupt und insbesondere der Armenstiftungen, deren Verwendung sich nach dem Willen des Stifters richtet.

2) Freiwillige Beiträge, die wie die Stiftungen entweder für die Armen überhaupt, oder für gewisse Klassen oder gewisse Bedürfnisse derselben gegeben werden können.

3) Gewisse Gebühren von obrigkeitlichen Bewilligungen, z. B. zu Tanzmusiken, dann Geldstrafen und confiscirte Gegenstände sind ganz oder theilweise der Armencasse der einschlägigen Gemeinde überwiesen. Siehe das bayer. P.=Str.=G.=B. Art. 92, 104, 130, 131—134, 142, 147, 159, 163, 176, 203, 213, 219, 228 und 229.

Eine allgemeine Bestimmung über diesen Punkt enthält das braunschweig'sche P.=Str.=G.=B. in § 21, lautend: „Insoferne nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt worden ist, fließen alle von den herzogl. Kreisgerichten erkannten Polizeistrafgelder in die Staatscasse, die von den Amts= und Stadtgerichten des Landes erkannten aber in die Stadt= und Amts=Armencassen." [1])

4) Etwaige Ueberschüsse des Gemeinde= oder Kirchen=Einkommens.

---

[1]) S. das bayer. P.=St.=G.=B. Art. 6 Abs. 2: „Die Geldstrafen fließen, wo nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, in die Staatscasse."

5) Die Pflichtbeiträge der Gemeinde=Einwohner (s. § 46). In omnem eventum;

6) Zuschüsse aus den Mitteln größerer Verbände — der Districte, Kreise und des Staates.

§ 46.

2) Die Pflichtbeiträge insbesondere.

Die Gemeinde ist berechtigt, wenn es ihr an sonstigen Mitteln zur Unterhaltung ihrer Armen gebricht, Zwangsbeiträge von den Inwohnern — nicht blos von den Bürgern — der Gemeinde zu erheben — Armensteuern oder Armentaxen — die, wenn sie auch im Allgemeinen die Natur der Gemeinde=Umlagen theilen, doch von diesen zu sondern sind, sowohl wegen ihres Zweckes, als in Rücksicht auf den Umfang der verpflichteten Subjecte.

Als Maßstab der Beitragspflicht wird am Besten der Steuerfuß genommen. — Nach einem besonderen Maßstab erhebt die Gemeinde München ihre Armensteuer (nach dem Miethzinse), vergl. mein Verwaltungsrecht § 95 Note 8. — Die englische Armensteuer betr. s. Dr. E. Fischel, die Verfassung Englands S. 313.

§ 47.

IV. Umfang der Unterstützungspflicht.

Dem wirklich und vollständig Armen sollen die Mittel gewährt werden, welche zur Fristung der Existenz unentbehrlich sind, daher für gewöhnlich: Wohnung mit Beheizung und Beleuchtung, Nahrung und Kleidung. Besondere Ausgaben erwachsen:

a. für die Verpflegung und Heilung kranker Armen,
b. für den Unterricht der Kinder von Armen,
c. für die Beerdigung von Armen.

Der Staat sorgt für die Möglichkeit der Geltendmachung der Privatrechte der Armen bei den öffentlichen Behörden durch Gewährung des Armenrechtes.

§ 48.

V. Art der Unterstützung.

Am besten wird es in der Regel sein, dem Armen unmittelbar diejenigen Güter und Nutzungen zu gewähren, welche zur Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse nöthig sind — Wohnung

und Kost im Armenhaus, oder doch die letztere in Armen-Speise-Anstalten, Kleidung in Natur. —

Diese Regel leidet indessen Ausnahmen — namentlich bei theilweise Armen, die sich einen Theil ihrer Subsistenzmittel durch ihre Arbeit erwerben; hier ist Unterstützung in Geld kaum zu umgehen. Zu vermeiden ist unbedingt jede Art von Bettel — auch der polizeiliche privilegirte (s. davon noch unten § 52).

§ 49.

VI. Besondere Fürsorge für einzelne Kategorien von Armen.

Eine besondere Fürsorge ist nöthig:

1) Für alte und absolut gebrechliche Personen, die zugleich fremder Hilfe bedürfen. Pfründnerhäuser, Versorgungshäuser.

2) Für kranke Arme. Von den deßfallsigen Einrichtungen wird besser unten bei der Gesundheits-Polizei gehandelt werden; dort erscheinen die hieher gehörigen Anstalten — Blinden-, Irren-häuser u. s. w. als Theile der öffentlichen Medicinaleinrichtungen.

§ 50.

VII. Die Organisation der Armenpflege.

Die Aufgabe der Armenpflege fällt primär nicht in den Wirkungskreis der Polizeibehörden. Diese sollen große, die Organe der Armenpflege möglichst kleine Bezirke haben (jene wirken überall mit Zwang, diese nur unter gewissen Umständen). — Jede politische Gemeinde bedarf eines eigenen Organs — eines Armenpflegschaftsrathes —, das man aus Vertretern der politischen und kirchlichen Gemeinde, dann aus Vertretern der Ortseinwohner, welche keine Bürger sind, zusammenzusetzen Anlaß hat. Größere Städte werden noch weiter in Bezirke und Distrikte abgetheilt, an deren Spitze je ein Organ der Armenpflege steht. Vergl. von Mohl, a. a. O. Bd. I S. 461, wegen Bayerns s. mein Lehrbuch des Verwaltungsrechtes § 91.

Dritter Titel.

Bettel und Landstreicherei.

§ 51.

I. Nachweis ihrer Gemeingefährlichkeit.

Der Bettel macht nicht blos eine geordnete Armenpflege unmöglich, sondern er demoralisirt den Menschen, führt zur Land-

streicherei und von da zu Verbrechen aller Art. Beide Verhältnisse sind Ordnungsübel, aus welchen sich nicht blos Gefahren für die Privatrechte, sondern für die Rechts- und Staats-Ordnung im Ganzen ergeben.

Mit Recht hat daher das positive bayerische Recht die Maßregeln gegen Bettler und Landstreicher in Ein Gesetz zusammengefaßt, und sie so unter die gleichen allgemeinen Gesichtspunkte gestellt; es ist dieß die Verordnung vom 28. November 1816, die Bettler und Landstreicher betr., welche in ihren Strafbestimmungen durch das Polizeistrafgesetzbuch vom 10. November 1861 modificirt worden ist. — Wegen der ziemlich reichhaltigen Literatur über die Materie verweisen wir auf R. von Mohl, Polizei-W. B. III (unter dem besonderen Titel: System der Präventivjustiz) S. 191 Note 2, dann Friedr. Christ. Bened. Ave-Lallemant, das deutsche Gaunerthum in seiner social-politischen, literarischen und linguistischen Ausbildung zu seinem heutigen Bestand. 4 Thle. Leipzig 1858. 1862. 8.[1])

II. Maßregeln gegen dieselben.

§ 52.

1) Allgemeine Uebersicht.

Voraussetzung der Ausführbarkeit und des Erfolges von allen Maßregeln gegen Bettler und Vaganten ist eine vollständig geordnete und pünktlich vollzogene Armenpflege und eine erschöpfende und klare Regelung der Indigenats- und (Gemeinde-) Heimath-Frage. — Anweisung einer Heimath.

Die allgemeinste Gegenmaßregel ist das gesetzliche Verbot des Bettels und der Landstreicherei. —

1) Das Verbot des Bettels erstreckt sich sowohl auf das einfache[2]) als auf das verdeckte, unter einem an sich erlaubten Vor-

---

[1]) Für Bayern insbesondere verweisen wir auf die „Statistik der Bettler und Vaganten im Königr. Bayern, von G. Mayr Inaugr.-Dissert. München 1865." Hiernach beträgt die Zahl der polizeilich aufgegriffenen Bettler und Vaganten in der Periode von 1835—1861 durchschnittlich 85,000 im Jahre.

[2]) S. das bayer. P.-St.-G.-B. Art. 89 (abgedruckt oben zu § 36). Dazu gehört noch Art. 91, lautend:

wande betriebene Begehren von Almosen, daher insbesondere auch auf das Sammeln (Collectiren) für Dritte.[1])

Verbotwidrige Einhebung von Geschenken zu Festzeiten.

Art. 91. Wer gegen ortspolizeiliches Verbot zu Weihnachten, Neujahr oder zu anderen Festzeiten zum Zwecke der Erlangung herkömmlicher Geschenke in Wirths= oder Privathäusern oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen herumzieht, ist an Geld bis zu zehn Gulden oder mit Arrest bis zu drei Tagen zu strafen.

[1]) S. das angeführte P.=Str.=G.=B. Art. 92—94, welche bestimmen:

Unerlaubte Sammlungen.

Art. 92. Wer ohne die erforderliche polizeiliche Bewilligung eine Sammlung von Geld= oder sonstigen Beiträgen oder von Unterschriften hiezu unternimmt oder die erwirkte Bewilligung überschreitet, wird vorbehaltlich dessen, was in Ansehung von Sammlungen für besondere Zwecke gesetzlich bestimmt ist, an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Eine polizeiliche Bewilligung ist nicht erforderlich für Sammlungen zu erlaubten Zwecken, welche Jemand bei Gelegenheit einer geselligen Zusammenkunft oder in einem Vereine, welchem er angehört, oder im Kreise von Personen veranstaltet, mit welchen er in geselliger oder in Geschäftsberührung, in freundschaftlichen oder verwandtschaftlichen Verhältnissen steht.

Ist eine unbefugte Sammlung theilweise oder ausschließlich zum eigenen Vortheil unternommen worden, so richtet sich die Bestrafung nach Art. 89.

Das unbefugt Gesammelte wird zum Besten der Armencasse des Ortes der Betretung confiscirt. War jedoch der Zweck der Sammlung ein angemessener, so ist der Richter berechtigt, die Verwendung für diesen Zweck vorbehaltlich der Zustimmung jener Behörde oder Stelle, deren Erlaubniß für die Vornahme der Sammlung erforderlich gewesen wäre, als zuläßig zu erklären.

Art. 93. Die Bestimmungen des Art. 92 finden auch dann Anwendung, wenn ohne polizeiliche Bewilligung ein Aufruf zu Gaben oder Geldbeiträgen mit dem Erbieten zur Empfangnahme derselben in öffentlichen Blättern oder Anschlägen erlassen wird.

In diesem Falle trifft die gesetzliche Strafe den Verfasser des Aufrufs sowie den Redacteur oder, soferne dieser für Ankündigungen nicht verantwortlich ist, den Verleger des Blattes, welches den Aufruf veröffentlicht hat.

Gaukelei.

Art. 94. Wer gegen Lohn oder zur Erreichung eines sonstigen Vortheiles sich mit angeblichen Zaubereien oder Geisterbeschwörungen, mit Wahrsagen, Kartenschlagen, Schatzgraben, Zeichen= und Traumdeuten oder anderen dergleichen Gaukeleien abgibt, wird mit Arrest bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft.

Im Rückfalle kann auf Arrest bis zu dreißig Tagen, dessen Schärfung zuläßig ist, erkannt werden.

Die zur Verübung solcher Uebertretungen bestimmten besonderen Werkzeuge, Anzüge und Geräthschaften unterliegen der Confiscation.

Die Strafbarkeit erhöht sich, wenn Betrügereien als Mittel angewendet werden, oder wenn der gestrafte Bettler rückfällig wird.[1])

Das Verbot des Almosengebens, an sich unzweckmäßig und ungerechtfertigt, ist zudem auch unausführbar.

2) Ebenso ist das Vagiren oder Streunen bei Strafe zu verbieten,[2]) und sind ausländische Vaganten in ihr Vaterland, inländische in ihre Heimath zu weisen resp. zu schaffen.

3) Strengere Maßregeln werden nöthig, wenn die Strafe fruchtlos bleibt und Rückfall eintritt. Solche sind: Stellung unter Polizeiaufsicht, eventuell Einschaffung in eine Polizei-Anstalt. Die Kinder von Bettlern und Vaganten sind in Rettungshäusern unterzubringen.

§ 53.

2) Der Zwang zur Arbeit insbesondere.

1) Indirect wirkt in dieser Beziehung am besten die Versagung jeder öffentlichen Unterstützung an solche, welche, obwohl arbeitsfähig müssig gehen.

2) Die Vorsetzung einer angemessenen Frist von Seite der Polizeibehörde zur Suchung eines Dienstes oder einer den Kräften des betreffenden Individuums angemessenen Arbeit und die Androhung einer Strafe im Falle der Nichtbefolgung ist das mildeste directe Mittel, zur Arbeit anzuhalten.[3])

3) Die strengste Maßregel dieser Art ist die Einschaffung in die Polizei-Anstalt, um dort zu einer angemessenen Thätigkeit angehalten werden zu können. Das bayerische Polizeirecht läßt diese Maßregel nur zu, wo das Gesetz sie als Folge der Verurtheilung wegen bestimmter Delicte angedroht und der Richter im Strafurtheil die Zulässigkeit derselben ausdrücklich ausgesprochen hat. Ob die Polizeibehörde im einzelnen Falle die Verwahrung für angemessen erachte, ist ihrem Ermessen überlassen.[4])

---

[1]) P.-Str.-G.-B. Art. 90, Abs. 2 (s. den Text oben zu § 36).

[2]) Siehe das bayer. P.-Str.-G.-B. Art. 88 (s. den Text oben zu § 36).

[3]) S. das bayer. P.-Str.-G.-B. Art. 87 (abgedruckt oben zu § 36).

[4]) S. das b. P.-Str.-G.-B. Art. 14 (s. den Gesetzestext unten zu § 121). Wegen der Behandlung und Beschäftigung der Detinirten s. die V., die Hausordnung für die Polizei-Anstalten betr. vom 12. Juni 1862 (Reg.-Bl. v. 1862 S. 1333 ff. und Handbibl. Suppl. Bd. II S. 186 ff.).

Vierter Titel.

Theuerung.

§ 54.

I. Begriff und Art der Theuerung.

Von allgemeinem Interesse ist die Getreide-Theuerung; von ihr allein ist hier die Rede. Sie ist entweder nur eine scheinbare oder eine wirkliche. Die erstere fällt nicht in das Bereich der Polizei; die letztere ist entweder eine natürliche oder eine künstliche. Dort beruht die unverhältnißmäßige Höhe der Getreidepreise auf einem thatsächlichen Mißverhältnisse zwischen Ausgebot und Nachfrage, während die künstliche Theuerung in einer absichtlichen aus unlauteren Motiven entspringenden menschlichen Veranstaltung ihren Grund hat, also wenn der Producent oder Händler seine Cerealien z. B. aus Eigennutz zurückhält.

Von den vielen Schriften über Theuerung heben wir nur eine hervor, welche in der That alle anderen überflüssig macht; wir meinen W. Roscher, über Kornhandel und Theuerungspolitik III. Aufl. Stuttgart 1852. 8 S. 160, wo auch die ältere Literatur über den Gegenstand zusammengestellt ist; dann Roscher, System der Volkswirthschaft Bd. II (unter dem Separattitel: „National-Oekonomie des Ackerbaues und der verwandten Urproductionen" Stuttgart 1860 S. 405 ff.).

§ 55.

II. Ursachen und Wirkungen.

Die Hauptursache der natürlichen Theuerung ist schlechte Ernte, die ihrerseits eine Folge des Mißwachses oder der Zerstörung der Früchte durch Natur-Ereignisse (Hagel, Ueberschwemmung) oder durch Kriege sein kann. Letztere Ursachen werden übrigens in der Regel nur einen örtlichen oder doch geographisch enger begränzten Getreidemangel, also nicht nothwendig Theuerung herbeiführen. Nur wenn die Communication mit den Bezirken, wo Getreidemangel herrscht, erschwert oder unmöglich gemacht ist, kann dort dauernde Theuerung entstehen.

Die Wirkungen der Theuerung sind theils:

1) physische, insoferne sie eine größere oder geringere Zahl von Menschen zwingt, sich mit weniger oder schlechterer Nahrung

zu begnügen, als zum körperlichen Wohlbefinden erforderlich ist, und daher Krankheiten und Epidemieen erzeugen kann; theils

2) wirthschaftliche, indem sie die übrigen Productionszweige stört, den Arbeitslohn drückt, und die etwa gesammelten Ersparnisse zu verzehren nöthigt (daher Productions-, Handels-Krisen),

3) rechtliche und politische, indem sie die Rechtssicherheit der Einzelnen, sowie die Sicherheit des Staates im Ganzen zu gefährden geeignet ist.

§ 56.

III. Die Vorbeugungs- und Heilmittel.

1) Die scheinbare Theuerung kann durch Polizeimaßregeln weder verhütet noch beseitigt werden, weil sich deren Ursachen der polizeilichen Einwirkung entziehen.

2) Die künstliche Theuerung kann nur örtlich und vorübergehend auftreten, und es ist kaum möglich, ihr polizeilich anders vorzubeugen, als durch Verbot der betrügerischen Handlungen und Veranstaltungen, welche eine künstliche Theuerung herbeizuführen bestimmt sind. S. deßfalls die Art. 201 und 202 des bayer. P.-Str.-G.-B.[1])

---

[1]) Sie lauten:

Art. 201. An Geld bis zu fünfzig Gulden wird gestraft:

1) wer an Orten, an welchen die Preise von Getreide, Hopfen oder Schlachtvieh zum Zwecke polizeilicher Taxbestimmungen amtlich zu ermitteln sind, in Bezug auf solche Gegenstände Scheinverträge abschließt oder erdichtete Verträge der Behörde als abgeschlossen anzeigt;

2) wer die nach Gesetz oder polizeilicher Vorschrift ihm obliegende Anzeige wirklich abgeschlossener Verträge über die in Ziff. 1 bezeichneten Gegenstände verabsäumt oder hiebei wissentlich bezüglich des Preises oder der auf das Preisverhältniß Einfluß übenden Vertragsbestimmungen unwahre oder unvollständige Angaben macht;

3) wer wissentlich zu den in Ziff. 1 und 2 bezeichneten Handlungen mitwirkt.

Die in Ziff. 2 angeführten polizeilichen Vorschriften werden von jenen Behörden erlassen, in deren Zuständigkeit die Feststellung der betreffenden Taxe liegt.

Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung. Art. 202. Zuwiderhandlungen gegen die durch ortspolizeiliche Vorschrift festgesetzten Ordnungen für den Verkehr mit Ge-

3) Der natürlichen Theuerung vorzubeugen giebt es kein wirksameres Mittel als freien Getreidehandel[1]) auf der Grundlage guter Communicationsmittel.

4) Im Falle einer bestehenden Theuerung kann einer weiteren Steigerung der Getreide- und Brodpreise am besten durch Einschränkung des Verbrauches von Brodfrüchten entgegengewirkt werden. Damit das Publikum in solchem Falle thue, was den Verhältnissen entspricht, hüte sich die Polizei, den wahren Sachverhalt zu verbergen, und die Existenz oder die Berechtigung der Theuerung in Abrede zu stellen.

5) Nur für gewisse Orte oder Bezirke sind Getreide-Magazine empfehlenswerth. —

Andere Staatsmaßregeln, um die Theuerung zu mäßigen, zielen entweder auf Vermehrung des Vorrathes, wie z. B. Auf-

---

treide auf öffentlichen Getreideschrannen werden an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft.

Zuwiderhandlungen gegen die durch ortspolizeiliche Vorschrift festgesetzten Ordnungen für den Verkehr auf Messen und Jahrmärkten, auf Vieh-, Holz- und Viktualienmärkten und auf Märkten für den Verkehr mit Rohstoffen oder Waaren irgend einer Art werden an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Zuwiderhandlungen gegen ortspolizeiliche Vorschriften über das Herumtragen verkäuflicher Lebensmittel und sonstiger Gegenstände des gewöhnlichen Marktverkehres auf der Straße und das Hausiren mit denselben werden an Geld bis zu zehn Gulden gestraft.

Durch die ortspolizeilich festgesetzten Schrannen- oder Marktordnungen kann weder der Handel mit Gegenständen des Marktverkehres, welche noch nicht in die Markung des Marktortes gebracht worden sind, verboten, noch der Einkauf auf dem Markte während eines Theiles der Marktzeit für bestimmte Classen von Personen untersagt, noch die freie Abfuhr der am Markt- oder Schrannentage unverkauft gebliebenen Vorräthe verboten oder beschränkt werden.

[1]) Derselbe ist nun gesetzlich in Bayern gesichert. P.-Str.-G.-B. Art. 209 Abs. 2:

Der Handel mit Vieh und Getreide, mit inländischen Bodenerzeugnissen und Rohstoffen, sowie mit den gewöhnlichen den Gegenstand des Wochenmarkt-Verkehrs bildenden Lebensmitteln ist freigegeben und soll im Verordnungswege weiteren Beschränkungen, als im gegenwärtigen Gesetzbuche vorgesehen sind, nicht unterworfen werden.

Die Berechtigung der Ausländer zur Ausübung des Handels mit den in Abs. 2 bezeichneten Gegenständen wird durch Verordnung geregelt.

hebung der Zölle auf Surrogate des Getreides, oder auf Verminderung des Bedarfs und Verbrauchs, wie z. B. Verbot des Branntweinbrennens aus Getreide und Kartoffeln.

Drittes Capitel.

Schutz des Staates und seiner Rechte.

§ 57.

I. Genauere Bestimmung der Objecte des Schutzes.

1) Object des Schutzes ist der Staat in seiner Totalität und in seinen einzelnen Bestandtheilen, in seiner Verfassung und in seinem Besitzstande, daher z B. Bewahrung der Staatsgränzen zu den Polizei=Geschäften zählt.

2) Die Sicherheit des Staates ist aber bedingt durch die Gesundheit seiner Fundamente, der Bildung, der Sittlichkeit und Religion. Daher sind auch diese Fundamente Gegenstände des polizeilichen Schutzes, soweit es die Mittel der Polizei zulassen.

§ 58.

II. Die hier in Betracht kommenden Gefahren und ihre Bekämpfung.

1) Die Gefahren, mit deren Bekämpfung es die Polizei in der hier fraglichen Richtung zu thun hat, rühren von Menschen her, sei es, daß sie in einzelnen Handlungen, oder in Gewohnheiten und Charakterfehlern ihren Grund haben.

2) Um ihren Zweck zu erreichen, räumt die Gesetzgebung der Polizei das Recht ein, gewisse an sich erlaubte Handlungen und Unternehmungen der Staatseinwohner, welche jedoch ihrer Natur nach und Angesichts der Erfahrung leicht zum Nachtheil des Staates und seiner Grundlagen mißbraucht werden können, einer Controle zu unterwerfen. Einer solchen unterliegt insbesondere die Ausübung gewisser Unterthanen=Rechte, welche den Staatsangehörigen die Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten eröffnen, wie die Freiheit der Presse, des Associationsrechtes u. a.

3) Eine andere Stellung hat die Polizei zu nehmen gegenüber solchen Handlungen und Unternehmungen, welche von Anfang an nach der Absicht ihrer Urheber als feindselige erscheinen und gegen seine Existenz und Integrität gerichtet sind, wie Verrath, Aufruhr.

Erster Titel.

Allgemeine Maßregeln gegen mögliche Gefahren.

I. Preß-Polizei.

§ 59.

1) Quellen und Literatur.

Sowohl das ehemalige Bundesrecht als das bayerische Landesrecht haben Bestimmungen über die polizeiliche Behandlung der Presse getroffen. Für die Bundesstaaten im Ganzen gibt der Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 im Betreff allgemeiner Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauches der Presse Maß. (S. denselben bei H. A. Zachariä, die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart S. 51.) Für Bayern insbesondere ist das Gesetz zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 die entscheidende Quelle (Handbibl. Bd I S. 246). Der eine Theil dieses Gesetzes, der die Preßdelicte regelt, ist seit der Erlassung des Strafgesetzbuchs vom 10. November 1861 außer Wirksamkeit gesetzt; dagegen sind die preßpolizeilichen Vorschriften desselben (Art. 35—49) in Geltung geblieben.

Wegen der Literatur sei hier blos auf meine Artikel „Preßfreiheit" und „Preßpolizei" in Bluntschli's Staatswörterbuch Bd. VIII S. 227 ff. verwiesen.

§ 60.

2) Maßregeln zur Erleichterung der Aufsicht.

1) Anzeige der Preßgewerbe — Buchdruckereien, Buchhandlungen, Antiquariate — bei der Polizei. Nicht nothwendig erscheint: das Erforderniß einer polizeilichen Concession zum Betriebe dieser Gewerbe.

2) Wer mit Schriften oder Bildern hausiren will, hat hievon der Polizeibehörde seines Wohnortes Anzeige zu machen, die zur Verbreitung bestimmten Preßerzeugnisse anzugeben und hierüber ein polizeiliches Certificat zu erholen.[1])

3) Oeffentliche Anschläge — Plakate — bedürfen des Visa's der Polizei.

---

[1]) Weiter geht das bayer. Preßstrafgesetz vom 17. März 1850, Art. 38, indem es zum Hausiren polizeiliche Erlaubniß fordert.

4) Von jeder Druckschrift ist, wenn sie ausgegeben wird, wenigstens Ein Exemplar bei der Polizeibehörde am Orte des Erscheinens zu hinterlegen.

5) Von richterlichen Urtheilen, durch welche über ein Preßerzeugniß die Confiscation oder Unterdrückung erkannt ist, muß allen Polizeibehörden des Landes Kenntniß gegeben werden.

§ 61.

3) Präventiv-Maßregeln.

Unzuläßig sowohl aus inneren materiellen Gründen, als im Hinblick auf das geltende positive Recht ist die Censur, sei sie als allgemeine Maßregel oder blos für die Tagespresse bestimmt. Daher läßt sich auch die Bestimmung mancher Gesetze nicht rechtfertigen, welche die Hinterlegung der Pflichtexemplare vor der Ausgabe gebieten.

Ob überhaupt und welche Präventiv-Maßregeln gegen die Presse zuläßig seien, hängt rechtlich von dem Inhalte der positiven Gesetze ab; nur solche, welche durch die Gesetze ausdrücklich angeordnet oder erlaubt sind, können zur Anwendung gebracht werden. Als unbedenkliche Maßregeln dieser Art erachten wir:

1) Die Forderung einer mäßigen Caution von dem, der eine Zeitung oder andere periodische Schriften herausgeben will[1]).

2) Die Statuirung einer gewissen moralischen, rechtlichen oder wissenschaftlichen Qualifikation, welche derjenige nachweisen muß, der eine Zeitung redigiren will.

3) Die Pflicht des Herausgebers einer Zeitung, thatsächliche Berichtigungen aufzunehmen.

Mehr oder minder große Bedenken bestehen dagegen bezüglich der Concessionen, mag man sie zum Betriebe der Preßgewerbe, oder besonders zur Herausgabe einer Zeitung fordern, dann der Verwarnungen, der Beschränkung oder Entziehung des Postdebits u. a.

---

[1]) Der angef. B.-B. von 1854 § 9—11 will, daß für jede periodische Schrift eine Caution bestellt werde und setzt als Regel für die Größe derselben 5000 Thaler oder 8000 Gulden fest.

§ 62.

4) Maßregeln im Interesse der Repression.

Um jeden Mißbrauch der Presse zu rechtswidrigen Zwecken, sowie jede Verletzung der formellen Vorschriften über die Art der Ausübung des Rechtes der freien Presse sicher und rasch kennen lernen und zur gesetzlichen Strafe ziehen zu können, hat das positive Recht folgende Bestimmungen getroffen resp. zu treffen:

1) Auf jeder Druckschrift muß der Name des Druckers oder des Verlegers angegeben sein.

2) Für periodische Schriften, namentlich politischen Inhaltes, daher insbesondere für Zeitungen ist ein verantwortlicher Redakteur aufzustellen, und in der Zeitschrift oder Zeitung zu benennen, und dessen Name ist auf jeder einzelnen Nummer der periodischen Schriften vollständig anzugeben. Einzelne Gesetze verlangen, daß die bei der Polizei hinterlegten Exemplare eigenhändig vom Redakteur unterzeichnet seien.

3) Die Polizeibehörden sind befugt, Druckschriften, deren Inhalt nach ihrer Ueberzeugung rechtswidrig ist und die sohin ein Preßdelict enthalten, mit provisorischem Beschlage zu belegen, um die Weiterverbreitung derselben zu hindern. Ueber das definitive Schicksal der betreffenden Schrift haben aber in jedem Falle die Gerichte zu entscheiden. Finden diese keinen Grund zur Untersuchung, oder erfolgt nach stattgehabter Untersuchung und gepflogener Verhandlung Freisprechung, so verliert die Beschlagnahme von selbst ihre Wirkung.

II. Stellung der Polizei zu den Vereinen und Versammlungen.

§ 63.

1) Leitende Grundsätze und Quellen.

Das Recht der Staatsangehörigen, sich mit anderen zur Erreichung ihrer gemeinsamen rechtlich erlaubten Zwecke zu vereinigen, sei es nur vorübergehend in Versammlungen oder dauernd in Vereinen, ist ein selbstverständlicher Ausfluß der persönlichen Freiheit, dessen Ausübung nicht von einer polizeilichen Erlaubniß abhängig gemacht werden kann, obschon zugegeben werden muß, daß auch dieses Recht des Mißbrauches fähig sei. Ein solcher ist möglich:

1) indem ein Verein oder eine Versammlung unerlaubte Zwecke verfolgt, worunter wir jedoch nur solche Zwecke verstehen, welche dem positiven Rechte oder dem Sittengesetze widerstreiten;

2) indem zur Verwirklichung erlaubter Zwecke unerlaubte Mittel angewendet werden;

3) indem die Ausübung des Rechtes in einer gefährlichen und durch die Gesetze verbotenen Form erfolgt.

Als allgemeine Mittel zur Bewahrung des Gemeinwesens vor den Nachtheilen des Mißbrauchs erscheint das Verbot geheimer Vereine und Versammlungen, insbesondere wenn sie politische Zwecke verfolgen, und die Aufhebung der Versammlungen, beziehungsweise die einstweilige Schließung der Vereine, sobald sie sich eines Mißbrauches des Associationsrechtes schuldig gemacht haben.

Quellen sind:

1) der Bundesbeschluß vom 13. Juli 1854 das Vereinswesen betr. (H. A. Zachariä, Sammlung der d. Verfassungs-Gesetze S. 57 ff.);

2) für Bayern: das Gesetz, die Versammlungen und Vereine betr. vom 26. Februar 1850 (Handbibl. Bd. II S. 290) womit verglichen werden kann meine Erläuterung dieses Gesetzes. Erlangen 1863 (die zugleich einen Bestandtheil der Sammlung von Commentaren bildet, welche den Titel führt: „die Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Max II.“). In dieser Erläuterung ist auch die Gesetzgebung der übrigen größeren deutschen Staaten berücksichtigt. Vergl. noch Mohl, Polizeiwissenschaft Bd. III S. 72 ff.

§ 64.

2) Insbesondere die Stellung zu den Vereinen.

Der leitende Grundsatz ist: Jeder Staatsangehörige hat das Recht, Vereine zu bilden oder sich solchen anzuschließen, ohne daß es dazu einer polizeilichen Bewilligung bedürfte.[1]) Was die Ausübung dieses Rechtes betrifft, so unterscheiden die positiven Gesetze zwischen politischen und nicht politischen Vereinen.

---

[1]) S. das angef. bayer. Gesetz Art. 11: „Die Staatsangehörigen haben das Recht, Vereine ohne vorgängige Erholung polizeilicher Erlaubniß zu bilden.“ — Anders der erwähnte Bundesbeschluß, der es zuläßt, daß die Landesgesetzgebung solche Vereine überhaupt untersage oder doch von einer für jeden Fall besonders zu ertheilenden obrigkeitlichen Genehmigung abhängig mache.

1) An den ersteren können nur solche Staatsangehörige Theil nehmen, welche im Besitze und Genusse des Staatsbürgerrechtes sind.[1])

2) Sie unterliegen der Anzeigepflicht.

3) Die Polizei ist berechtigt, ihre Versammlungen durch Abgeordnete zu beschicken.

4) Die Affiliation mit anderen Vereinen von gleichen oder verwandter Tendenz ist verboten.

Den Polizeibehörden ist das Recht zugestanden, die Vereine zu schließen, auch wenn sie sich keiner Gesetzesübertretung schuldig gemacht haben — aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Im Falle eine Gesetzesübertretung vorliegt, hat sie die Schließung des Vereins zur rechtlichen Wirkung.

§ 65.

3) Zu den Versammlungen.

Auch für das Recht Versammlungen zu veranstalten und an solchen Theil zu nehmen, gilt dieselbe allgemeine Regel wie für die Vereine[2]). Modalitäten in der Ausübung ergeben sich aus dem Rechte der Polizeibehörden, von den wichtigen Versammlungen und ihren Verhandlungen Kenntniß zu erhalten,[3]) und aus deren

---

[1]) S. das bayer. Gesetz Art. 15: „Frauenspersonen und Minderjährige können weder Mitglieder politischer Vereine sein, noch den Versammlungen derselben beiwohnen." — Der § 4 Nr. 1 des angef. Bundesbeschlusses lautet: „Minderjährige, Lehrlinge und Schüler dürfen sich an solchen (politischen) Vereinen nicht betheiligen."

[2]) S. den Art. 1 des bayer. Gesetzes: „Alle Staatsangehörigen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht."

[3]) Hieher gehören die Art. 2 und 7 des Gesetzes, welche verordnen:

Art. 2. Wer zu einer Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, öffentliche oder allgemeine Einladungen erläßt, und wer den Platz zu deren Abhaltung einräumt, ist verpflichtet, mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes derselben Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen, welche darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen und ohne Säumniß der k. Distriktspolizeibehörde Nachricht zu geben hat.

Alle Einladungen oder Aufforderungen zu solchen Versammlungen, mögen sie in öffentlichen Anschlägen enthalten, oder in öffentlichen Blättern eingerückt,

weiterem Rechte die Abhaltung oder die Fortsetzung von Versammlungen zu verhindern, in welchen Rechtswidriges angestrebt wird oder bereits verübt ist, sowie aus der Pflicht, die Rechte Dritter zu achten. Niemand ist verpflichtet, die Abhaltung einer Versammlung auf oder in seinem Privateigenthume zu gestatten; sie kann nur mit seiner Einwilligung dort zusammentreten. Aus Gründen des öffentlichen Rechtes fordert der Art. 4[3]) des bayerischen Gesetzes eine Erlaubniß.

Auf besonderen politischen Erwägungen beruht das gesetzliche Verbot von Volksversammlungen am Orte wo die Volksvertretung tagt, sowie in der Nähe desselben (bayer. Gesetz Art. 10).

Besondere Vorkehrungen können als gerechtfertigt erscheinen gegen Versammlungen zu religiösen Zwecken, wo Sektirer oder Schwärmer das Volk gegen Andersgläubige oder gegen den Staat aufstacheln können. Vergleiche darüber meine Erläuterung des Vereinsgesetzes S. 35 ff.

§ 66.

III. Maßregeln gegen Fremde.

1) Daß den Inländern freistehe, sich an einem anderen als ihrem Heimathorte aufzuhalten, folgt aus dem Princip der Freiheit der Person. Eine Beschränkung der freien Wahl des Aufenthaltes ist nur da gerechtfertigt, wo das Gesetz eine solche verfügt oder zuläßt. Ausweisung, Verweisung in die Heimath, Anweisung einer Heimath.

---

oder sonst durch Schrift oder Druck verbreitet sein, müssen mit den Unterschriften derjenigen, welche sie ergehen lassen, versehen werden.

Art. 7. Die Polizeibehörde ist befugt, zu jeder Versammlung einen oder zwei Polizeibeamte oder durch besondere Abzeichen erkennbare Abgeordnete zu senden, denen ein angemessener Platz einzuräumen ist.

[3]) Er lautet: Zu Versammlungen, welche auf öffentlichen Plätzen und Straßen, in Städten und Ortschaften stattfinden sollen, sowie zu öffentlichen Aufzügen in Städten und Ortschaften hat der Unternehmer, Leiter oder Ordner die Zustimmung der treffenden Gemeindeverwaltung zu erholen und sodann die Genehmigung der Distriktspolizeibehörde nachzusuchen, welche den Bescheid möglichst schleunig und spätestens am folgenden Tage schriftlich zu ertheilen hat.

Herkömmliche kirchliche Prozessionen, Wahlfahrten und Bittgänge, gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge der Hochzeitsversammlungen und hergebrachte Umzüge der Innungen unterliegen dieser Bestimmung nicht.

2) Auch den Angehörigen anderer Staaten — den Staatsfremden — wird der Eintritt und der Aufenthalt nicht verweigert, so lange die betheiligten Staaten in friedlichen Verhältnissen zu einander stehen, und die betreffenden Individuen sich über ihre Person und über den Zweck ihres Aufenthaltes genügend auszuweisen vermögen. Andernfalls hat jeder Staat gegen Fremde das Recht der Ausweisung, resp. der Verweisung in das Heimathland[1]). Wie es zu halten sei, wenn die Staatsangehörigkeit (das Indigenat) einzelner Personen zweifelhaft oder unerweislich ist, darüber haben sich die deutschen Staaten in dem s. g. Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 verständigt (s. denselben bei Guido v. Meyer, Staatsacten. III. Aufl. Bd. II S. 582 ff.).[2])

§ 67.

Sonstige Sicherungsmaßregeln.

1) Der Besitz oder das Sammeln einer größeren Quantität von Waffen oder Munition kann je nach Umständen eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit begründen, und es steht daher der Polizei zu, dieses zu verbieten.[3]) — Bewaffnet in einer Versammlung zu erscheinen, ist gesetzwidrig.

---

[1]) Besondere Bestimmungen können erlassen werden auf Grund der Art. 79 und 80 des P.-Str.-G.-B.:

Art. 79. Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter, welche, falls ihnen die Reise in bestimmte ausländische Staaten durch Verordnung zeitlich untersagt ist, eine Reise in solche Staaten ohne erlangte Ausnahmsbewilligung unternehmen, werden an Geld bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen gestraft.

Die Verjährung dieser Uebertretung beginnt mit dem Tage der Rückkehr in das Inland.

Art. 80. Mit Arrest bis zu drei Tagen wird gestraft, wer ohne genügende Entschuldigung die ihm von der zuständigen Polizeibehörde zwangsweise vorgeschriebene Reiseroute oder Reisezeit nicht einhält.

[2]) Vergl. auch mein Lehrbuch des bayer. Verw.-Rechts § 83 von den Einrichtungen, damit die Polizei die Fremden ihres Bezirkes kennen lerne; s. oben § 24.

[3]) S. das bayer. P.-Str.-G.-B. Art. 47:

Verbotenes Aufsammeln von Waffen oder Munition.

Art. 47. Wer heimlich oder wider das Verbot der Polizeibehörde größere Vorräthe von Waffen oder Munition aufsammelt, wird an Geld bis zu hundert Gulden oder mit Arrest

2) Die Bewahrung der Landesgrenzen gehört zu den Obliegenheiten der Polizei; sie sorgt daher für Erhaltung der Grenzzeichen, ersetzt im Benehmen mit der Behörde des Nachbarstaates die fehlenden, soferne über den Zug der Grenzen selbst kein Zweifel besteht. Da wo ein fließendes Gewässer die Landesgrenze bezeichnet, ist jede Aenderung des Wasserlaufes zu verhüten.

Wegen Verunglimpfung oder Hinwegnahme der Grenzzeichen s. das bayerische Str.-G.-B. Art. 131[1]).

Zweiter Titel.

Maßregeln gegen direct feindselige Handlungen.

§ 68.

I. Uebersicht dieser Handlungen.

Die polizeilichen Maßregeln gegen solche Pläne und Handlungen, welche in feindseliger Absicht gegen den Staat und seine

---

bis zu dreißig Tagen nebst Confiscation der Waffen- oder Munitionsvorräthe gestraft.

[1]) Noch gehören hieher die Vorschriften der Art. 46, 48 und 50 des P.-Str.-G.-B.:

Uebertretungen in Bezug auf die Landesvertheidigung.

Art. 46. Wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde Risse oder Pläne von Festungen, Festungswerken, militärischen Lagern oder anderen für die Landesvertheidigung wichtigen Oertlichkeiten aufnimmt, wer sich unbefugt im dienstlichen Besitze befindliche Risse und Pläne dieser Art oder Nachbildungen derselben oder militärische Operationspläne verschafft oder zu verschaffen sucht, wer wissentlich zu solchen Handlungen mitwirkt oder Beihilfe leistet, wird an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu zwei und vierzig Tagen gestraft.

Die Risse und Pläne unterliegen der Confiscation.

Unbefugter Erwerb von Montirungs-, Munitions- und Armaturstücken.

Art. 48. Wer von Soldaten oder Unteroffizieren Montirungs-, Munitions- oder Armaturstücke erwirbt oder als Pfand nimmt, ohne daß ihm die bezeichneten Personen ihre Ermächtigung zur Veräußerung oder Verpfändung durch ein schriftliches Zeugniß ihres vorgesetzten Commandanten nachgewiesen haben, soll an Geld bis zu fünfzig Gulden, womit im Rückfalle Arrest bis zu vierzehn Tagen verbunden werden kann, gestraft werden.

Gleicher Strafe unterliegt, wer zu einem solchen verbotenen Geschäfte wissentlich mitwirkt.

Uebertretungen in Ansehung öffentlicher Siegel und Stempel.

Art. 50. Wer es unterläßt, öffentliche Siegel oder Stempel, welche ihm zu Handen gekommen sind, der zuständigen Behörde auszuliefern, wer im Namen einer öffentlichen Behörde bestellte

Organe gerichtet sind, richten sich je nach dem Zwecke und je nach der größeren oder geringeren Gefährlichkeit ihrer thatsächlichen Erscheinung, je nachdem sie von einem Einzelnen oder einigen Wenigen, oder von einer Zusammenrottung Mehrerer ausgehen.

Die Hauptkategorien von solchen Handlungen sind:

1) Eigenmacht und Störung des öffentlichen oder des Rechtsfriedens, von einer zusammengerotteten Menge ausgehend [1]).

Siegel und Stempel nicht gegen Verschleppung und Mißbrauch verwahrt oder an eine andere Person als die bestellende Behörde oder deren bekannte Diener abliefert, wird, insoferne nicht disciplinäre Ahndung stattfindet, an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

[1]) S. Str.-G.-B. vom 10. November 1861 Art. 154—168, dann P.-St.-G.-B. Art. 60. Letzterer bestimmt: „An Geld bis zu zehn Gulden oder mit Arrest bis zu drei Tagen wird gestraft, wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt oder groben Unfug an öffentlichen Orten verübt.

Werden solche Handlungen in Verbindung mit Mehreren verübt oder nach polizeilicher Abmahnung fortgesetzt oder zur Verhöhnung oder Beängstigung einer Person unternommen, so kann auf Arrest bis zu vierzehn Tagen oder auf Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden erkannt werden."

Daran reihen sich die Art. 62—69 des P.-Str.-G.-B. an:

Uebertretung der Polizeistunde. Art. 62. Wegen Uebertretung der durch Verordnung oder nach Maßgabe dieser durch ortspolizeiliche Verfügung festgestellten nächtlichen Polizeistunde sind zu strafen:

1) Wirthe, welche nach dem Eintritt der Polizeistunde die Gäste nicht zum Weggehen auffordern oder denselben Speisen oder Getränke verabreichen, an Geld bis zu zehn Gulden;
2) Wirthe, welche ihre Gäste nach der Polizeistunde dem Polizeipersonal verheimlichen oder dem letzteren den Eintritt in das Wirthshaus zum Zwecke der Controle verweigern, an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden;
3) Gäste, welche nach der Polizeistunde auf Mahnung des Wirthes, seines Stellvertreters oder des Polizeipersonals sich nicht entfernen, an Geld bis zu drei Gulden.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels finden keine Anwendung auf auswärtige Gäste, welche in einem Gasthause übernachten oder bei demselben auf der Durchreise anhalten.

Unberechtigtes Unternehmen öffentlicher Lustbarkeiten, Schau- und Vorstellungen. Art. 63. An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden wird gestraft:

1) wer ohne polizeiliche Erlaubniß öffentliche Lustbarkeiten, wie Tanzmusiken, Maskeraden, Schießen, Preiskegelscheiben, Feuerwerke, theatralische Vorstellungen aus dem Gebiete der Kunstreiterei, Gymnastik oder ähnlicher Kunstfertigkeiten veranstaltet;

2) wer ohne polizeiliche Erlaubniß Menagerien, Wachsfiguren-Kabinete, Sammlungen von Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten, Panoramen, Carousselle oder ähnliche Vorrichtungen aufstellt und dafür Eintrittsgeld erhebt;

3) wer die bei Ertheilung der Erlaubniß zu solchen Unternehmungen von der Polizeibehörde ihm aufgelegten Bedingungen verletzt.

Unabhängig von der Strafverfolgung können solche Unternehmungen von der Polizeibehörde jederzeit eingestellt werden.

Auf Scheibenschießen, welche von anerkannten Schützengesellschaften in ihrem gewöhnlichen Locale oder von kleineren Gesellschaften an erlaubten Schießstätten abgehalten werden, findet die Bestimmung der Ziff. 1 keine Anwendung.

Art. 64. An Geld bis zu zehn Gulden wird gestraft, wer ohne polizeiliche Erlaubniß oder mit Ueberschreitung der ihm ertheilten Bewilligung gegen Bezahlung in Wirthschaftslokalitäten oder an anderen öffentlichen Orten Musikstücke, Gesänge, Declamationen, Marionettenspiele, Taschenspielerkünste oder ähnliche Kunstfertigkeiten aufführt, oder Thiere, Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten oder ähnliche Gegenstände vorzeigt.

Unabhängig von der Strafverfolgung ist die Polizeibehörde berechtigt, solche Unternehmungen sofort einzustellen.

Die Abhaltung musikalischer Vorträge in Wirthschaftslocalitäten durch hiezu berechtigte Musikgesellschaften ist an eine polizeiliche Bewilligung nicht gebunden.

Art. 65. Wer gegen ortspolizeiliche Vorschrift musikalische Aufführungen, Kegelspiele oder sonstige geräuschvolle Unterhaltungen, welche im Innern der Ortschaften in Wirthschafts- oder Privatgärten oder in sonstigen nicht geschlossenen Räumlichkeiten abgehalten werden, über die von der Polizeibehörde bestimmte Nachtstunde verlängert, wird an Geld bis zu zehn Gulden gestraft.

Die Polizeibehörde ist berechtigt, solche Störungen der Nachtruhe unabhängig von der Strafverfolgung sofort abzustellen.

Tanzmusiken in Vereinen zu verbotenen Zeiten.

Art. 66. Vorsteher oder Mitglieder von geselligen Vereinen und geschlossenen Gesellschaften, welche Tanzmusiken an jenen Tagen veranstalten, an welchen die öffentliche Abhaltung derselben durch Verordnung untersagt ist, werden an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Uebertretungen in Bezug auf Nachtmusiken, Maskeraden.

Art. 67. An Geld bis zu zehn Gulden wird gestraft:

1) wer ohne ortspolizeiliche Erlaubniß auf öffentlichen Straßen oder Plätzen eine Nachtmusik veranstaltet oder ausführt;

2) wer zu einer durch oberpolizeiliche Vorschrift verbotenen Zeit auf öffentlichen Straßen oder Plätzen maskirt erscheint;

3) wer bei erlaubten Maskeraden der durch die Ortspolizeibehörde festgesetzten Ordnung zuwiderhandelt.

Uebertretungen in Bezug auf Privat-Bekanntmachungen.

Art. 68. An Geld bis zu drei Gulden wird gestraft:

1) wer gegen ortspolizeiliches Verbot Ankündigungen oder Bekanntmachungen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ausruft;

2) Widersetzung gegen die öffentliche Autorität und ihre Organe — Aufstand [1]).

3) Verrätherei — Verschwörung, Aufruhr gegen das Staatsoberhaupt, die Staatsverfassung und die Integrität des Staates gerichtet [2]).

4) Fälschung von Geld, Stempeln, öffentlichen Urkunden oder von öffentlichen Creditpapieren [3]).

In so weit der Staat Vermögen besitzt, steht er der Polizei gegenüber mit den Privaten auf einer Linie. Die besonderen Einrichtungen, welche etwa zur Sicherung des Staates gegen fahrlässige und untreue Verwaltung zu treffen sind — Caution, Controle u. a. — gehören in das Gebiet der Finanzlehre, nicht in das der Polizei.

II. Die Abwehrmaßregeln.

§ 69.

1) Im Allgemeinen.

1) Die Hauptaufgabe der Polizei in der hier fraglichen Richtung besteht darin, von allen feindseligen, gegen den Staat gerichteten Projecten wo möglich noch vor dem Beginne ihrer Ausführung Kenntniß zu erhalten, um sie verhindern zu können, oder sie doch, sobald deren Realisirung beginnt, zu erfahren, um der Ausführung entgegentreten, der Gefahr Einhalt thun zu können. — Sie wird diese Aufgabe am leichtesten lösen, wenn sie die Vorgänge und Bewegungen

---

2) wer gegen ortspolizeiliches Verbot oder gegen Verbot des Eigenthümers an fremdem Eigenthume Privatankündigungen anschlägt oder anheftet;

3) wer fremde Anschläge unbefugt aus Bosheit oder Muthwillen vernichtet, wegnimmt oder unlesbar macht.

Wird im Falle der Ziff. 2 die Uebertretung gegen Verbot des Eigenthümers an fremdem Privateigenthume begangen, so ist dieselbe nur auf Antrag des Eigenthümers oder seines Stellvertreters verfolgbar.

Uebertretungen in Bezug auf Wohnungs-Räumung. Art. 69. Geldstrafe bis zu fünf Gulden trifft in den Fällen, in welchen die Verpflichtung zur Wohnungsräumung nicht streitig ist, die bei einer solchen Räumung Betheiligten, welche den hierauf bezüglichen Anordnungen der Polizeibehörde nicht nachkommen.

Unabhängig von der Strafverfolgung ist die Polizeibehörde befugt, die von ihr getroffenen Anordnungen zwangsweise zu vollziehen.

[1]) Str.-G.-B. Art. 135—150.

[2]) A. a. O. Art. 101—120.

[3]) A. a. O. Art. 176—190.

auf dem Gebiete der Presse, der Vereine und Versammlungen vollständig und rechtzeitig kennen zu lernen sucht (geheime Polizei) und überhaupt genaue Umschau hält.

2) Kommen Münzfälschungen oder Fälschungen von Creditpapieren öffentlicher und privater Anstalten zur Kenntniß der Polizei, so hat sie sofort das Publikum zu unterrichten und die Falsificate genau zu beschreiben, um allen daraus entstehenden Schaden bestmöglich abzuwenden. — Das wirksamste Mittel, um solchen Fälschungen vorzubeugen, ist die möglichste Vollendung in der Technik des Münzprägens und der Banknotenfabrication.

2) Die Maßregeln gegen Zusammenrottungen (Aufstand, Aufruhr).

§ 70.

a. Die sogenannten Tumult-Gesetze.

Um die Gemeinden nicht blos moralisch und rechtlich, sondern durch ihr materielles Interesse zu bestimmen, Störungen der öffentlichen Ruhe und Gewaltthätigkeiten gegen Person und Eigenthum, seien diese der Zweck des Handelnden oder nur Mittel zum Zweck, aus allen Kräften zu verhüten und zu bekämpfen, hat die Gesetzgebung in mehreren Staaten dieselben für verbindlich erklärt, den Schaden, den eine zusammengerottete bewaffnete oder unbewaffnete Menge anrichtet, indem sie Gewaltacte gegen Personen oder Eigenthum verübt, aus Beiträgen ihrer Mitglieder zu ersetzen. Von dieser Verbindlichkeit ist die Gemeinde jedoch frei:

a. wenn die zusammengerottete Menge überwiegend aus Angehörigen einer anderen Gemeinde bestand und die Einwohner derjenigen Gemeinde, wo die Ruhestörung vorfiel, außer Stande waren, die Beschädigung zu hindern;
b. wenn dieselbe überwiegend aus (nicht beurlaubten) Soldaten bestand.

Im ersteren Falle haftet die Heimathgemeinde der Delinquenten, im zweiten der Staat.

Vergleiche wegen Bayern das Gesetz, die Verpflichtung zum Ersatz des bei Aufläufen diesseits des Rheins verursachten Schadens betr. vom 12. März 1850 (Handbibl. Bd. II S. 217 ff); s. die Erläuterung desselben von Zink in der Dollmann'schen Gesetzgebung des K. B. Th. I Bd. III S. 219 ff. Für die Pfalz

gilt das französische Recht über diese Materie — das Ges. vom 10. Vend. IV (2. Oktober 1795), dem das diesseitige Gesetz in den wesentlichen Punkten nachgebildet ist.

Ob im einzelnen Falle, wo ein Auflauf statt hatte, ein Schaden gestiftet worden sei und in welchem Umfange, das hat die Polizeibehörde nach wiederhergestellter Ordnung von Amtswegen zu untersuchen und festzustellen. Ob derselbe auch zu ersetzen sei, das hängt von dem Willen des Beschädigten und davon ab, ob diesem schon anderweitig Ersatz geleistet worden sei oder nicht. Hat eine Versicherungsanstalt bereits entschädigt, so fällt jeder weitere Anspruch hinweg; im entgegengesetzten Falle hat der Damnifikat gegen die Gemeinde gerichtliche Klage zu erheben, falls diese nicht aus freien Stücken Ersatz leistet.

§ 71.

b. Die polizeilichen Anordnungen.[1]

1) Ist es möglich, den Auflauf im Keime zu ersticken, ehe er zum Aufstand und Aufruhr sich gestaltet, so hat die Polizei nicht blos das Recht, sondern die Pflicht, die hiezu dienlichen Anordnungen zu treffen. Beseitigung eines Aergernisses, oder eines sonst zur ge-

---

[1]) Ueber die Bestrafung der Veranlasser von Ruhestörungen s. die Art. 58 bis 60 des P.-Str.-G.-B.:

Störung der öffentlichen Ruhe. Art. 58. Wer vorsätzlich durch falschen Nothruf oder falsche Nothsignale, durch Mißbrauch von Glocken, Trommeln oder andern Lärm erregenden Werkzeugen, durch öffentlichen Aufruf, durch aufreizende Reden, Gesänge oder Musikstücke oder durch den Gebrauch von Partei- oder Losungszeichen Besorgnisse von Gefahren, Noth oder Unglücksfällen unter den Bewohnern eines Ortes verbreitet oder zu verbreiten sucht oder an öffentlichen Orten einen Zusammenlauf oder eine Bewegung der bewaffneten Macht verursacht oder zu verursachen sucht, wird mit Arrest bis zu dreißig Tagen, in leichteren Fällen an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft.

Art. 59. Wer bestimmte durch Verordnung verbotene Verbindungs- oder Vereinigungszeichen öffentlich trägt oder ausstellt, und wer dieselben feilbietet oder verbreitet, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen gestraft. Gegen diejenigen, welche mit solchen Abzeichen bei Zusammenläufen betroffen werden, kann Arrest bis zu vierzehn Tagen oder Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden erkannt werden.

Die gedachten Abzeichen unterliegen der Confiscation.

Art. 60 s. oben § 68.

rechten Aufregung Anlaß gebenden Verhältnisses. Persönliches Einwirken eines Vertrauen und Einfluß genießenden Beamten.

2) Ist dieser Weg aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht betretbar, und ist die Anwendung der öffentlichen Gewalt zur Wiederherstellung der Ordnung nöthig, so schreite die Polizei ernstlich und energisch ein, um nicht durch den Schein der Furcht das Uebel zu vergrößern. Sie hat je nach der Lage der Dinge, wenn sie mit ihren gewöhnlichen Kräften der Aufgabe nicht gewachsen ist, ebenso das Recht wie die Pflicht, die bewaffnete Macht, — das stehende Heer oder die Landwehr — aufzubieten, um durch ihr Einschreiten die gestörte öffentliche Ordnung und Ruhe wieder herzustellen. Sache des Gesetzes ist es, die Art und Weise zu regeln, wie die Requisition der bewaffneten Macht zu geschehen habe, und die Rechte und Pflichten des Kommandanten derselben möglichst genau festzustellen.

S. in diesem Punkt das bayer. Gesetz, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betr. vom 4. Mai 1851 (Handbibl. Bd. II S. 220), wozu meine Erläuterung dieses Gesetzes in der Gesetzgebung des Kgr. Bayern Th. II Bd. IV S. 520 ff.

3) Nimmt ein Aufruhr solche Dimensionen an, daß er nur durch Aufgebot der Gesammtmacht des Staates mit Aussicht auf Erfolg bekämpft werden kann, so wird der Belagerungs- oder Kriegszustand („das Martialgesetz") verkündet, in Folge dessen die Handhabung der Polizei- und Justizgewalt für die Dauer dieses Zustandes und in dem Bezirke, für den er verkündet ist, an die Militärbehörden übergeht. Vergl. den Art. „Belagerungszustand" in Bluntschli's Staatswörterbuch Bd. I S. 783 ff.

Es ist höchst wünschenswerth, daß auch hier die Frage, wer zur Erklärung des Belagerungszustandes berechtigt sei, in welcher Form sie zu erfolgen habe, welches die Wirkungen derselben seien, durch Gesetz geregelt werde. Für Preußen besteht desfalls das Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung S. 165 ff.)

Dritter Titel.

Schutz der Sittlichkeit und Religion.

§ 72.

I. Leitende Grundsätze.

Wie wichtig es für den Staat ist, daß seine Angehörigen sittliche und wahrhaft religiöse Menschen seien, darüber waltet wohl kein Zweifel ob, und es haben daher die auf Herbeiführung dieses Zustandes bezüglichen Fragen von jeher eine hervorragende Bedeutung für die Gesetzgebung und Verwaltung des Staates gehabt. Man würde indessen das Wesen der Sittlichkeit und Religion verkennen, wollte man von dem Grundsatze ausgehen, sie könnten durch polizeilichen Zwang den Einzelnen beigebracht oder bewahrt werden. Die Hauptaufgabe fällt in dieser Richtung der freien Selbstthätigkeit zu, die aus innerem Antrieb nach Sittlichkeit und Religiosität ringt. Der Staat kann diese Bestrebungen durch öffentliche Anstalten unterstützen und fördern, ohne in der Regel seine Unterthanen zur Benützung derselben zu zwingen.

Was die Polizei in diesem Gebiete zu thun vermag, beschränkt sich auf Folgendes:

a. Sie kann durch ihr Beispiel wirken, wenn sie in ihrem Thun und Lassen die Gebote der Sittlichkeit und Religion achtet,

b. sie kann öffentliche Handlungen, welche die Sittlichkeit und Religion verletzen, und so Aergerniß geben, und Andere zur Unsittlichkeit verführen und reizen, bei Strafe verbieten,

c. die öffentlichen Anstalten zur Förderung der Sittlichkeit und Religion stehen unter ihrem Schutze, und sind vor Störung und Verletzung zu bewahren. Einen viel größeren Wirkungskreis räumt der Polizei ein R. v. Mohl in seiner Polizeiwissenschaft Bd. I S. 611 ff., der auch die Bildung des Geschmackes zu den Aufgaben der Polizei rechnet (S. 677).

§ 73.

II. Bestimmungen zum Schutze der Sittlichkeit.

Zu denjenigen Bestimmungen, welche die Achtung des Staates vor den Geboten der Moral zu bekunden und Aergerniß zu ver-

hindern resp. zu beseitigen bestimmt sind, gehören in den neueren Gesetzen vorzüglich folgende:

1) das Verbot des Concubinats;[1])

2) das Verbot der gewerbsmäßigen Unzucht;[2])

---

[1]) P.=Str.=G.=B. Art. 95:

Concubinat. Art. 95. Personen, welche in fortgesetzter außerehelicher Geschlechtsverbindung in einer Wohnung zusammenleben, sind an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen zu strafen und von einander zu trennen.

[2]) P.=Str.=G.=B. Art. 97:

Gewerbsmäßige Unzucht. Art. 97. Weibspersonen, welche mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, werden mit Arrest bis zu dreißig Tagen, dessen Schärfung zulässig ist, gestraft.

Im Rückfalle kann zugleich die Zulässigkeit der Stellung unter Polizei-Aufsicht und in weiteren Rückfällen die Zulässigkeit der Verwahrung in einer Polizeianstalt im Strafurtheile ausgesprochen werden.

Vergl. Str.=G.=B. Art. 220 und 221, lautend:

Art. 220. Wenn Eltern oder andere Verwandte in aufsteigender Linie, Pflegeeltern, Vormünder, Geistliche, Lehrer oder Erzieher das Verhältniß zu ihren Abkömmlingen oder minderjährigen Pflegebefohlenen, Pfarr= oder Beicht-Kindern oder Schülern dazu mißbrauchen, die ihnen untergebenen oder anvertrauten Personen einem Andern zum Zwecke der Befriedigung der Geschlechtslust durch naturgemäßen Beischlaf oder widernatürliche Wollust zuzuführen oder zu überlassen, so soll auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren und im Falle des Art. 210 nicht unter einem Jahre erkannt werden, womit die im Art. 212 bezeichneten Straffolgen zu verbinden sind.

Gefängniß nicht unter zwei Jahren trifft den Ehemann, welcher seine Ehefrau einem Andern zu solchem Zwecke zuführt oder um eigenen Vortheils willen überläßt.

Art. 221. Wer außer dem Falle des Art. 220 gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz der Unzucht einer oder mehrerer Personen des einen oder andern Geschlechts durch seine Vermittlung oder durch Verschaffung von Gelegenheit Vorschub leistet, soll mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Die Strafe steigt auf Gefängniß von sechs Monaten bis zu drei Jahren, wenn der Kuppler arglistige Kunstgriffe angewendet hat, um der Unzucht Vorschub zu leisten, oder wenn er unbescholtene Personen unter achtzehn Jahren zur Gestattung der Unzucht verleitet hat.

In beiden Fällen kann mit der Gefängnißstrafe Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden und ist Stellung unter Polizeiaufsicht, sowie Verwahrung in einer Polizeianstalt zulässig.

3) die Strafdrohung wegen öffentlicher Verletzung der Sittlichkeit und Schamhaftigkeit;[1])

4) die Strafdrohung gegen Thierquälerei;[2])

5) Lieblosigkeit gegen Menschen wird wohl ebenfalls unter dem Gesichtspunkt einer Verletzung blos sittlicher Pflichten mit Strafe bedroht, insbesondere dann, wenn Gefahr für dritte Personen damit verbunden oder öffentliches Aergerniß davon zu besorgen ist;[3])

---

[1]) P.=Str.=G.=B. Art. 96:

Oeffentliche Verletzung der Sittlichkeit und Schamhaftigkeit. Art. 96. Wer an öffentlichen Orten durch Handlungen, welche die Sittlichkeit und Schamhaftigkeit verletzen, Aergerniß gibt, unsittliche Vorträge hält oder unzüchtige Lieder absingt, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen gestraft.

Vergl. damit den Art. 223 des Str.=G.=B.: „Wer durch unzüchtige Handlungen an öffentlichen Orten Aergerniß gibt, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, womit Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden verbunden werden kann, zu bestrafen.

Gleicher Strafe unterliegt, wer Schriften unzüchtigen Inhalts oder sonstige unzüchtige Preßerzeugnisse veröffentlicht, öffentlich ausstellt, anschlägt, feil bietet, verkauft oder in einer Leihbibliothek oder einem öffentl. Lesekabinet führt."

[2]) P.=Str.=G.=B. Art. 100: „Wer Thiere roh mißhandelt oder boshaft quält, wer den zur Verhütung einzelner Arten von Thierquälerei durch Verordnung erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen gestraft.

Wer Vögel, deren Einfangen, Tödten und Verkauf durch Verordnung verboten ist, einfängt, tödtet oder verkauft, wer Nester, Eier oder Nestbrut solcher Vogelarten außerhalb seiner Anwesensgebäude und umschlossenen Gärten ausnimmt oder zerstört, ist an Geld bis zu fünfzehn Gulden oder mit Arrest bis zu fünf Tagen zu bestrafen.

[3]) P.=Str.=G.=B. Art. 137 und 138:

Vernachläßigung der Aufsicht auf Blödsinnige und Geisteskranke. Art. 137. Wer mit Gefahr für Personen oder Eigenthum oder für die öffentliche Sittlichkeit Blödsinnige oder Geisteskranke, deren Aufsicht ihm obliegt, frei auf Straßen oder an öffentlichen Orten herumgehen läßt, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Hat eine solche Person einen Angriff gegen Personen oder fremdes Eigenthum verübt und ist wegen Unzurechnungsfähigkeit des Beschuldigten ein freisprechendes oder ein das Strafverfahren einstellendes Erkenntniß erfolgt, so ist die Polizeibehörde berechtigt, auf den Grund gerichtsärztlichen Gutachtens deren Unterbringung in einer Irrenanstalt oder deren sonstige genügende Verwahrung anzuordnen.

Vernachläßigung der schuldigen Pflege. Art. 138. Wer ihm angehörige oder anvertraute Kinder, Kranke, Gebrechliche, Blödsinnige oder andere dergleichen hilflose

6) auch das Verbot gewisser Spiele, wie der Hazardspiele steht damit im Zusammenhang, insoferne das Spiel den Anlaß zur Verschwendung und Verabsäumung sittlicher Obliegenheiten gibt;[1])

Personen in Bezug auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung oder ärztlichen Beistand in einer öffentliches Aergerniß erregenden Weise verwahrlost, wird auf Antrag der betreffenden Gemeindeverwaltung an Geld bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen bestraft.

[1]) P.-Str.-G.-B. Art. 101—104:

Art. 101. An Geld bis zu hundert Gulden wird gestraft:

1) wer ohne polizeiliche Bewilligung eine öffentliche Lotterie oder Ausspielung unternimmt oder eine Glücksbude an öffentlichen Orten aufstellt oder bei polizeilich bewilligten Unternehmungen der Art den festgesetzten Ausspielungsplan nicht einhält;
2) wer ein Wettcomptoir auf Ziehungen von Lotterien oder Ausspielungen errichtet;
3) wer für nicht erlaubte Lotterien oder Ausspielungen Loose verkauft oder Theilnehmer sammelt;
4) wer mit Promessen auf Prämien in- oder ausländischer Lotterieanlehen Handel treibt.

Art. 102. Wer in einer ausländischen in Bayern nicht zugelassenen Lotterie spielt, wird an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft.

Art. 103. Wer in öffentlichen Blättern oder Anschlägen unerlaubte Lotterien oder Ausspielungen ankündigt, Loose oder Promessen hiezu oder Promessen auf Prämien in- oder ausländischer Lotterieanlehen ausbietet oder zur Theilnahme an solchen Unternehmungen einladet, wird an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft.

Gleicher Strafe unterliegt der Redakteur oder, soferne dieser für Ankündigungen nicht verantwortlich ist, der Verleger des öffentlichen Blattes, welches die betreffende Ankündigung aufgenommen hat.

Art. 104. Wer außer dem Falle des Strafgesetzbuches Art. 333 und des Art. 101 ein durch Verordnung verbotenes Glücksspiel an öffentlichen Orten veranstaltet oder daran theilnimmt, wird neben Confiscation des zum Spiel ausgelegten Geldes und der Spielgeräthschaften an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Gleicher Strafe unterliegen Wirthe und Inhaber anderer öffentlicher Localitäten, welche solche Spiele wissentlich in ihren Localen dulden.

Die in Gemäßheit des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen sowie das confiscirte Spielgeld und der Erlös aus den confiscirten Spielgeräthschaften fließen zu zwei Drittheilen in die Armencasse des Ortes der Uebertretung.

Art. 333. Wer eine Spielbank als Unternehmer oder Bankhalter zur allgemeinen Theilnahme, — sei es, daß Jedermann Zutritt hat oder der Zu-

7) Unmäßigkeit im Genusse geistiger Getränke, wenn sie den Zustand der Betrunkenheit verursacht, kann unter Umständen Aergerniß geben und als strafbar erscheinen, insbesondere wenn sie zur Gewohnheit wird, und mit Verschwendung gepaart ist,[1] und sofern sie leicht zur Gefährdung Dritter führt.[2]

§ 74.

III. Anordnungen im Interesse der Religion.

Da die religiöse Vervollkommnung ganz vorzugsweise dem Inneren des Menschen anheimfällt, so muß sie auf voller Freiheit von äußerem Zwange beruhen, daher darf

a. die Polizei selbst keinen Zwang in Sachen des Glaubens und Gewissens üben. Hievon macht die Gesetzgebung in Deutschland nur in so ferne eine Ausnahme, als sie die

---

tritt von gewissen Bedingungen oder von der Beobachtung besonderer Formen abhängt, — eröffnet, desgleichen wer bei einem solchen Unternehmen durch Einräumung des Spiellocales oder sonst auf irgend eine Weise Beihilfe oder Dienste leistet, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu fünfhundert Gulden zu bestrafen.

Die Mitspieler trifft Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden.

Sämmtliche Gelder und geldwerthe Gegenstände, die bei der Betretung zum Spiele ausgelegt waren, unterliegen nebst den vorhandenen Spielgeräthen der Confiscation.

[1]) P.-Str.-G.-B. Art. 98:

Trunkenheit. Art. 98. Betrunkene, welche öffentliches Aergerniß erregen oder Unfug treiben und Störungen verursachen, können von öffentlichen Wegen, Plätzen und Versammlungsorten, sowie aus Wirthschaftslocalitäten entfernt werden.

Gefährden dieselben die Sicherheit dritter Personen oder fremden Eigenthums oder verüben sie Störungen der öffentlichen Ruhe, so können sie, soweit es zur Verhütung weiteren Unfugs erforderlich ist, bis auf höchstens vier und zwanzig Stunden in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.

Wer binnen Jahresfrist zum dritten oder öfteren Male gemäß Abs. 2 betreten wird, ist mit Arrest bis zu acht Tagen zu strafen, welcher auch geschärft werden kann.

[2]) P.-Str.-G.-B. Art. 139:

Trunkenheit bei gefährlichen Verrichtungen. Art. 139. Wer bei Verrichtungen, welche zur Verhütung von Gefahr für Leben und Gesundheit Dritter besondere Vorsicht erfordern, sich betrinkt, wer betrunken solche Verrichtungen außer Nothfällen vornimmt, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen gestraft.

Theilnahme am Religions-Unterrichte und an der Christenlehre während des Alters der Schulpflicht zu einer Zwangspflicht macht.

b. Sie darf in Sachen der Religion auch von anderer Seite keinen äußeren Zwang anerkennen und dulden, und wenn er thatsächlich geübt wird, so ist sie berufen, ihm entgegenzutreten und die Freiheit zu schützen. Recursus ab abusu.

c. Sie schützt die religiösen Genossenschaften und handhabt den Frieden unter den verschiedenen Konfessionen, welche im Staate bestehen.[1])

d. Sie kann je nach Bedürfniß zur Verhütung von Störungen des Gottesdienstes einer anerkannten oder geduldeten Religionsgesellschaft Verbote erlassen und Maßregeln zur Aufrechthaltung der Ordnung treffen.[2])

e. Die religiösen Feiertage (Sonn- und Festtage) der öffentlichen Religionsgesellschaften schützt die Polizei gegen Störungen theils durch allgemeine Bestimmungen (im Wege der Verordnung) theils durch locale (ortspolizeiliche) Vorschriften.[3])

---

[1]) S. Str.-G.-B. Art. 159:

Art. 159. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittels eines Preßerzeugnisses die christliche Religion oder Sittenlehre im Allgemeinen oder die Lehren, Einrichtungen, Gebräuche oder Gegenstände der Verehrung einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft durch Ausdrücke oder Zeichen der Verachtung oder Verspottung angreift, desgleichen wer in Kirchen oder anderen religiösen Versammlungsorten einer solchen Religionsgesellschaft einen dieselbe beschimpfenden Unfug verübt, soll mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden, womit Geldstrafe bis zu vierhundert Gulden verbunden werden kann.

[2]) P.-Str.-G.-B. Art. 106:

Störung gottesdienstlicher Handlungen. Art. 106. Wer den zur Aufrechthaltung der Ordnung und Fernehaltung von Störungen an religiösen Versammlungsorten oder bei gottesdienstlichen Handlungen einer vom Staate anerkannten Religions-Gesellschaft erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu fünfzehn Gulden gestraft.

Vergl. Str.-G.-B. Art. 158.

[3]) P.-Str.-G.-B. Art. 105: „An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden wird gestraft, wer außer dringenden Fällen den gegen Störung der Feier der Sonn- und Festtage, und zwar für gemischte Orte nach Maßgabe des § 82

Viertes Kapitel.

Schutz des Bürgers.

(Privatpolizei.)

§ 75.

I. Uebersicht der hieher gehörigen Verhältnisse.

Betrachtet man die Sicherheitspolizei speciell in ihrer Beziehung zu den Staatsangehörigen, so handelt es sich entweder

1) um Schutz der Individualrechte — Leben und Gesundheit, Freiheit und Ehre, Vermögen, oder

2) um Schutz der organischen Verbindungen, in welche sich die Staatsangehörigen gruppiren — der Familie in der engeren und weiteren Bedeutung, dann der Stände.

Es liegt in der Natur der Sache, daß in dem nun zu betretenden Gebiete polizeiliche und pflegliche Maßregeln nicht selten in einander greifen und einander ergänzen, so wie es gerade hier oft schwierig erscheint, das Gebiet der Sicherheits- von dem der Wohlfahrtspolizei zu trennen. Um nun solche Anordnungen, welche dem gleichen Endzwecke dienen sollen, mit einem Blicke zu übersehen, wird im Folgenden nicht so strenge, als es die Systematik fordern würde, geschieden werden.

Erster Titel.

Schutz von Leben und Gesundheit.

(Sanitätspolizei.)

§ 76.

Einleitung zur Orientirung.

Die Gefahren, welche das Leben des Menschen bedrohen, sind der mannichfachsten Art, sowohl was ihre Ursache, als was ihre Wirkungen angeht, und darnach ist auch die Art ihrer polizeilichen Bekämpfung sehr verschieden. Auch muß gerade in dieser Richtung gar Manches der freien Thätigkeit der Einzelnen überlassen werden,

---

der II. Verfassungsbeilage, erlassenen Verordnungen oder den auf Grund derselben ergangenen ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt.

Die nähern Bestimmungen darüber s. in der Verordnung vom 30. Juli 1862 (Handbibl. Suppl. Bd. II S. 318 ff.).

und die Staatsorgane können nur über die Erkenntniß der Gefahr, über die Art ihrer Wirksamkeit und über die Art, ihr zu entgehen, resp. sie zu heben, Belehrung zu verbreiten suchen und zur Hilfeleistung autorisirte Sachverständige aufstellen. Gesundheits-Polizei und Gesundheits-Pflege müssen zusammenwirken, wenn ein günstiger Erfolg erzielt werden soll.

Gerade in diesem Gebiete kommen die Fälle sehr zahlreich vor, wo die Polizeiorgane des Gutachtens von besonderen Sachverständigen, insbesondere von Naturkundigen (Physikern, Chemikern ꝛc.) oder Aerzten, sowie von Baukundigen bedürfen, um die Existenz von Gefahren zu constatiren, die Art ihrer Wirksamkeit zu erkennen und die zur Abhilfe geeigneten Mittel zu finden und anzuwenden. Von der mehr reichhaltigen als gediegenen Literatur über unsere Materie sei nur die neueste Schrift erwähnt: „Handb. der Sanitätspflege für Aerzte, Juristen ꝛc. von Dr. Fr. A. Güntner. Weimar 1865."

I. Präventiv-Maßregeln.

A. Zur Verhütung von Körperverletzungen.

§ 77.

1) Polizeiliche Gebote und Verbote.

1) Das Verbot des Besitzes und der Führung gewisser Waffen, womit die polizeiliche Controle der Anfertigung und des Verkaufs bestimmter Arten von Waffen in Verbindung steht[1]). — Auch ein Theil der jagdpolizeilichen Vorschriften gehört hieher.

---

[1]) P.-Str.-G.-B. Art. 70 und 71:

Verbotene Waffen. Art. 70. Wer Schußwaffen, welche in Stöcken, Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen werden, Abschraubgewehre, Raufringe oder Schlageisen, explodirende Wurfgeschosse oder andere durch Verordnung als gemeingefährlich allgemein verbotene Waffen ohne besondere polizeiliche Bewilligung verfertigt, desgleichen wer solche verbotene Waffen oder Geschosse feilbietet, wird an Geld bis zu hundert Gulden oder mit Arrest bis zu dreißig Tagen gestraft.

Wer solche verbotene Waffen oder Geschosse ohne besondere polizeiliche Bewilligung führt, unterliegt einer Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden oder einer Arreststrafe bis zu vierzehn Tagen.

Die verfertigten, feilgebotenen oder geführten verbotenen Waffen oder Geschosse unterliegen der Confiscation.

2) Um gefährliches Fallen oder Hinabstürzen von Personen zu verhüten, besteht eine Reihe von Polizeigeboten, so

a. das Gebot der Bedeckung von Brunnen, Cisternen, Kalkgruben u. a.;

b. das Gebot, die Eröffnung von Steinbrüchen, Sandgruben und ähnlichen Unternehmungen an Straßen und sonstigen gemeinzugänglichen Orten der Polizei anzuzeigen und die erforderlichen Sicherheitsvorrichtungen zu treffen;

c. das Gebot des Bestreuens der Fußwege im Winter;

d. das Gebot, an Abhängen in der Nähe von Fußwegen und Straßen Geländer anzubringen[1]).

Art. 71. Wer außer dem Falle des Art. 70 den Verordnungen zuwiderhandelt, wodurch zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit der Personen die Führung bestimmter Waffen bestimmten Classen von Personen oder in bestimmten Landestheilen verboten ist, wird neben Confiscation der betreffenden Waffen an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft, womit im Rückfalle Arrest bis zu drei Tagen verbunden werden kann.

Wegen des Besitzes von Waffen siehe Art. 90 Abs. 3 (s. oben § 36). Hieher gehört auch die Bestimmung in Art 135: „Einer Geldstrafe bis zu zwanzig Gulden unterliegt, wer ohne polizeiliche Bewilligung eine Schießstätte errichtet oder den hiebei von der Polizeibehörde ertheilten Anordnungen zuwiderhandelt." S. zu Art. 70 die bayer. Verordnung vom 10. Dez. 1862, die als gemeingefährlich allgemein verbotenen Waffen betr. (Reg.-Bl. v. 1863 S. 5), dann zu Art. 71, die Verordnung v. 30. Dez. 1862, das Verbot der Führung von Waffen zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit der Personen betr. (R.-Bl. von 1863 S. 7).

[1]) P.-Str.-G.-B. Art. 147:

Art. 147. An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden wird gestraft:

1) wer gegen die ihm besonders eröffnete Anordnung der Polizeibehörde verabsäumt, in seinem Eigenthume befindliche Abhänge, Abgründe oder andere gefährliche Stellen an Orten, welche häufig von Menschen betreten werden, mit festen Geländern oder anderen zureichenden Sicherungsmitteln zu umgeben;

2) wer ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Kies-, Mergel- oder sonstige durch ihre Tiefe für Vorübergehende Gefahr verursachende Gruben an Straßen oder gemeinzugänglichen Orten anlegt, wer alte Brüche oder Gruben der bezeichneten Art wieder eröffnet und wer den Anordnungen zuwiderhandelt, welche von der Polizeibehörde zur Verhütung von Unglücksfällen über Entfernung solcher Anlagen an Straßen und Wohngebäuden, über deren Einfriedung und die Art und Weise ihres Betriebs erlassen worden sind;

3) Die Verbote, betreffend die Verhütung des Herabfallens und die des Herabwerfens von Gegenständen (a. de positis et suspensis — dann de effusis et dejectis)[1].

4) Das Verbot des zu schnellen Reitens und Fahrens innerhalb der Ortschaften oder auf viel betretenen Straßen und Plätzen[2].

5) Das Verbot des Legens von Selbstgeschossen, Schlageisen, Fußangeln an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten[3].

---

3) wer Brunnen, Cisternen, Kellerzugänge, Lehm-, Kalk-, Abtrittgruben, Jauchenbehälter oder andere gefährliche Vertiefungen an gemeinzugänglichen Orten, in Häusern, Hofräumen oder Hausgärten nicht gehörig bedeckt, umfriedet oder verwahrt hält;

4) wer Fallthüren an gemeinzugänglichen Orten ohne die gehörigen Vorsichtsmaßregeln offen stehen läßt.

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armencasse des Ortes der Uebertretung.

[1]) Art. 146. An Geld bis zu zehn Gulden wird gestraft, wer mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum Gegenstände auf Straßen, öffentliche Plätze, in Höfe oder andere geschlossene Räume, auf fremde Grundstücke oder unter Menschen wirft oder von Gebäuden herabfallen läßt, wer Sachen auf eine Weise ausgießt, daß dadurch die Vorübergehenden beschädigt oder verunreinigt werden können, und wer Gegenstände, durch deren Umsturz oder Fall Personen auf öffentlicher Straße oder an anderen von Menschen besuchten Orten beschädigt werden können, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt.

Sonstige Gefährdungen.

Kann der Thäter nicht ermittelt werden, so haftet der Inhaber des Gebäudetheiles, woselbst die Uebertretung verübt worden ist, für die Strafe, wenn er nicht nachweist, daß er die Uebertretung nicht zu verhindern vermochte.

Vergl. noch die Art. 183, 184 u. 185.

[2]) Art. 144. An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen wird gestraft:

Uebertretungen in Bezug auf Reiten und Fahren.

1) wer durch schnelles oder unbehutsames Reiten oder Fahren Menschen oder fremdes Eigenthum in Gefahr setzt;

2) wer auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Ortschaften mit gemeiner Gefahr Pferde zureitet oder einfährt;

3) wer auf öffentlichen Straßen oder Wegen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert.

Derselben Strafe unterliegt der Dienstherr, welcher die Uebertretung vorstehender Bestimmungen von Seite seiner Kutscher und Diener wahrnimmt, ohne dieselbe zu verbieten.

[3]) Art. 149. Wer ohne Bewilligung der Polizeibehörde oder ohne Beachtung der von derselben angeordneten Vorsichtsmaßregeln Selbstgeschosse,

Ebenso wie der Urheber einer Gefahr ist Derjenige strafbar, welcher die zur Verhütung von Gefahren getroffenen Sicherungsmaßregeln beseitigt oder beschädigt[1]).

6) Bei Arbeiten an Gebäuden, Brücken, Brunnen u. dergl. sind Warnungszeichen aufzustellen[2]).

§ 78.

2) Weitere Vorkehrungen zu diesem Zwecke.

1) Um die Gefahren, welche mit dem Baden in Flüssen verbunden sind, möglichst zu vermeiden, zeigt die Polizeibehörde gewisse Badplätze aus, die als ungefährlich erscheinen, und verbietet das Baden an den übrigen Stellen[3]).

Schlageisen oder Fußangeln an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten legt oder ohne Wissen und Willen des Besitzers in fremdem Eigenthume anbringt, wird an Geld bis zu fünfzig Gulden, in schwereren Fällen mit Arrest bis zu dreißig Tagen gestraft.

[1]) P.-Str.-G.-B. Art. 150: „Mit Arrest bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu fünfzig Gulden wird gestraft, wer vorsätzlich und unbefugt:

1) die zur Verhütung von Unglücksfällen angebrachten Schutzmittel, Sperrungs- oder Warnungszeichen entfernt oder für ihren Zweck unbrauchbar macht, oder
2) die zur öffentlichen Beleuchtung bestimmten Laternen von ihrer Stelle entfernt oder auslöscht, oder
3) die zur Hilfe bei öffentlichen Nothfällen bestimmten Geräthschaften entfernt, für ihren Zweck unbrauchbar macht oder deren Gebrauch verhindert.

Wer Gegenstände der in Ziffer 1—3 bezeichneten Art aus Fahrlässigkeit beschädigt oder für ihren Zweck unbrauchbar gemacht hat und nicht sofort für angemessene Wiederherstellung Sorge trägt, wird an Geld bis zu zehn Gulden gestraft."

[2]) Art. 182. Wer bei Arbeiten an Gebäuden, Brücken, Brunnen oder sonstigen Bauwerken die vorgeschriebenen oder üblichen Warnungszeichen zur Sicherung Vorübergehender nicht aufstellt, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Vernachlässigung der bei Bauten nöthigen Sicherungsmaßregeln.

Wer bei solchen Arbeiten, bei Aufstellung und Instandhaltung von Baugerüsten oder bei Aufstellung von Schaubühnen die zur Abwendung von Gefahren für Personen und fremdes Eigenthum von der Ortspolizeibehörde gebotenen oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln unterläßt, wird an Geld bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen gestraft.

[3]) P.-Str.-G.-B. Art. 136:

Verbotenes Baden u. Betreten einer Eisdecke.

Art. 136. An Geld bis zu drei Gulden wird gestraft, wer an einem durch ortspolizeiliche Vorschrift verbotenen Orte badet oder gegen ortspolizeiliches Verbot sich auf eine Eisdecke begibt.

2) Wer **Sprengungen durch explodirende Stoffe** vornimmt, hat die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, um Gefahr für Personen und fremdes Eigenthum zu verhüten[1]).

3) Das **Halten gefährlicher wilder Thiere** ist nur mit polizeilicher Bewilligung erlaubt, und ist der Besitzer gehalten, mit Umsicht Alles vorzukehren, was zur Abwendung von Beschädigungen geeignet ist[2]). — Gleiches gilt auch für den Inhaber **zahmer Thiere**, welche besondere bösartige Eigenschaften haben oder sonst Schaden thun können[3]).

4) Eine Reihe von Vorsichtsmaßregeln gebietet die Polizei-Gesetzgebung in Bezug auf **Hunde**[4]).

---

[1]) P.-Str.-G.-B. Art. 148: Wer ohne Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum Sprengungen durch explodirende Stoffe vornimmt, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

[2]) P.-Str.-G.-B. Art. 140:

Uebertretungen in Ansehung der Aufsicht auf Thiere.

Art. 140. An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden wird gestraft, wer ohne polizeiliche Bewilligung gefährliche wilde Thiere hält, wer bezüglich derselben die zur Verhütung von Beschädigungen ihm polizeilich aufgetragenen oder sonst erforderlichen Maßregeln vernachlässigt oder nicht augenblicklich der Polizeibehörde Anzeige erstattet, sobald ihm ein solches Thier aus der Verwahrung entkommen ist.

Die Polizeibehörde ist befugt, die Thiere, rücksichtlich welcher die Uebertretung begangen worden ist, tödten zu lassen.

Ein ausgebrochenes Thier solcher Art darf von Jedermann getödtet werden.

[3]) A. a. O. Art. 141: „Wer in Ansehung ihm angehöriger zahmer Thiere, welche besondere bösartige Eigenschaften haben oder sonst Schaden verursachen können, die zur Verhütung von Beschädigungen von Personen oder fremden Sachen erforderlichen Vorsichtsmaßregeln nicht anwendet, wird an Geld bis zu zehn Gulden gestraft.

[4]) Art. 142. An Geld bis zu zehn Gulden wird gestraft:

1) wer Hunde der durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift angeordneten und öffentlich bekannt gemachten Visitation entzieht oder nicht rechtzeitig unterstellt oder die von der Ortspolizeibehörde vorgeschriebenen Zeichen für dieselben nicht löst;

2) wer Hunde in Kirchen oder zu Pferderennen mitnimmt;

3) wer gegen ortspolizeiliches Verbot Hunde auf Leichenhöfe, in öffentliche Wirthschaftslocale, in Theater, Fleischbänke, auf Märkte oder zu öffentlichen Feierlichkeiten mitnimmt, solche während der Nachtzeit auf öffentlichen Straßen frei herumlaufen läßt, läufige Hündinnen nicht gehörig

5) Zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit ist die Zubereitung und der Verkauf von Gift gewissen polizeilichen Beschränkungen unterworfen[1]).

---

verwahrt oder freilaufende Hunde größerer Gattungen nicht mit einem befestigten Maulkorbe versieht.

Unabhängig von der Strafverfolgung steht der Polizeibehörde die Befugniß zu, die ohne vorgeschriebenes Zeichen oder gegen Verbot frei und ohne Maulkorb herumlaufenden Hunde einfangen und nach Ablauf eines festgesetzten und öffentlich bekannt gemachten Zeitraumes tödten zu lassen, wenn sich der Besitzer innerhalb dieses Zeitraumes nicht gemeldet hat.

Zuwiderhandlungen gegen die oberpolizeilichen Vorschriften, welche gegen den Ausbruch oder die Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden gerichtet sind, und aus Anlaß vorkommender wuthkranker oder wuthverdächtiger Hunde besonders bekannt gemacht oder den Hundebesitzern eröffnet worden sind, unterliegen einer Geldstrafe bis zu hundert Gulden oder einer Arreststrafe bis zu dreißig Tagen.

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armencasse des Ortes der Uebertretung.

Art. 143. Wer an Orten, wo Personen oder fremdes Eigenthum beschädigt werden können, Thiere geflissentlich reizt, scheu oder wild macht, wer Hunde auf Personen oder mißbräuchlich auf Thiere hetzt, wer seinen Hund vom Angriffe auf Personen oder Thiere nicht zurückhält, wird an Geld bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen gestraft.

[1]) P.-Str.-G.-B. Art. 114:

Uebertretungen in Bezug auf Gift und Arzneimittel. Art. 114. Wer ohne Berechtigung Gift zubereitet, verkauft oder sonst Anderen überläßt, wird neben Confiscation des Giftes an Geld bis zu hundert Gulden, womit im Rückfalle Arrest bis zu vierzehn Tagen verbunden werden kann, gestraft.

Befindet sich Jemand im rechtmäßigen Besitze von Gift, so ist vorstehende Bestimmung nur dann anwendbar, wenn er dasselbe an andere als zu solchem Besitze berechtigte Personen verkauft oder überläßt.

Wer außer dem Falle des Abs. 1 den Verordnungen über Zubereitung, Verarbeitung, Aufbewahrung, Versendung, Verkauf und Verwendung von Giftstoffen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden, woneben auf Confiscation der Giftstoffe erkannt werden kann, gestraft.

Auf welche Stoffe vorstehende Bestimmungen anwendbar sind, ist nach den bestehenden Verordnungen zu bemessen.

Vergl. dazu die Verordnung, den Gifthandel betr., vom 15. März 1866 (R.-Bl. v. 1866 S. 313 ff.), welche zugleich die Befugniß zur Bereitung (Einsammeln), sowie die Art der Versendung u. a. regelt.

Berechtigt sind aber nur zur Zubereitung die Apotheker und die

6) Wo große Menschenmassen, sei es in geschlossenen Räumen oder im Freien, zusammenkommen, ist für strenge Ordnung zu sorgen und diese zu handhaben, wenn nicht Beschädigungen eintreten sollen[1]).

Inhaber von Fabriken für chemische oder pharmaceutische Producte nach Maßgabe ihrer Gewerbsbefugnisse.

Verabfolgen dürfen:

sämmtliche Gifte die Apotheker, dann die Gift- und Arzneiwaarenhändler;

die Inhaber von Fabriken für chemische und pharmaceutische Producte jene Gifte, deren Zubereitung ihnen zusteht;

die Besitzer von Berg- und Hüttenwerken jene Gifte, deren Gewinnung sich durch den berg- und hüttenmännischen Betrieb als Haupt- oder Nebenproduct ergibt und

die Inhaber von Fabriken und Gewerben diejenigen Gifte, deren Gewinnung sich als Nebennutzung ihres Geschäftsbetriebes darstellt.

[1]) P.-Str.-G.-B. Art. 76, 144 Abs. 1 u. 2 (s. vorher Note zu § 77) u. Art. 145 Nr. 2, 3 u. 5, den wir jedoch ebenfalls hier ganz aufnehmen.

Uebertretungen bei Ansammlung größerer Menschenmassen. Art. 76. An Geld bis zu fünfzehn Gulden oder mit Arrest bis zu fünf Tagen wird gestraft, wer den besonders bekannt gemachten polizeilichen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Volksfesten, religiösen Feierlichkeiten, Truppenbewegungen, Eisenbahnbauten und sonstigen außergewöhnlichen Ansammlungen größerer Menschenmassen zuwiderhandelt.

Die in Abs. 1 bezeichneten Anordnungen werden durch ober- oder districtspolizeiliche Vorschrift, in dringenden Fällen durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassen.

Art. 145. An Geld bis zu zehn Gulden wird gestraft:

1) wer auf Brücken, die ganz oder theilweise aus Holz oder Eisen hergestellt sind, anders als im Schritte fährt oder reitet;
2) wer den ortspolizeilichen Fahrordnungen oder sonstigen ortspolizeilichen Vorschriften über das Reiten und Fahren im Innern der Ortschaften zuwiderhandelt;
3) wer den oberpolizeilichen Vorschriften über das Ausweichen der Reiter, Fuhrwerke und Viehheerden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zuwiderhandelt;
4) wer den oberpolizeilichen Vorschriften über die Art der Bespannung und den Gebrauch bestimmter Fuhrwerke zuwiderhandelt;
5) wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde auf öffentlichen Straßen oder Wegen mit mehreren aneinander gehängten Wägen fährt, wobei jedoch bei landwirthschaftlichen Fuhrwerken das Aneinanderhängen zweier Wägen gestattet ist;

7) Dampfkessel und andere sicherheitsgefährliche Maschinen dürfen erst nach vorgängiger polizeilicher Prüfung und Bewilligung aufgestellt und in Gebrauch gesetzt werden[1]).

8) Um Beschädigungen beim Betriebe der Eisenbahnen so viel möglich zu verhüten, sind die Behörden berechtigt, die erforderlichen Vorschriften zum Schutze der Bahnen und ihres Betriebs zu erlassen[2]).

---

6) wer — mit Ausnahme von Nothfällen und insoweit durch oberpolizeiliche Vorschriften für bestimmte Gegenden eine Ausnahme nicht zugelassen ist, — auf öffentlichen Straßen oder Wegen mehr als zwei Schlitten an dem Haupt- oder Vorschlitten anbringt oder nicht jeden angebrachten Schlitten so befestigt, daß derselbe das Geleise des vorhergehenden Schlittens einhalten muß;

7) wer bei dem Bergabfahren an jenen Stellen, wo solches durch obrigkeitlichen Anschlag geboten ist, sein Fuhrwerk durch Einlegung des Radschuhes, durch Anwendung von Radschleifsperren oder Bremsvorrichtungen und bei Glatteis durch Anbringung von Eisketten zu hemmen unterläßt;

8) wer bei übernommener Leitung eines Fuhrwerkes sich durch Schlafen oder sonstiges Verschulden in eine Lage gebracht hat, daß er sein Gespann nicht mehr gehörig zu leiten im Stande ist;

9) wer Reitpferde oder Gespann an bewohnten oder besuchten Orten, auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ohne Aufsicht oder mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln sich selbst überläßt;

10) wer scheue oder mit gefährlichen Fehlern behaftete Pferde mit Kenntniß dieses Umstandes einem Andern ohne Warnung und Belehrung zum Gebrauche überläßt oder an bestellte Fuhren spannt.

In den Fällen der Ziffern 4 bis 6 kann der Eigenthümer des Fuhrwerkes für die von seinen Dienstboten, Kindern oder sonstigen Hausgenossen verwirkten Geldstrafen haftbar gemacht werden.

[1]) P.-Str.-G.-B. Art. 151:

Uebertretungen in Bezug auf Maschinen. Art. 151. Wer den Verordnungen über Prüfung, Aufstellung und Gebrauch von Dampf- und anderen sicherheitsgefährlichen Maschinen und dazu gehörigen Vorrichtungen und Leitungsröhren zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden gestraft.

Vergl. das Nähere in der Verordnung, Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampf-Apparaten vom 7. August 1864 (R.-Bl. S. 1065 ff.), wozu noch die mehrere §§ abändernde Verordnung vom 12. Febr. 1865 kommt (R.-Bl. von 1865 S. 223 ff.).

[2]) A. a. O. Art. 152 (s. unten § 131).

B. Zur Verhütung von inneren Krankheiten.

§ 79.

1) Fernhaltung von Krankheitsursachen überhaupt.

Solche Verhältnisse und Einflüsse, welche erfahrungsgemäß oder nach dem Urtheile von Sachkundigen die Entstehung von Krankheiten verursachen, oder diese verschlimmern und verbreiten, sind, so weit sie der polizeilichen Einwirkung und Bekämpfung zugänglich sind, von der Polizei wo möglich zu heben oder doch zu mildern. Aus diesem Gesichtspunkte werden folgende, in unseren positiven Gesetzen anerkannte und statuirte Anordnungen ihre Erklärung und Rechtfertigung finden:

1) Um für gesunden Nachwuchs zu sorgen, hat die Polizei allzu jungen, sowie solchen Personen, welche mit erblichen Gebrechen behaftet sind, die Eingehung einer Ehe zu versagen[1]).

2) Bei der Geburt dürfen nur gehörig geprüfte und autorisirte Hebammen assistiren, und diese sind verpflichtet, wenn es verlangt wird, Hilfe zu leisten[2]). Privat=Entbindungsanstalten dürfen nur mit polizeilicher Bewilligung errichtet werden[3]).

3) Für das physische Gedeihen der Kinder ist es von Einfluß, daß nur gesunde Personen Ammendienste thun[4]). Bezüglich der Kinder solcher Eltern, welche außer Stande sind, die

---

[1]) Vgl. Mohl, Poliz.=Wissenschaft Bd. I S. 186.

[2]) P.=Str.=G.=B. Art. 112 u. 113 (s. dieselben unten § 87).

[3]) A. a. O. Art. 127 (s. denselben zu § 86).

Für arme oder verlassene Wöchnerinnen sind öffentliche Gebärhäuser — als Gemeinde= oder Distrikts= oder Kreisanstalten — nöthig.

Hieher gehört auch noch die Vorschrift des Art. 72:

Unterlassene Anzeige der Auffindung von neugeborenen Kindern. Art. 72. An Geld bis zu fünfzig Gulden wird gestraft, wer ein neugebornes lebendes Kind findet und hievon nicht sogleich Anzeige bei der nächsten Obrigkeit macht.

[4]) A. a. O. Art. 120: Wer wissentlich an einem ansteckenden Uebel leidet und mit Verheimlichung desselben sich als Dienstbote, Amme, Geselle, Gewerbsgehilfe, Lehrling oder Fabrikarbeiter verdingt, desgleichen wer im Dienste von einem solchen Uebel befallen wird und solches der Dienstherrschaft, dem Meister oder dem Fabrikherrn verheimlicht, wird mit Arrest bis zu acht Tagen oder an Geld bis zu zehn Gulden gestraft.

Die Befugniß der Polizeibehörde, die erforderlichen Maßregeln wegen Absonderung und Heilung solcher Personen zu treffen, bleibt vorbehalten.

nöthige Pflege selbst zu übernehmen, hat man gemeinsame Anstalten — Krippen, Kinderbewahranstalten — entweder auf Gemeindekosten oder aus freiwilligen Beiträgen errichtet[1]).

4) Um die physische Entwickelung der Jugend vor nachtheiligen Einflüssen zu bewahren, ist

a. der Schulbesuch vor dem sechsten Lebensjahre in der Regel unzulässig;

b. neben dem Unterricht ist an den Lehranstalten die angemessene körperliche Bewegung (Turnen) nicht außer Acht zu lassen;

c. die zu frühe Verwendung von Kindern in Fabriken und Gewerben collidirt nicht blos mit der Schulpflicht, sondern thut auch der Gesundheit Eintrag, und ist daher näher zu regeln[2]).

---

[1]) S. P.-Str.-G.-B. Art. 73, mit dem wir den analogen Art. 74 verbinden.

Unberechtigte Annahme fremder Kinder.

Art. 73. Wer fremde Kinder unter acht Jahren ohne Bewilligung der Polizeibehörde gegen Bezahlung in Pflege oder Erziehung nimmt oder nach entzogener Bewilligung behält, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Unterlassene Anzeige der Inverwahrnahme hilfloser Personen.

Art. 74. An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen wird gestraft, wer verirrte Kinder, wahnsinnige oder sonst hilflose Personen, welche er in Verwahrung genommen hat, ohne genügenden Entschuldigungsgrund länger als 24 Stunden in seiner Gewalt behält, ohne hievon der Obrigkeit Anzeige zu machen oder nach Beschaffenheit der Umstände den betheiligten Angehörigen Nachricht zu geben.

[2]) S. P.-Str.-G.-B. Art. 213 Abs. 1:

Uebertretung der Bestimmmungen über die Verwendung von jugendlichen Personen in Fabriken und Gewerken.

Art. 213. An Geld bis zu fünfzig Gulden werden Inhaber von Fabriken, Berg-, Hütten- oder Schlagwerken oder sonstigen größeren Gewerken und deren Stellvertreter gestraft, wenn sie den Verordnungen über Beschäftigung jugendlicher Personen unter sechzehn Jahren zuwiderhandeln.

Im Rückfalle kann die Strafe bis zu hundert Gulden erhöht werden und ist außerdem der Polizeirichter ermächtigt, dem Bestraften die Beschäftigung von Personen unter sechzehn Jahren auf bestimmte Zeit, jedoch nicht auf länger als auf zwei Jahre, zu untersagen.

Zuwiderhandlungen gegen solche Verbote sind mit Geldstrafe bis zu hundert Gulden, womit Arreststrafe bis zu acht Tagen verbunden werden kann, zu strafen.

§ 80.

2) Die Viktualien-Polizei insbesondere.

Von den polizeilichen Präventiv=Maßregeln gegen Schädlichkeiten, welche von Speisen und Getränken den Menschen erwachsen können, heben wir folgende hervor:

1) Die Polizei ist befugt, Vorschriften über die Verfertigung von Koch=, Eß= oder Trinkgeschirren, sowie über Aufrechthaltung der Reinlichkeit in Mühlen, Schlachthäusern, Fleischbänken und auf Märkten zu erlassen[1]).

2) Sie gebietet gewisse Cautelen bei der Zubereitung und

Die auf Grund dieses Artikels erkannten Geldstrafen fallen zu zwei Drittheilen in die Armencasse des Ortes der Uebertretung.

Die (früher) bestandenen Verordnungen s. im Lehrbuch des Verw.=R. § 114 Note 3.

[1]) P.=Str.=G.=B. Art. 133 Nr. 1 und Art. 132 Abs. 2. Wir lassen hier gleich den ganzen Text folgen:

Art. 132. Wer den zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei der Zubereitung und Aufbewahrung, dem Ausmessen und Auswägen verkäuflicher Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke ergangenen ober= oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, desgleichen wer ekelhafte, verdorbene oder der Gesundheit schädliche Gegenstände dieser Art feilbietet oder verkauft, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft, womit im Rückfalle Arrest bis zu drei Tagen verbunden werden kann.

An Geld bis zu zehn Gulden wird gestraft, wer die ortspolizeilichen Anordnungen über Reinlichkeit in Mühlen, Schlachthäusern, Fleischbänken und auf Märkten übertritt.

Im Strafurtheile ist zugleich die Confiscation der in Abs. 1 bezeichneten schädlichen Gegenstände auszusprechen.

Für die Landestheile dießseits des Rheins bleiben die bestehenden Bestimmungen über Erzeugung und Verleitgabe von Bier vorbehalten.

Art. 133. An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden, womit im Rückfalle Arrest bis zu drei Tagen verbunden werden kann, wird gestraft, wer den oberpolizeilichen Vorschriften zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit

1) bei Verfertigung, Aufbewahrung oder Verpackung von Tabak, oder bei Verfertigung von Koch=, Eß= oder Trinkgeschirren, Kleidungsstoffen, Kinderspielwaaren, Tapeten oder sonstigen Gegenständen des menschlichen Gebrauchs, oder
2) beim Anstreichen oder Bemalen von Wohnungsräumen zuwiderhandelt.

Gleicher Strafe unterliegt, wer gegen ortspolizeiliches Verbot solche für die Gesundheit gefährlichen Gegenstände feilbietet oder verkauft.

Zugleich kann auf Confiscation solcher Gegenstände erkannt werden.

Aufbewahrung, dem Ausmessen und Auswägen verkäuflicher Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke[1].

3) Sie ordnet für Fleisch und andere Nahrungsmittel, sowie Getränke eine polizeiliche Beschau an, entweder ehe die betreffenden Gegenstände verkauft werden dürfen oder bei Gelegenheit des Verkaufs[2]) und straft denjenigen, der eckelhafte, verdorbene oder der Gesundheit schädliche Waaren feilbietet oder verkauft — unter Confiscation der Waaren[3]).

---

[1]) P.-Str.-G.-B. Art. 132 Abs. 1 ab in.

[2]) A. a. O. Art. 131:

Uebertretung gesundheitspolizeilicher Vorschriften in Bezug auf Nahrungsmittel und sonstige Gebrauchsgegenstände.

Art. 131. An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden wird gestraft:

1) wer den ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften über Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehes vor und nach der Schlachtung zuwiderhandelt;

2) wer andere verkäufliche Nahrungsmittel, Eßwaaren oder Getränke der durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift angeordneten Beschau entzieht.

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armencasse des Ortes der Uebertretung.

[3]) Ibid. Art. 132, Abs. 1 a. E.

Wegen Fälschung von Nahrungsmitteln und Getränken s. Str.-G.-B. Art. 316 Nr. 8 und 325.

Art. 316. Mit Gefängniß nicht unter 2 Monaten, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann, ist der Betrug zu bestrafen, wenn er verübt ist:

8) wenn Jemand Nahrungsmittel oder Getränke verkauft oder sonst gegen Entgeld veräußert, von denen er weiß, daß sie durch Beigabe fremder Stoffe gefälscht und in Folge dessen der Gesundheit nachtheilig sind.

Art. 325. Wer Nahrungsmittel oder Getränke, die er zu verkaufen oder sonst gegen Entgeld zu veräußern beabsichtigt, durch Beigabe fremder Stoffe fälscht, desgleichen wer in solcher Weise gefälschte Nahrungsmittel oder Getränke, wissend, daß sie gefälscht sind, feilbietet, wird, wenn die gefälschten Gegenstände der Gesundheit nachtheilig sind, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, womit Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden verbunden werden kann, — andernfalls mit Arrest oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden bestraft.

Gewerb- oder Handeltreibende, in deren Magazinen, Kellern oder sonstigen Räumlichkeiten man Nahrungsmittel oder Getränke von der Art, wie diese Personen sie gewerbsmäßig verkaufen, in der angegebenen Weise gefälscht vorfindet, unterliegen, wenn sie von dem Bestehen dieser Fälschung Kenntniß hatten, nach Verschiedenheit der im vorigen Absatze bezeichneten Fälle, den daselbst bestimmten Strafen.

4) Besondere Sorgfalt verdient die Beschaffung und Erhaltung guten Trinkwassers. Das erstere kann die Polizei bei den Gemeinden betreiben; für die Reinhaltung des bereits vorhandenen Wassers hat sie in erster Reihe zu sorgen[1]).

§ 81.

3) Sanitätspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf das Bauwesen.

Gesunde Wohnungen und Arbeitsräume sind eines der wirksamsten Mittel, die Gesundheit zu bewahren und den sie bedrohenden Gefahren entweder ganz zu entgehen oder sie doch zu mildern. — Darum enthält auch die Polizeigesetzgebung mehrfache, hierauf zielende Vorschriften, theils die Anlegung neuer, theils die Sicherung bereits vorhandener Wohngebäude betreffend.

1) Bezüglich der Anlage neuer Wohngebäude und Werke kommt vor Allem der Bauplatz und dann der Bauplan in Betracht. Der Polizei ist daher vor jedem Neubau — sowie von jeder erheblichen Aenderung eines bestehenden Baues — ein Situations- und Bauplan vorzulegen, die sie durch Sachkundige zu prüfen und dessen Ausführung sie je nach dem Ergebniß dieser Prüfung entweder zu genehmigen oder zu versagen hat. — Neue Wohngebäude dürfen erst bezogen werden, wenn sie völlig ausgetrocknet sind[2]).

---

[1]) P.-Str.-G.-B. Art. 160:

Uebertretungen in Bezug auf öffentliche Reinlichkeit. Art. 160. Wer das zum Genusse für Menschen oder Thiere bestimmte Wasser in Brunnen, Zisternen, Leitungen oder in zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Quellen oder Bächen unbefugt verunreinigt oder verdirbt, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen gestraft.

Vergl. damit noch Art. 130 Abs. 1.

[2]) P.-Str.-G.-B. Art. 130:

Uebertretung gesundheitspolizeilicher Vorschriften in Bezug auf Gebäude. Art. 130. Wer den Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften über Anlage und Einrichtung von Abtritten, Düng- und Versitzgruben in Wohngebäuden oder in unmittelbarer Nähe von Wohnungen, Brunnen oder Brunn-Quellen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer den ortspolizeilichen Vorschriften über das Beziehen neuhergestellter Wohnungen oder Wohnungs-Räume zuwiderhandelt.

Im Falle des Abs. 1 hat der Polizeirichter zu erkennen, daß die Polizeibehörde berechtigt ist, die Entfernung oder Abänderung der vorschriftswidrigen Vorrichtungen zu verfügen.

2) Bereits bestehende Gebäude vor gesundheitsschädlichen Einflüssen zu bewahren, ist im Allgemeinen Sache des Einwohners, beziehungsweise des Bewohners. Doch sucht auch in dieser Richtung die Polizei mit Geboten und Verboten zu wirken, freilich hauptsächlich zu dem Zwecke, um äußere Schädlichkeiten abzuwehren.

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geld-Strafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armencasse des Ortes der Uebertretung.

Vergleiche dazu die allgemeine Bauordnung vom 30. Juni 1864 im R.-Bl. von 1864 S. 817 ff., welche mehrere sanitätspolizeilichen Bestimmungen enthält; vergl. z. B. den § 43 über Kellerwohnungen. Die §§ 11 und 13 sind modificirt durch V. v. 15. März 1866 (R.-Bl. von 1866 S. 393).

Hieher gehören ferner die Art. 183, 184 und 185 des P.-Str.-G.-B., mit denen der Art. 186 innerlich zusammenhängt:

Uebertretungen der Bau-Meister und Bauhandwerker.

Art. 183. Baumeister und Bauhandwerker, welche die durch ortspolizeiliche Vorschriften festgesetzten besonderen Verpflichtungen ihres Berufes über Anzeige unternommener Bauten und Bauarbeiten vernachlässigen, unterliegen einer Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden.

Unterlassene Untersuchung von Bauten.

Art. 184. Obrigkeitlich aufgestellte Sach-Verständige, welche die ihnen obliegende Untersuchung eines Baues mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum fahrlässiger Weise versäumen, werden, insoferne nicht disciplinäre Ahndung stattfindet, an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft.

Gleicher Strafe unterliegen andere Sachverständige, welche nach übernommenem obrigkeitlichen Auftrage die Untersuchung eines Baues mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum fahrlässiger Weise versäumen.

Unterlassung der Sicherung oder Entfernung gefahrdrohender Bauten.

Art. 185. Haus-Eigenthümer und deren Stellvertreter, welche der polizeilichen Aufforderung, Gebäude, welche den Einsturz besorgen lassen, zu versichern, auszubessern oder einzulegen, keine Folge leisten, sind an Geld bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen zu strafen.

Diese Strafe trifft den Bau-Meister oder Bauhandwerker, welcher die Arbeit übernommen und ohne statthaften Grund in angemessener Zeit nicht ausgeführt hat.

Befugniß der Polizei-Behörden in Bezug auf vorschriftswidrige Bauten und auf Baugebrechen.

Art 186. In den Fällen der Art. 180, 181, 182 Abs. 2 und 185 hat der Polizei-Richter im Strafurtheile auszusprechen, daß die Polizeibehörde berechtigt ist, die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes anzuordnen und zu diesem Zwecke die Sicherstellung, Abänderung, den gänzlichen oder theilweisen Abbruch des betreffenden Bauwerkes oder der betreffenden Vorrichtung zu verfügen.

Besteht Gefahr auf dem Verzuge, so ist die Polizeibehörde berechtigt, die im vorstehenden Absatze bezeichneten Maßregeln, vorbehaltlich der Strafverfolgung, sofort vorzukehren.

Hieher gehören die Vorschriften in Bezug auf Reinhaltung von Straßen und öffentlichen Plätzen[1]), die Anlage von Kirchhöfen und von sonstigen Begräbnißplätzen[2]).

§ 82.

4) **Sanitätspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf Gewerbe und Fabriken.**

Solche beziehen sich:

1) Auf die Anlage von Fabriken und Werkstätten, welche eine schädliche oder belästigende Ausdünstung verbreiten oder sonstige Gefahren und Nachtheile herbeiführen können. Solche dürfen nur mit polizeilicher Bewilligung errichtet werden, und haben sich bei ihrem Betriebe den polizeilichen Anordnungen gemäß zu verhalten[3]).

---

[1]) P.-Str.-G.-B. Art. 161 Abs. 2:

Art. 161. An Geld bis zu zehn Gulden wird gestraft, wer Unrath, Bauschutt, Schnee oder Eis an anderen als den von der Ortspolizeibehörde hiefür bestimmten Plätzen, und wer solche Gegenstände an fremde Gebäude, in oder auf solche oder auf fremde Grundstücke unbefugt ableert.

Gleicher Strafe unterliegt, wer den ortspolizeilichen Vorschriften über öffentliche Reinlichkeit in Städten, Märkten und Dörfern zuwiderhandelt.

[2]) Ebend. Art. 110 Nr. 2. Vergl. dazu die Verordnung vom 4. Oktober 1863, die Errichtung und Benützung von Grüften und sonstigen Begräbnißstätten außer den öffentlichen Kirchhöfen betr. (R.-Bl. von 1863 S. 2311).

[3]) P.-Str.-G.-B. Art. 129:

Art. 129. An Geld bis zu hundert Gulden wird gestraft, wer Fabriken oder Werkstätten, welche eine schädliche oder belästigende Ausdünstung verbreiten oder sonst für die Nachbarn oder das Publikum erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen herbeiführen können, ohne Genehmigung der zuständigen Behörde errichtet oder wesentlich verändert oder den bei Ertheilung dieser Genehmigung bezüglich der Lage, Einrichtung und des Betriebes solcher Fabriken oder Werkstätten erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

Das Verzeichniß der unter Abs. 1 begriffenen Fabriken und Werkstätten wird durch Verordnung festgesetzt.

Im Strafurtheile ist die Schließung der unbefugt errichteten oder veränderten Fabrik oder Werkstätte auszusprechen. Bei eigenmächtiger Abweichung von den bei Ertheilung der Genehmigung erlassenen polizeilichen Anordnungen kann auf Schließung bis zur Abänderung der vorschriftswidrigen Einrichtung erkannt werden. Ueberdieß hat der Polizeirichter auszusprechen, daß die Polizeibehörde befugt ist, die Abänderung, den Abbruch oder die Entfernung der ordnungswidrigen Vorrichtungen zu verfügen.

Die hier vorbehaltene Verordnung vom 16. Mai 1863, die Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung von Fabriken und Werkstätten betr. s. im R.-Bl. von 1863 S. 993 ff.

2) Auf die Verhütung von Gefahren bei Arbeitsbetrieb in Fabriken und bei Gewerben, wohin namentlich jene gehören, in welchen Giftstoffe erzeugt oder verarbeitet werden[1]). Außerdem hat die Gesetzgebung besondere Vorkehrungen für nöthig erachtet:

a. bei der Verfertigung, Aufbewahrung und Verpackung von Tabak;

b. bei der Verfertigung gewisser Kleidungsstoffe, von Kinderspielwaaren und Tapeten[2]).

Vergl. Schürmayer, Handb. der medizinischen Polizei. II. Aufl. (1856) §§ 141, 217—260.

5) Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten.

§ 83.

a. Schutz des Landes vor Einschleppung.

Das einzige sichere Mittel, ein Land gegen die Einschleppung von Krankheiten zu sichern, die völlige Sperre alles und jedes Verkehrs, ist, auch wenn man die Kosten und die mittelbaren Nachtheile derselben nicht achten wollte, kaum je vollständig durchführbar, wird daher auch nicht mehr in Anwendung gebracht. Am besten wäre, wenn es gelänge, die Entstehung der betreffenden Krankheiten in fremden Ländern zu verhüten — durch das Zusammenwirken mehrerer Regierungen oder durch die Thätigkeit der betheiligten Regierung. — So lange dieses Ziel nicht erreicht ist, überwacht man den Verkehr mit den Ländern, von denen aus die ansteckende Krankheit sich weiter zu verbreiten pflegt, und schreibt gewisse Bedingungen vor, unter welchen es allein gestattet ist, daß Personen oder Güter die Grenzen passiren, d. i. man organisirt

---

[1]) Art. 128. Wer den oberpolizeilichen Vorschriften zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei dem Arbeitsbetriebe in Fabriken und bei Gewerben zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft.

Uebertretung gesundheitspolizeilicher Vorschriften in Fabriken und bei Gewerben.

Dazu die Entschließung vom 8. April 1863, die Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei dem Arbeitsbetrieb in Fabriken und bei Gewerben. (R.-Bl. von 1863 S. 577.)

[2]) P.-Str.-G.-B. Art. 133. Die darin als zulässig erklärten oberpolizeilichen Vorschriften s. im R.-Bl. von 1863 S. 809 ff. — Auch jene Vorschriften, welche die Reinlichkeit u. a. bei dem Betrieb der Victualiengewerbe betreffen s. § 84, kann man in diesem Zusammenhange darstellen.

eine Land- oder See-Quarantäne. — Vergl. darüber R. von Mohl, Polizei-W. Bd. I. S. 228 ff.

Die darin liegende Verzögerung und Belästigung des Verkehrs kann erheblich gemildert werden, wenn an den auswärtigen Plätzen verlässige ärztliche Agenten aufgestellt werden, welche beim Abgange von Personen und Waaren Gesundheitszeugnisse auszustellen das Recht haben.

§ 84.

b. Verhütung der weiteren Verbreitung inländischer Contagien.

Die Beschränkung einer im Lande selbst auftretenden ansteckenden Krankheit von acutem Charakter auf den Ort ihres ersten Auftretens wird um so leichter möglich sein, je weniger allgemeine Krankheitsursachen (§ 84—86) an dem betreffenden Orte bestehen. Die Hauptmaßregel, um diese Beschränkung durchzuführen, ist die Absperrung der von der Krankheit ergriffenen Häuser oder Ortschaften von den gesunden, — unter Berücksichtigung der Humanitätspflichten gegen die Kranken. — Pflicht zur Anzeige des Ausbruchs[1]).

Gegen chronische Contagien sich zu schützen, wird wohl aus rechtlichen und sittlichen, wie aus politischen Gründen, der eigenen Aufmerksamkeit und Vorsicht der Bürger anheimgestellt.

Als Polizeimaßregeln kennt das positive Recht die Pflicht der Selbstanzeige beim Familienhaupte oder Dienstherrn[2]), und die

[1]) P.-Str.-G.-B. Art. 119:

Uebertretungen in Bezug auf ansteckende Krankheiten. Art. 119. Familienhäupter und deren Stellvertreter, in deren Wohnung die natürlichen Blattern ausgebrochen sind, und welche nicht innerhalb zwölf Stunden, nachdem sie von der Natur der Krankheit Kenntniß erlangt haben, der Polizeibehörde Anzeige machen oder einen zur Praxis berechtigten Arzt zu Hilfe rufen, werden an Geld bis zu zehn Gulden bestraft.

Art. 126. Aerzte, Wundärzte und Thierärzte, welche die ihnen nach Verordnung obliegende Anzeige von dem Ausbruch einer ansteckenden Krankheit unter Menschen oder Thieren nicht sofort der Polizeibehörde erstatten, werden an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft.

Vergl. zu dem letzteren Artikel die k. Verordnung vom 13. Juli 1862, die Verpflichtung der Medicinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten (R.-Bl. v. 1862 S. 1861).

[2]) P.-Str.-G.-B. Art. 120 (s. oben § 79).

Beseitigung der Gegenstände, durch welche die Ansteckung vermittelt werden kann[1]), dann das Verbot der gewerbsmäßigen Unzucht[2]).

Dieser Grundsatz muß auch für die Syphilis gelten. Eine Regelung der Prostitution durch den Staat ist nicht blos aus sittlichen Gründen, sondern auch darum verwerflich, weil sie ihren Zweck nicht erreicht. Vergl. Dr. C. W. Streubel, wie hat der Staat der Prostitution gegenüber sich zu verhalten? Leipzig 1862. Für die Regelung durch den Staat (wenigstens in großen Städten) hat sich neuerlichst erklärt: Dr. Fr. S. Hügel, zur Geschichte, Statistik und Regelung der Prostitution. Social-medicinische Studien 2c. Wien 1865.

§ 85.

c. Die Aufhebung oder Milderung der individuellen Ansteckungsfähigkeit.

Ein solches Mittel ist durch die neuere Naturforschung bekanntlich gegen die Blattern entdeckt worden — die Einimpfung der Kuhpocken, und dasselbe hat sich im Großen und Ganzen durch die Erfahrung bewährt. Daher haben auch die meisten civilisirten Staaten, insbesondere die deutschen, die Vornahme dieser Operation schon bei Kindern zu einer Zwangspflicht erhoben[3]).

Ob es sich rechtfertigen lasse, auch die Revaccination zu ge-

---

[1]) Ebend. Art. 121: „Wer Kleidungsstücke, Leinenzeug, Betten oder andere zur Verbreitung von Ansteckung geeignete Gegenstände, welche von einem an einer ansteckenden Krankheit Leidenden während derselben gebraucht worden sind, bei polizeilicher Nachfrage verheimlicht oder nicht in der von der Polizeibehörde vorgeschriebenen Weise reinigt oder der polizeilich angeordneten Vernichtung entzieht, desgleichen wer wissentlich solche zur Vernichtung geeignete Gegenstände verkauft, in Umlauf setzt oder an sich bringt, wird an Geld bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen gestraft.

Die zur Vernichtung bestimmten Gegenstände werden confiscirt."

[2]) P.-Str.-G.-B. Art. 97 (s. oben § 73).

[3]) P.-Str.-G.-B. Art. 117 und 118:

Uebertretungen in Bezug auf Schutzpocken-Impfung. Art. 117. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche weder ihre impfpflichtigen Kinder, Pflegekinder oder Mündel auf ergangene obrigkeitliche Bekanntmachung zur öffentlichen Impfung und Impfcontrole bringen, noch innerhalb der von der Polizeibehörde festgesetzten Frist die gänzliche oder zeitliche Befreiung der betreffenden Kinder von der Impfpflichtigkeit nachweisen, werden beim ersten Uebertretungsfalle an Geld bis zu fünf Gulden und bei fortgesetzter Säumniß an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Art. 118. An Geld bis zu zehn Gulden werden Vorsteher von Privat-Unterrichts- oder Erziehungsanstalten gestraft, welche Kinder aufnehmen, ohne

bieten, die nur Erwachsenen zur Pflicht gemacht werden könnte, müssen wir bezweifeln. Sollten dennoch Erkrankungen an Blattern vorkommen, so ist schnelle Anzeige bei der Polizei zu machen, und sind die schon erwähnten Anordnungen behufs der Verhinderung einer weiteren Ausdehnung des Uebels zu treffen [1]).

II. Sorge für die Heilung.

§ 86.

1) Allgemeine Bemerkungen.

Die Sorge für die Pflege und Heilung von wirklich Verletzten und Kranken ist zunächst nicht Sache des Staates, sondern der einzelnen Betheiligten — des Verletzten und Kranken selbst und seiner Familie. Was vom Staate in dieser Richtung verlangt werden kann, ist nur die Fürsorge dafür, daß derjenige, welcher Hilfe suchen will, sie auch finden könne. Von ihm erwartet man, daß er diejenigen Personen bezeichne, welche als sachkundig und sonst qualificirt zur Gewährung von Rath und Beistand in Verletzungs= und Krankheitsfällen erscheinen sollen, und daß er die Art der Bereitung und des Verkaufes von Heilmitteln regle. — Damit dem Publicum die Gewähr dafür gegeben sei, daß es Heilung finden könne, wo solche offerirt wird, ist zur Errichtung von Privat=Heilanstalten polizeiliche Bewilligung nöthig [2]).

---

durch vorschriftsmäßige Zeugnisse versichert zu sein, daß dieselben den Verordnungen über die Schutzpockenimpfung Genüge geleistet haben.

Wegen der Ausführung der Impfung s. die k. Verordnung vom 4. März 1864, die Schutzpocken=Impfung betr. (R.=Bl. von 1864 S. 249 ff.)

[1]) In Bezug auf die Cholera scheint es sich nach den Ergebnissen der Pettenkofer'schen Forschungen vorzüglich darum zu handeln, die locale Disposition wo nicht ganz zu beseitigen, so doch zu mindern. Vergl. Cholera=Regulativ. Den Sanitäts=Behörden, den Aerzten und dem Publikum vorgelegt von den Professoren Dr. W. Griesinger, Dr. M. v. Pettenkofer und Dr. Wunderlich. München 1866.

[2]) P.=Str.=G.=B. Art. 127:

Uebertretungen in Bezug auf Bad= und Heilanstalten.

Art. 127. Wer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde eine Privatheil= oder Entbindungsanstalt oder eine Badeanstalt eröffnet oder den bezüglich der Einrichtung und des Betriebs einer solchen Anstalt von der zuständigen Behörde im Interesse der Gesundheitspflege, der Sittlichkeit und der persönlichen Sicherheit festgesetzten Bedingungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu hundert Gulden gestraft.

In dem Straferkenntnisse ist die Schließung solcher nicht genehmigter

Von der allgemeinen Regel, daß die Pflege und Heilung dem freien Willen und der Privatthätigkeit anheim gegeben sei, macht man indeß in mehrfacher Beziehung Ausnahmen:

a. wenn die Vernachlässigung zu einem öffentlichen Aergernisse wird, so tritt Strafe ein[1]);
b. wenn daraus Gefahr für Person oder Eigenthum Anderer entsteht, kann polizeiliche Abhilfe angeordnet werden[2]);
c. unter gewissen Umständen kann die Errichtung und Erhaltung öffentlicher Anstalten zur Pflege und Heilung von Kranken geboten erscheinen, deren Benützung die Polizei regelt und überwacht. Solche sind: Spitäler, Krankenhäuser, Irrenanstalten ꝛc.

§ 87.

2) **Staatliche Anordnungen in Bezug auf das sachkundige Personal.**

Das Personal, welches dem Publicum in Verletzungs- und Erkrankungsfällen ausschließlich Hilfe zu leisten bestimmt und befugt ist, begreift sowohl die wissenschaftlich gebildeten Aerzte, welche zur Behandlung innerer Krankheiten, dann zur Chirurgie und Geburtshilfe befähigt sind, als die niederen Kategorien, die sich eine gewisse Fertigkeit und Uebung bei äußeren Uebeln oder beim Acte der Geburt verschafft haben — Chirurgen, Geburtshelfer, Hebammen — und dem Arzte die nöthige Assistenz bei der Ausführung seiner Anordnungen leisten, wie Bader.

Von den Aerzten verlangt der Staat neben allgemeiner wissenschaftlicher Bildung den Nachweis, daß sie sich die zur Ausübung der ärztlichen Praxis erforderlichen Fachkenntnisse in der durch die allgemeine Studienordnung vorgeschriebenen Weise eigen gemacht haben. Theoretische und practische Prüfung. Wer die Prüfungen mit Erfolg bestanden hat, soll auch zur Praxis im ganzen Lande berechtigt sein. — Freie, ärztliche Praxis, keine Admission[3]).

Anstalten auszusprechen. Im Falle des Zuwiderhandelns gegen die für die Einrichtung und den Betrieb polizeilich festgesetzten Bedingungen kann bis zur Abänderung der ordnungswidrigen Einrichtung oder des ordnungswidrigen Betriebs auf Schließung erkannt werden.

[1]) Ebend. Art. 138 (s. oben § 73).

[2]) P.-Str.-G.-B. Art. 137 (s. oben § 73).

[3]) Vergl. wegen Bayern's die Verordnung vom 29. Jänner 1865, die Ausübung der Heilkunde betr. (R.-Bl. von 1865 S. 137 ff.); dieselbe beruht auf den im Text ausgesprochenen Grundlagen.

Für die gehörige Vertheilung der Aerzte im Lande werden, soweit sie nicht die natürliche Folge der freien Concurrenz ist, die Gemeinden und Districte aufzukommen haben. Armen-Aerzte.

Auch beim niederen Personale wird eine Vorbereitung und Prüfung verlangt, selbst wo sonst Gewerbefreiheit besteht[1]. — Um insbesondere die nöthige Zahl von geübten Hebammen zu haben, werden Hebammenschulen auf öffentliche Kosten errichtet und unterhalten.

Für den Krankenwärterdienst einen besonderen Befähigungsnachweis und zur Leistung des Dienstes eine polizeiliche Bewilligung zu fordern, dazu liegt kein ausreichender Grund vor.

Das vom Staate autorisirte Personal ist verpflichtet, seine Hilfe Jedem, der sie begehrt, gegen Entrichtung des üblichen oder verordneten Honorars zu leisten[2]. Wer, ohne das Recht hiezu zu besitzen, ärztlichen Rath ertheilt, ist ein Pfuscher, und er erscheint polizeilich strafbar, wenn er in eigennütziger Absicht handelt[3].

---

[1] Für Bayern ist unter dem 15. März 1866 eine neue Baderordnung erlassen worden; s. dieselbe im Regsbl. von 1866 S. 375 f.

[2] P.-Str.-G.-B. Art. 113:

Uebertretungen der Medicinal-Personen.

Art. 113. Aerzte, Wundärzte, Bader, Hebammen und Thierärzte trifft:

1) Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden, wenn sie ohne Bewilligung der zuständigen Polizeibehörde den ihnen angewiesenen Wohnsitz verändern;
2) Geldstrafe bis zu hundert Gulden, wenn sie in dringenden Fällen die angesprochene Hilfe ohne genügende Entschuldigung verweigern.

[3] P.-Str.-G.-B. Art. 112:

Medicinische Pfuscherei.

Art. 112. Wer ohne Berechtigung gegen Belohnung oder einem besonderen an ihn erlassenen polizeilichen Verbote zuwider die Heilung einer äußeren oder inneren Krankheit oder eine geburtshilfliche oder thierärztliche Handlung unternimmt, wird an Geld bis zu fünfzig Gulden, womit im Rückfalle Arrest bis zu acht Tagen verbunden werden kann, und wenn durch die That Leben oder Gesundheit eines Menschen gefährdet worden ist, mit Arrest bis zu zwei und vierzig Tagen oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden gestraft.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn eine solche Handlung in einem Nothfalle vorgenommen worden ist.

Nach den vorstehenden Bestimmungen sind auch berechtigte Medicinal-Personen zu behandeln, wenn sie mit Ueberschreitung ihrer durch Verordnung bestimmten Befugnisse eine der in Abs. 1 bezeichneten Handlungen vornehmen.

§ 88.

3) In Bezug auf die Heilmittel.

1) Die Bereitung und der Verkauf von Arzneien steht nur den mit staatlicher Erlaubniß errichteten Apotheken zu[1]). Zum Betriebe einer Apotheke, sei es auf eigene oder fremde Rechnung, ist nur derjenige berechtigt, welcher seine Befähigung hiezu in einer von Staatscommissären abzuhaltenden Prüfung nachgewiesen hat.

2) Die Apotheken unterliegen der Aufsicht der Staats-Polizei, und diese hat dafür zu sorgen:

a. daß die durch die Pharmakopöe[2]) bezeichneten Arzneistoffe und Präparate, aus welchen die Arzneien zu bereiten sind, immer in gehöriger Quantität und Qualität vorhanden seien;

---

[1]) P.-Str.-G.-B. Art. 115: „An Geld bis hundert Gulden, womit im Rückfalle Arrest bis zu vierzehn Tagen verbunden werden kann, wird gestraft:

1) wer unbefugt oder mit Ueberschreitung seiner Befugnisse Arzneien, deren Verkauf beschränkenden Verordnungen unterliegt, zubereitet, verkauft oder sonst an Andere überläßt;

2) wer den Verordnungen über den Verkauf von kosmetischen oder Geheimmitteln zuwiderhandelt.

Wer den in der Apotheker-Ordnung oder in sonstigen Verordnungen enthaltenen Vorschriften über Führung, Zubereitung, Aufbewahrung und Verkauf der Arzneien zuwiderhandelt, wird auf Antrag der zuständigen Medicinalbehörde an Geld bis zu hundert Gulden gestraft.

Die in Abs. 1 bezeichneten Arzneien, kosmetischen oder Geheimmittel, desgleichen unbrauchbare oder verdorbene Arzneiwaaren, vorschriftswidrige Maße, Gewichte und Waagen, welche in den Geschäftslocalitäten der zum Verkaufe von Arzneien berechtigten Personen gefunden werden, unterliegen der Confiscation.

Die Abgabe von Heilmitteln für Hausthiere an Viehbesitzer oder deren Stellvertreter durch berechtigte Verkäufer ohne thierärztliche Anweisung ist nicht strafbar, insoferne hiebei nicht die durch Verordnung zur Verhütung von Mißbrauch erlassenen Vorschriften übertreten werden kann."

Ueber die Berechtigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien enthält die Verordnung vom 15. März 1866 (R.-Bl. v. 1866 S. 329) das Nähere.

[2]) Die jetzige bayerische Pharmakopöe ist von 1856 (R.-Bl. S. 385 ff.); sie ist in Kraft getreten am 1. Juni 1857.

b. daß bei der Aufbewahrung, der Bereitung und dem Verkaufe von Arzneien die sanitätspolizeilichen Anordnungen beobachtet werden[1]).

3) Der Apotheker ist verpflichtet, Jedem die Arznei, die ein autorisirter Arzt verordnet, wie sie verordnet ist, um die gesetzliche Taxe zu verabreichen[2]).

Der Verkauf von s. g. cosmetischen, sowie von Geheimmitteln, muß sowohl im Interesse der Apotheken als des Publicums der polizeilichen Controle unterliegen[3]).

Ueber die Stellung der Sanitätspolizei zu den Mineralbädern und anderen Anstalten zur Heilung von Krankheiten, resp. zur Kräftigung der Gesundheit vergl. Mohl a. a. O. Bd. I S. 266 ff.

4) Besondere Anordnungen und Anstalten.

§ 89.

a. Fürsorge für arme Kranke.

Dem Armen sind die bisher angeführten Bestimmungen und Anstalten unzugänglich, da sie alle mit Kosten für denjenigen verbunden sind, der sie benützen will; daher ist für ihn eine besondere Vorkehr nöthig. Diese kann geschehen, indem entweder:

1) dem Armen die häusliche Pflege ermöglicht wird, — wenn die Vergütung für die Dienstleistungen des Arztes, sowie für Arzneien von der Heimathgemeinde bestritten wird. Diese kann Armen-

---

[1]) S. die bayer. V. vom 15. März 1866, die Verpflichtungen der zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien berechtigten Personen betr. (R.-Bl. von 1866 S. 353 ff.).

[2]) Für Bayern ist unter dem 1. März 1857 (R.-Bl. S. 237) eine neue Arznei-Taxordnung publicirt.

[3]) P.-Str.-G.-B. Art. 116: „An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden wird gestraft, wer in öffentlichen Blättern oder Anschlägen kosmetische Mittel, Geheim- oder andere Heilmittel, deren Verkauf von der zuständigen Behörde nicht erlaubt ist, anzeigt oder bei der Ankündigung solcher Mittel den Bedingungen zuwiderhandelt, unter welchen der Verkauf von der zuständigen Behörde gestattet worden ist.

Gleicher Strafe unterliegt der Redacteur oder, soferne dieser für Ankündigungen nicht verantwortlich ist, der Verleger des öffentlichen Blattes, welches eine solche Ankündigung aufgenommen hat.

Ueber den Verkauf von cosmetischen und Geheimmitteln s. Verordnung vom 15. März 1866 (R.-Bl. von 1866 S. 265 ff.).

ärzte gegen eine Aversalvergütung aufstellen, oder im einzelnen Falle die Vergütung leisten. — Für conscribirte Arme hat der Apotheker die Arzneien um den Ankaufspreis abzugeben.

2) Wo es an dem nöthigen Raume, sowie an den Personen zur Wartung der Kranken mangelt, da können nur öffentliche Anstalten, welche auf Gemeindekosten errichtet und erhalten werden, Abhilfe gewähren.

§ 90.

b. Besondere Vorkehrungen bei Epidemien.

Im Falle eine lebensgefährliche Krankheit epidemisch auftritt, ist die Sanitätspolizei berufen, die den Verhältnissen entsprechenden Maßregeln zu ergreifen, um einerseits den von der Krankheit Ergriffenen die Mittel zur Heilung zu verschaffen und der weiteren Ausbreitung der Krankheit wo möglich Einhalt zu thun, oder doch ihre verderblichen Wirkungen zu mildern. — Die Maßregeln der letzteren Art sind natürlich wieder verschieden, je nachdem das Uebel ein ansteckendes oder nicht ansteckendes ist. S. wegen des Näheren Mohl, a. a. O. Bd. I S. 280 ff.

Daß in solchen Zeiten die Victualien — dann die Straßen- und Bau-Polizei mit besonderer Aufmerksamkeit und Energie zu handhaben sei, braucht kaum besonders gesagt zu werden.

§ 91.

c. Allgemeine Krankenhäuser.

Nicht blos im Interesse der Verpflegung von armen Kranken, sondern auch im Interesse von solchen Personen, welche von ihren Familien getrennt an fremden Orten sich aufhalten, sowie von Einheimischen, welchen es an Raum und Personal gebricht, sind öffentliche Krankenhäuser erforderlich, die, soweit sie nicht durch Stiftungen begründet und dotirt sind, auf Kosten einer einzelnen oder mehrerer Gemeinden errichtet und unterhalten werden. — Um die Last der Gemeinde zu erleichtern, wird ihr das Recht eingeräumt, von denjenigen Einwohnerklassen, welche in Erkrankungsfällen die Anstalt benützen können, einen regelmäßigen Beitrag zu erheben, sowie sie selbstverständlich befugt ist, von vermöglichen Personen, welche Aufnahme in der Anstalt gefunden haben, volle Vergütung des Aufwandes zu fordern.

§ 92.

d. Anstalten für gewisse Kategorien von Kranken.

Besondere Anstalten sind insbesondere nöthig:

1) Für Kranke, welche von Kranken anderer Art getrennt werden müssen — wie z. B. solche, welche mit ansteckenden Uebeln behaftet sind. — (Früher Leprosenhäuser.)

2) Für völlig Unheilbare, die mit ekelhaften Gebrechen behaftet.

3) Für Geisteskranke — Irrenhäuser.

4) Auch Gebärhäuser, namentlich in großen Städten, sind nicht zu entbehren.

Während die Anstalten unter Nr. 1 und 2 bezüglich der Aufbringung der Mittel zu ihrer Errichtung und Erhaltung im Allgemeinen als Gemeinde-Anstalten zu behandeln sind, wird man die unter Nr. 3 und 4 genannten Institute entweder den Provinzen oder dem Staatsärar aufbürden müssen.

§ 93.

III. Maßregeln zur Constatirung des Todes und über Behandlung Todter.

1) Von jedem Todesfalle ist der Polizei Anzeige zu machen[1]) Vor der durch das zuständige Polizei-Organ vorgenommenen Todtenbeschau darf kein Leichnam beerdigt und secirt werden[2]). Die

---

[1]) P.-Str.-G.-B. Art. 75:

„An Geld bis zu fünfzig Gulden werden Todtenbeschauer und Personen, welche aus dem Reinigen und Ankleiden der Leichen ein Gewerbe machen, gestraft, wenn sie bei Ausübung ihres Berufes von Todesfällen, welche den Verdacht eines gewaltsamen Todes erregen, Kenntniß erlangen und hievon nicht sogleich der Polizeibehörde Anzeige machen.

An Geld bis zu hundert Gulden wird gestraft, wer, nachdem er bei der Oeffnung einer Leiche die Spuren eines an dem Verstorbenen verübten Verbrechens entdeckt hat, nicht sogleich mit der Oeffnung einhält und der Polizeibehörde oder dem Staatsanwalte Anzeige erstattet."

[2]) P.-Str.-G.-B. Art 109, 110 und 111:

Uebertretungen in Bezug auf Leichen. Art. 109. An Geld bis zu hundert Gulden oder mit Arrest bis zu dreißig Tagen wird gestraft:

1) wer in den Landestheilen dießseits des Rheins vor Ausfertigung des durch oberpolizeiliche Vorschrift angeordneten Todtenscheines, in der Pfalz vor Ausfertigung des gesetzlich erforderlichen Erlaubnißscheines durch den Civilstandsbeamten, eine Leiche beerdigt oder beerdigen läßt;

Beerdigung darf erst stattfinden nach Ablauf einer gewissen Zeitfrist, gerechnet vom Momente des Ablebens. — Leichenhäuser.

2) Die Beerdigung hat in der Regel am Sterbe-Orte und in dem öffentlichen Kirchhofe zu geschehen. Ausnahmen hievon zu machen, ist nur mit Bewilligung der Polizeibehörde zulässig.

3) Besondere Vorkehrung ist in solchen Fällen geboten, wo der Tod plötzlich in Folge eines äußeren mechanisch wirkenden Vorkommnisses eintritt, sei dieses durch das betreffende Individuum selbst veranlaßt, wie beim Selbstmord, oder rühre es vom Zufalle oder von einem Dritten her. — Rechtzeitige Hilfe, in entsprechender Weise gebracht, kann nicht selten das Leben retten. Hiezu anzuregen und anzuleiten, ist Sache der Belehrung in der Schule und durch Lectüre. Die Regierung kann in vorgekommenen Rettungsfällen beloben oder auch wohl belohnen. Strafdrohungen erscheinen hier weder gerecht noch zweckmäßig.

---

2) wer zu einer Leichenöffnung schreitet, ehe die erste Leichenschau stattgefunden hat und Kennzeichen des erfolgten Todes eingetreten sind.

An Geld bis zu zehn Gulden ist zu strafen, wer über die Zeit des eingetretenen Todes bei der Todtenbeschau wissentlich falsche Angaben macht.

Art. 110. An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden wird gestraft:

1) wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Leiche von dem Sterbeorte an einen anderen als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung verbringt oder verbringen läßt oder den bei Ertheilung der Bewilligung getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;
2) wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Leiche an einem anderen Orte als auf einem öffentlichen Kirchhofe oder in einer besonderen gesetzlich zulässigen oder polizeilich genehmigten Gruft oder Begräbnißstätte beerdigt oder beerdigen läßt;
3) wer den Bestimmungen der durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassenen Leichenordnung oder den oberpolizeilichen Vorschriften über Zeit, Ort und Art der Beerdigung zuwiderhandelt.

Todtengräber, welche eine solche Uebertretung ausführen oder dazu Beihilfe leisten, oder welche den gesetzlichen Vorschriften oder den ihnen besonders bekannt gemachten Anordnungen der Polizeibehörde über Anlage, Tiefe, Ordnung und Oeffnung der Gräber zuwiderhandeln, sind an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen zu bestrafen. Bei wiederholtem Rückfalle kann der Polizei-Richter aussprechen, daß der Verurtheilte für die Verrichtung eines Todtengräbers nicht mehr verwendet werden darf.

Art. 111. Einer Geldstrafe bis zu zehn Gulden unterliegt, wer gegen ortspolizeiliches Verbot Leichen öffentlich zur Schau stellt.

Zweiter Titel.

Schutz der Freiheit und der Ehre.

§ 94.

1) Schutz der persönlichen Freiheit.

1) Die Gefahren, von welchen die persönliche Freiheit bedroht ist, können zum großen Theile nicht durch polizeiliche Vorkehrungen abgewendet werden. Als polizeiliche Präventiv-Maßregeln erscheinen nachstehende Bestimmungen:

a. daß zum Betriebe von Auswanderungsgeschäften, sowie zur Errichtung von Auswanderungsagenturen polizeiliche Bewilligung nöthig ist[1];

b. daß Niemand in eine Irrenanstalt gebracht und aufgenommen werden darf, dessen Geistes- und Gemüthszustand nicht vorher der Polizei als krank constatirt ist.

2) Im Uebrigen kann die Staatsgesetzgebung den Schutz der persönlichen Freiheit nur durch Strafdrohung gegen jene zu bewirken suchen, welche sich einer widerrechtlichen Beschränkung oder Verletzung derselben schuldig machen[2]). Sache der Polizei ist es, was an ihr ist dazu mitzuwirken, daß solche Handlungen so schnell als möglich entdeckt und zur gesetzlichen Strafe gezogen werden. In dieser Beziehung wird sie herumziehende Schauspieler, Seiltänzer u. dergl. einer aufmerksamen Controle zu unterziehen nicht versäumen.

---

[1]) P.-Str.-G.-B. Art. 51:

Unerlaubte Beförderung der Auswanderung. Art. 51. An Geld bis zu hundert Gulden wird gestraft, wer ohne die nach Verordnung erforderliche polizeiliche Bewilligung Auswanderungsgeschäfte betreibt oder eine Auswanderungsagentur errichtet oder nach entzogener Bewilligung die Geschäfte einer solchen fortsetzt.

Gleicher Strafe unterliegt, wer unbefugt als Zwischenhändler (Unteragent) solche Geschäfte abschließt oder vermittelt.

In dem Strafurtheile ist zugleich die Schließung solcher unberechtigter Agenturen auszusprechen.

Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden trifft berechtigte Agenten, welche den für ihre Geschäfts-Führung erlassenen Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln.

[2]) Siehe die einschlägigen Bestimmungen des bayer. Straf-Gesetz-Buches Art. 251—256.

§ 95.

2) Wahrung der Ehre.

1) So gewiß es ist, daß jeder Staatsangehörige bis zum Beweise des Gegentheils das Recht auf Ehre hat und verlangen kann, daß der Staat selbst und seine Mitbürger dieses Recht anerkennen und sich folgeweise jeder Verletzung derselben enthalten, so schwer ist es, dieses Recht durch vorbeugende Polizeimaßregeln zu wahren. In der Hauptsache muß dieses den Einzelnen überlassen werden. Fälle, wo eine präventive oder doch einhaltende Wirksamkeit möglich ist, gehören zu den Ausnahmen, wie z. B. wenn die Polizei von den Vorbereitungen zu einer Katzenmusik oder einer sonstigen öffentlichen Beschimpfung Kenntniß erlangt, oder wenn sie von einer durch die Presse verübten Injurie Kenntniß erhält, ehe die betreffenden Preßproducte noch alle in's Publicum gelangt sind.

2) Wer wegen Kränkung seiner Ehre Genugthuung sucht, hat die Gerichte des Staates anzurufen. Selbsthilfe (Duell) ist gesetzwidrig[1]).

3) Um in der Lage zu sein, bezüglich der Personen ihres Bezirkes Leumundszeugnisse ausstellen zu können, führt sie möglichst genaue und vollständige Register über gerichtliche Verurtheilungen und über die administrativen Maßregeln, welche gegen gewisse Personen gerichtet sind.

Dritter Titel.

Schutz des Vermögens.

§ 96.

Ueberblick der Objecte und der Gefahren.

1) Alles, was für den Einzelnen von materiellem Werth, für ihn Vermögen ist, hat die Polizei als Gegenstand ihrer schützenden Thätigkeit zu betrachten, also Sachen aller Art, bewegliche und unbewegliche, welche im Eigenthum sich befinden, ebenso Rechte, aus deren Ausübung Jemand Nutzen ziehen kann, wie das Autorrecht und Gewerbsrecht.

---

[1]) S. das bayer. Str.-G.-B. Art. 162—166. — S. wegen des Verfahrens in Ehrenkränkungssachen das Einführungsgesetz vom 10. Nov. 1861 Art. 61—65 (Gesetzbl. von 1861 S. 374)..

2) Die Gefahren, von welchen das Vermögen bedroht werden kann, rühren theils von Menschen, ihren Handlungen und Unterlassungen, theils vom Zufall her. Ob und in wie weit gegen letztere eine polizeiliche Thätigkeit indicirt sei, hängt von den Umständen ab. — Zu den sonstigen Mitteln, die Gefahren zu bekämpfen, tritt übrigens in diesem speciellen Gebiete ein neues. Die Gewähr dafür, daß dem Beschädigten wenigstens der Werth der betroffenen Objecte vergütet werde. Assecuranz.

A. Vor rechtswidrigen Handlungen.

§ 97.

I. Des unbeweglichen Vermögens.

1) Die Substanz des Grundeigenthums wird vor unberechtigten Uebergriffen durch gewisse, zunächst im Interesse der Finanz getroffene Maßregeln sicher gestellt — Vermessung, Katastrirung, Notariat. Vorwiegend polizeilichen Charakters ist dagegen die Vermarkung der Grundstücke und die Aufsicht auf die Grenzzeichen — Institut der Siebner[1]).

2) Zur Sicherung der Früchte von Grundstücken dienen:

a. die Anordnung eines ständigen Flur= resp. Waldschutzes;

b. das Verbot der Weide auf Aeckern und Wiesen während ihrer Fructification, auf Waldgründen während ihrer Besamung und ersten Bestockung;

c. das Verbot gewisser Modalitäten in der Ausübung eines an sich zuständigen Weiderechtes — der Einzelhut, der Hut ohne Hirten, der Nachtweide[2]);

---

[1]) P.=Str.=G.=B. Art. 32 Abs. 2 (s. denselben oben zu § 19).

[2]) Vergl. zu Nr. 2 die Art. 222—228 des P.=Str.=G.=B.:

Verbotenes Umherlaufenlassen von Vieh. Art. 222. Wer gegen ortspolizeiliches Verbot sein Vieh außerhalb geschlossener Höfe oder anderer umfriedeter Räume ohne gehörige Aufsicht umherlaufen läßt, wird an Geld bis zu fünf Gulden gestraft.

Uebertretungen in Bezug auf Viehweide. Art. 223. An Geld bis zu zehn Gulden wird gestraft:

1) wer die Viehweide zur Nachtzeit ausübt oder ausüben läßt;

2) wer das während der Nachtzeit im Freien in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen bleibende Vieh vor Sonnenaufgang auf die Weide bringt oder später als eine Stunde nach Sonnenuntergang wieder eintreibt;

3) wer Weidevieh, welches nicht während der Nachtzeit im Freien in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen verbleibt, später als eine Stunde

d. die Bestimmungen zur Verhütung von Schaden durch das Hausgeflügel, Tauben u. a.

---

nach Sonnenuntergang zu Stalle bringt oder früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang zur Hut wieder austreibt.

Eine Ausnahme von dem Verbote der Nachtweide tritt bei der Alpenweide und bei der Weide auf jenen Grundstücken ein, welche von allen Seiten so umschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird.

Weitere Ausnahmen von dem Verbote der Nachtweide sind von der Kreisverwaltungsstelle für solche Gegenden zu machen, in welchen die Nachtweide auf nicht umschlossenen Grundstücken bisher üblich gewesen ist oder nach den eigenthümlichen wirthschaftlichen Verhältnissen nicht entbehrt werden kann. Hierbei hat die Kreis=Verwaltungsstelle zugleich die Befugniß, die zum Schutze gegen Beschädigungen und Mißbräuche erforderlichen Vorschriften zu erlassen, deren Uebertretung die in dem gegenwärtigen Artikel bestimmte Strafe nach sich zieht.

Art. 224. An Geld bis zu zehn Gulden wird gestraft, wer Vieh, welches weder durch genügende Umfriedung des Weideplatzes noch durch Anbinden an dem Austreten in fremde Grundstücke gehindert ist, ohne Hirten weiden läßt.

Gleicher Strafe unterliegt, wer zur Hut schulpflichtige Kinder mit Versäumung ihrer Schulpflicht verwendet.

Art. 225. Einer Geldstrafe bis zu zehn Gulden unterliegt, wer den ober= oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, welche zur Vermeidung von Mißbräuchen bei der Ausübung der Einzelhut auf ungeschlossenen, eigenen oder fremden, Grundstücken erlassen werden.

Uebertretung feldpolizeilicher Vorschriften.

Art. 226. Einer Geldstrafe bis zu zehn Gulden unterliegt:

1) wer den ortspolizeilichen Vorschriften über die Schließung der Weinberge und den Anfang der Weinlese in solchen Weinbergen, die weder gänzlich eingeschlossen sind, noch vereinzelt liegen, zuwiderhandelt;
2) wer Obstbäume, Gesträuche oder Hecken innerhalb des von der Ortspolizeibehörde bestimmten Umkreises und öffentlich bekannt gemachten Termines von Raupen und Raupennestern nicht gehörig reinigt;
3) wer Hausgeflügel während der durch ortspolizeiliche Vorschrift verbotenen Zeit auf die Felder auslaufen läßt oder Feldtauben zur Saat= oder Erntezeit innerhalb des durch die Ortspolizeibehörde bestimmten und öffentlich bekannt gemachten Termines nicht eingeschlossen hält;
4) wer den districts= oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, durch welche den Grundbesitzern gemeinschaftliche Leistungen zum Schutze der Fluren gegen schädliche Thiere auferlegt werden.

Art. 227. Zuwiderhandlungen gegen ortspolizeiliche Vorschriften über die Nachlese in Feldern und Weinbergen oder gegen sonstige von der Ortspolizeibehörde zum Schutze des landwirthschaftlichen Eigenthumes, der Feld=

§ 98.

II. Sicherung im Betriebe und Genusse gewisser Erwerbsrechte.

1) Da, wo entweder alle oder doch gewisse Gewerbe von einer polizeilichen Concession bedingt sind, ist jeder Nichtconcessionirte von dem Betriebe und der Ausbeutung ausgeschlossen. Geschlossene Arbeitsgebiete.

2) Die Gewerbe und Fabriken sind auch, wenn ihr Betrieb frei gegeben ist, gegen Nachahmung ihrer Erzeugnisse — resp. der von ihnen gebrauchten Fabrikzeichen, wenn sie davon der Polizei Anzeige gemacht haben, geschützt[1]).

3) Wer ein gewerbliches Privilegium erwirkt hat, kann Schutz gegen jede andere Concurrenz fordern[2]).

4) Aehnliches gilt für den Urheber, Verleger u. a. eines wissenschaftlichen oder künstlerischen Productes; dasselbe ist gegen

---

wege und der auf der Flurmarkung befindlichen Abzugsgräben erlassene feldpolizeiliche Vorschriften werden an Geld bis zu fünf Gulden gestraft.

Art. 228. Die auf Grund der Artikel 221 bis 227 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armencasse des Ortes der Uebertretung.

[1]) S. Str.-G.-B. Art. 336:

Mißbrauch fremder Gewerbszeichen, Firmen und Namen. Art. 336. Wer den bestehenden Gesetzen oder Verordnungen zuwider fremde Fabrik- oder Gewerbszeichen, Namen oder Firmen, womit Waaren, Fabrikate oder Gewerbserzeugnisse bezeichnet werden, unbefugt nachahmt oder gebraucht, desgleichen wer Waaren, Fabrikate oder Gewerbserzeugnisse, von denen er weiß, daß sie mit solchen unbefugt nachgeahmten oder gebrauchten Zeichen, Namen oder Firmen bezeichnet sind, feilbietet oder in den Verkehr bringt, soll mit Geldstrafe bis zu hundert und fünfzig Gulden und im Wiederholungsfalle mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu eintausend Gulden bestraft werden.

In Bezug auf ausländische Fabrik- oder Gewerbszeichen, Namen oder Firmen findet der gegenwärtige Artikel nur unter der Voraussetzung Anwendung, daß durch eine von der bayerischen Regierung im Verordnungswege erlassene Erklärung das Vorhandensein der Gegenseitigkeit anerkannt ist.

S. Verordnung vom 21. December 1862 (R.-Bl. von 1862 S. 2661).

[2]) S. die Instruction zum Gewerbsgesetze vom 21. April 1862 § 114 Nr. 1 (Handbibl. Suppl. Bd. I S. 347) und Str.-G.-B. Art. 338:

Art. 338. Wer unbefugt fremde Handels-, Fabrik- oder Gewerbsgeheimnisse, deren Kenntniß er vermöge seines Berufes oder durch rechtswidrige Mittel

Nachdruck durch die bestehenden Gesetze geschützt, und es kann dieser Schutz durch Nachdrucks-Privilegien noch über die gesetzliche Schutzfrist hinaus verlängert werden [1]).

III. Sicherung der beweglichen Habe.

§ 99.

1) Verhütung von Entwendungen.

1) Abgesehen von den Maßregeln zur Verhütung von Feld- und Waldfreveln (s. § 100) dient dazu insbesondere die Einrichtung ordentlicher Nachtwachen in allen Gemeinden und auf dem Lande, die Aufstellung von Wächtern während des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen [2]).

2) Der Verkehr mit Schlüsseln und Dietrichen, die Verfertigung und der Verkauf von solchen unterliegt einer besonderen polizeilichen Controle [3]).

---

erlangt hat, für sich benützt oder einem Andern mittheilt, soll mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder an Geld bis zu fünfhundert Gulden bestraft werden.

Im Falle eines verursachten Schadens ist auf Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten zu erkennen, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann.

[1]) S. das Gesetz zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betr. vom 28. Jänner 1865, besonders Art. 65 (Gesetzbl. von 1863/65 S. 98).

[2]) P.-Str.-G.-B. Art. 57: „An Geld bis zu zehn Gulden werden Gemeindeglieder oder deren Stellvertreter gestraft, welche die nach Festsetzung der Gemeindeverwaltung sie treffenden Dienste zur Uebernahme der Sicherheitswache sowie zur Erhaltung der Fahrbarkeit der Gemeindewege und Districtsstraßen ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht in gehöriger Weise leisten.

In der Pfalz wird die Verpflichtung zur Leistung solcher Dienste durch ortspolizeiliche Vorschrift geregelt.

[3]) P.-Str.-G.-B. Art. 189:

Uebertretungen in Bezug auf Sperrwerkzeuge. Art. 189. Wer unbefugt Schlüssel abändert oder abändern läßt, Nachschlüssel, Dietriche oder andere Sperrwerkzeuge verfertigt oder verfertigen läßt, wird an Geld bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen gestraft.

Einer Arreststrafe bis zu vierzehn Tagen unterliegen Personen, welche welche wegen einer nach dem XV., XVII. oder XVIII. Hauptstücke des Strafgesetzbuches oder nach dem IV. Hauptstücke des gegenwärtigen Gesetzbuches strafbaren That unter Polizeiaufsicht stehen, wenn dieselben im Besitze von

3) Um der Hehlerei vorzubeugen und dadurch die Diebereien zu verhüten, werden die Tändler und Trödler (auch Silber-, Goldarbeiter und Juweliere), dann die Inhaber von Versteigerungsbureaux, sowie von Pfand- und Leihhäusern besonderer polizeilicher Aufsicht unterstellt.[1])

Die Vornahme von Versteigerungen, sei es von Mobilien oder von unbeweglichen Gütern durch Personen, welche gesetzlich nicht dazu berechtigt sind, ist verboten.[2])

Nachschlüsseln, Dietrichen oder anderen Sperrwerkzeugen getroffen werden und den Besitz nicht zu rechtfertigen vermögen.

An Geld bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen werden Gewerbsmeister, Gesellen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter gestraft, welche auf Bestellung unbekannter, verdächtiger oder in Diensten Anderer oder unter fremder Gewalt stehender Personen ohne gehörige Vorsicht und Erkundigung Schlüssel verfertigen oder nachmachen oder Schlösser aufsperren, oder welche Schlüssel nach bloßen Abdrücken bearbeiten.

Einer Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden unterliegen Trödler, welche Schlüssel ohne das dazu gehörige Schloß oder andere Sperrwerkzeuge verkaufen oder feilhalten.

In allen Fällen des gegenwärtigen Artikels unterliegen die Gegenstände des verbotenen Verkehrs der Confiscation.

[1]) P.-Str.-G.-B. Art. 190 und 192:

Uebertretungen der Trödler und Inhaber von Versteigerungs-Bureaux. Art. 190. Trödler und Inhaber von Versteigerungs-Bureaux, welche den durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften zur Ueberwachung ihres Geschäftsbetriebes erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln, werden an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft.

Uebertretungen in Bezug auf Leihgeschäfte. Art. 192. Wer ohne Berechtigung eine Leihanstalt unterhält oder gewerbsmäßig auf Pfänder leiht, unterliegt einer Geldstrafe bis zu hundert und fünfzig Gulden, womit im Rückfalle Arrest bis zu vierzehn Tagen verbunden werden kann.

Zugleich ist die Schließung solcher unberechtigter Anstalten im Straferkenntnisse auszusprechen.

Berechtigte Unternehmer einer Privatleihanstalt oder deren Geschäftsführer, welche den für ihren Geschäftsbetrieb erlassenen Anordnungen der zuständigen Behörde zuwiderhandeln, werden an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft.

[2]) P.-Str.-G.-B. Art. 191:

Ungesetzliche Vornahme von Versteigerungen. Art. 191. Wer gegen gesetzliches Verbot Versteigerungen von Mobilien oder unbeweglichen Gütern vornimmt, wird an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft.

Vergl. damit das Notariatsgesetz vom 10. November 1861 Art. 18:

4) Das beste Mittel zur Verhütung von Entwendungen ist die strenge Handhabung der Vorschriften zur Bekämpfung des Bettels und der Landstreicherei (§ 52), dann die ununterbrochene Beobachtung solcher Personen, welche bereits wegen Verletzung fremden Eigenthums verurtheilt worden sind, auch wenn sie nicht unter förmlicher Polizeiaufsicht stehen.

§ 100.

2) Von Betrügereien.

1) Ein Hauptmittel, um Betrügereien im bürgerlichen Verkehre zu verhüten, ist eine möglichst einfache und allgemein geltende Münz-Ordnung und die gesetzliche Regelung des Papiergeldes. Die Annahme oder Ausgabe gewisser Arten Papiergeldes bei Strafe zu verbieten, ist weder nothwendig, noch zweckmäßig; es genügt, wenn das Publicum vor unsolidem Papiergeld gewarnt wird.

2) Ein zweites, höchst wirksames Mittel zu fraglichem Zwecke ist ein möglichst einfaches, einheitliches Maß- und Gewichts-System, und die Sorge dafür, daß im wirklichen Verkehr nur solche Maße und Gewichte gebraucht werden, welche genau mit den Original- oder Muttermaßen und Gewichten übereinstimmen. — Aichung. — Visitationen der Läden und sonstiger Verkaufs- und Kaufslocale.[1])

„Versteigerungen von Immobilien können rechtsgiltig nur von einem Notar vorgenommen werden."

(Handbibl. Suppl.-Bd. I S. 36).

[1]) P.-Str.-G.-B. Art. 194 und 195:

Uebertretungen in Bezug auf Maß u. Gewicht. Art. 194. Wer im öffentlichen Verkehre Maße, Gewichte oder Waagen anwendet, welche nicht mit den durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Proben oder Aichen versehen oder nicht im richtigen Stande erhalten sind, wird neben der Confiscation dieser Gegenstände an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Auf Gewerbtreibende sind diese Bestimmungen schon dann anwendbar, wenn solche Maße, Gewichte oder Waagen in ihren Geschäftslocalitäten oder Verkaufsbuden vorgefunden werden. Gleiches ist bei Personen der Fall, welche auf öffentlichen Märkten nach Maß oder Gewicht verkaufen und daselbst im Besitze solcher Maße, Gewichte oder Waagen getroffen werden.

An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden werden Gewerbtreibende ge-

3) Zur Verhütung von Betrug besteht ferner die Vorschrift, daß die aus edlen Metallen gefertigten und in den Verkehr gebrachten Waaren ein gewisses Minimum von Feingehalt haben und mit dem Namen oder mit einem der Polizei bekannten eigenen Zeichen des Producenten versehen sein müssen.[1])

4) Einen gleichen Zweck will man durch polizeiliche Taxen für gewisse Lebensmittel, z. B. Fleischsatz, Brodsatz,[2]) sowie für gewisse Arbeiten und Dienstleistungen erreichen.[3])

---

straft, welche mit jenen Maßen, Gewichten oder Waagen nicht versehen sind, welche sie nach ober- oder ortspolizeilicher Vorschrift zu halten haben.

Art. 195. An Geld bis zu fünfzehn Gulden wird gestraft, wer in den Landestheilen dießseits des Rheins den oberpolizeilichen Vorschriften, in der Pfalz den Gesetzen oder den nach Maßgabe derselben erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften bezüglich der Verification von Maßen, Gewichten und Waagen zuwiderhandelt.

[1]) P.-Str.-G.-B. Art. 187:

Verkauf verordnungswidriger Gold- und Silberwaaren.

Art. 187. Gewerbsleute, welche Gold- oder Silberwaaren feilhalten oder verkaufen, die den Verordnungen über Feingehalt und Probe solcher Waaren nicht entsprechen, werden an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft, womit die Confiscation der vorschriftswidrigen Waaren verbunden werden kann.

[2]) Ebend. Art. 196, 198, 199, 200, 201:

Uebertretungen in Bezug auf Polizeitaxen und den Verkehr mit Lebensmitteln.

Art. 196. Soweit nicht für einzelne Fälle etwas Anderes gesetzlich bestimmt ist, werden Gewerbtreibende, welche der für bestimmte Lebensmittel oder Arbeiten von der zuständigen Polizeibehörde festgesetzten Taxordnung durch Ueberforderung zuwiderhandeln, oder welche Lebensmittel feilbieten, die an Maß, Gewicht oder Beschaffenheit dem taxordnungsmäßigen Gehalte nicht entsprechen, an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft. Zugleich kann auf Confiscation der feilgebotenen, sowie der in den Verkaufslocalitäten der betreffenden Gewerbsleute vorgefundenen taxordnungswidrigen Waaren erkannt werden.

Dieselben Bestimmungen sind an jenen Orten, an welchen polizeiliche Brodtaxen nicht bestehen, in Bezug auf Bäcker und Brodhändler anwendbar, welche Brodwaaren von bestimmtem Gewicht feilbieten, die das erforderliche Gewicht nicht haben.

Soweit nicht nach den dermalen bestehenden Gesetzen und Verordnungen Taxirung bestimmter Lebensmittel und Arbeiten zulässig ist, kann diese nur durch Gesetz eingeführt werden.

Art. 198. Bäcker, Brod- und Mehlhändler, schenkberechtigte Brauer und Bierwirthe, Metzger und andere zum Feilbieten von Fleisch berechtigte Personen werden an Geld bis zu zehn Gulden gestraft, wenn sie gegen ortspolizeiliche

Vorschrift unterlassen, die für Brod, Mehl, Bier und Fleisch polizeilich festgesetzten Taxen an oder in ihren Verkaufslocalitäten auf eine für den Käufer sichtbare Weise anzuschlagen.

Soweit für diese Verkaufsgegenstände Polizeitaxen nicht bestehen, werden die bezeichneten Gewerbtreibenden

1) an Geld bis zu zehn Gulden gestraft, wenn sie gegen ortspolizeiliche Vorschrift es unterlassen, die Preise ihrer Verkaufsgegenstände an oder in ihren Gewerbslocalitäten auf eine für die Käufer sichtbare Weise anzuschlagen;
2) an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden, wenn sie die von ihnen angezeigten Preise überschreiten oder gegen ortspolizeiliche Vorschrift eine Erhöhung ihrer Preise eintreten lassen, ohne wenigstens drei Tage vorher der Ortspolizeibehörde davon Anzeige gemacht oder deren Bewilligung zur früheren Aenderung der Preise erlangt zu haben.

Art. 199. Die im vorhergehenden Artikel genannten Gewerbtreibenden unterliegen einer Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden, wenn sie ohne genügenden Entschuldigungsgrund, solange ihre Vorräthe reichen, einem Käufer die Abgabe ihrer Verkaufsgegenstände gegen Zahlung verweigern.

Bäcker, Metzger, Müller und Bierwirthe, welche den Betrieb ihres Gewerbes ohne genügende Entschuldigung einstellen, ohne solches wenigstens vierzehn Tage zuvor der Ortspolizeibehörde angezeigt zu haben, werden an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft.

Art. 200. An Geld bis zu zehn Gulden werden gestraft:

1) Bäcker, welche den ortspolizeilichen Vorschriften über Bezeichnung bestimmter Brodwaaren mit auf denselben aufgedrückten Zeichen und das Ausbacken bestimmter Brodwaaren nach den herkömmlichen oder polizeilich festgesetzten Gewichtsgrößen zuwiderhandeln;
2) Metzger und andere zum Feilbieten von Fleisch berechtigte Personen, welche den ortspolizeilichen Vorschriften über das Schlachten von Vieh außer den öffentlichen Schlachthäusern, die Schlachtordnung in den letzteren, den Verkauf von Fleisch außer den öffentlichen Fleischbänken und die Ordnung des Verkaufs in den letzteren, sowie über Güte und Gewicht der Zuwagen zuwiderhandeln.

Art. 201 (s. § 56), wozu auch die Art. 197 und 204 gehören. Die letzteren lauten:

Art. 197. In den Landestheilen diesseits des Rheins werden Brauer, welche ohne Erlaubniß der zuständigen Behörde außerhalb der bestimmten Sudzeit Bier sieden, an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft.

Die gesetzlich bestimmte Sudzeit kann durch Verordnung ausgedehnt werden.

Einer Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden unterliegen schenkberechtigte Brauer und Wirthe, welche bei der Verleitgabe von Bier die von der zuständigen Behörde festgesetzte Polizeitaxe überschreiten oder ohne besondere Erlaubniß Bier unter der Taxe ausschenken, desgleichen Brauer, welche gegen

oberpolizeiliches Verbot Nachbier an Wirthe ablassen, und Wirthe, welche gegen solches Verbot Nachbier verleitgeben.

Wirthen, welche zugleich Oekonomie besitzen, kann der Bezug von Nachbier zum eigenen Hausbedarf nicht verwehrt werden.

In Bezug auf sonstige Uebertretungen der bestehenden Gesetze über die Regulirung des Biersatzes und über die Verhältnisse der Brauer und Wirthe unter sich und zu dem Publikum bleiben die in denselben enthaltenen Strafbestimmungen für die Landestheile dießseits des Rheins vorbehalten.

Unberechtigtes Hausiren.

Art. 204. Unberechtigte Hausirer werden, insoferne das Gesetz in Bezug auf das Hausiren mit besonderen Arten von Gegenständen nichts Anderes verordnet, an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden, im Rückfalle an Geld bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen gestraft.

In gleicher Weise werden Handelsleute, Handlungsreisende und ständige Handelsagenten gestraft, welche mit oder ohne Muster Bestellungen aufsuchen, insoferne solches nicht bei berechtigten Kaufleuten oder bei berechtigten Fabrikanten und Gewerbsleuten bezüglich der für deren Fabrikation oder Gewerbe erforderlichen Stoffe und Werkzeuge geschieht.

Die Bestimmung des Abs. 2 findet auf Wein-, Kunst- und Schreib-Materialienhändler, auf Reisende und Agenten von solchen, insoferne letztere die nach Verordnung erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzen, keine Anwendung. Außerdem können durch Verordnung auch zu Gunsten anderer Gewerbe für das ganze Land oder für einzelne Theile Ausnahmen gemacht werden.

[3]) Art. 207.

Uebertretung der Ordnungen für die im öffentlichen Interesse für bestimmte Dienstleistungen besonders aufgestellten Personen.

Art. 207. An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden werden Personen gestraft, welche gewerbsmäßig ohne polizeiliche Bewilligung an öffentlichen Orten Transportmittel zu Jedermanns Gebrauche bereit halten oder ihre Dienste als Lohnbediente oder Fremdenführer anbieten.

An Geld bis zu zehn Gulden oder mit Arrest bis zu 3 Tagen, im Rückfalle an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen werden berechtigte Unternehmer der in Abs. 1 bezeichneten Transport-Mittel und deren Bedienstete, sowie Lohnbediente und Fremden-Führer gestraft, wenn sie den durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für die betreffende Verrichtung zuwiderhandeln.

Einer Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden unterliegen Personen, welche sich mit den Verrichtungen von Güterschaffnern, Schrötern, Güterladern, Güterführern, Gepäck- oder Last-Trägern, mit dem Messen oder Abwägen von Gegenständen, mit dem Reinigen oder Ankleiden von Leichen oder mit Dienstleistungen bei Leichenfeierlichkeiten unbefugt und gewerbsmäßig befassen, insoferne für die betreffende Dienstleistung von der Gemeindebehörde oder einer sonstigen hiezu befugten Behörde oder Anstalt Personen mit ausschließlicher Berechtigung aufgestellt sind.

An Geld bis zu zehn Gulden oder mit Arrest bis zu drei Tagen, im

5) Solche Anstalten und Vereine, welche fremde Capitalien bewahren oder nutzbar machen oder mit denselben speculiren wollen, bedürfen der polizeilichen Bewilligung.[1])

6) Auch die Bestimmungen über das Schwefeln von Hopfen zählen hieher.[2])

7) Das Hausiren ist zu überwachen, da durch Hausirer Betrügereien gar verschiedener Art möglich sind und erfahrungsgemäß verübt werden.[3])

B. Vor zufälligen Gefahren.

I. Maßregeln gegen Feuersgefahr.

§ 101.

1) Zur Verhütung derselben.

1) Da es vorzugsweise die Wohn= und Wirthschaftsgebäude sind, welche die Feuersgefahr bedroht, so ist vor Allem bei deren Herstellung und Reparatur auf Feuerfestigkeit und auf Fernhaltung von Gefahren Bedacht zu nehmen. Ob den deßfalls bestehenden Vorschriften im einzelnen Falle genügt sei, davon hat sich die Polizei zu vergewissern.[4])

Rückfalle an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen werden Personen gestraft, welche von der Gemeindebehörde für die in Abs. 3 genannten Verrichtungen aufgestellt sind, wenn sie den durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für die betreffenden Verrichtungen zuwiderhandeln.

[1]) Ebend. Art. 193 (s. oben §. 35).

[2]) Ebenda Art. 188:

Uebertretungen in Bezug auf geschwefelten Hopfen.

Art. 188. Wer den Verordnungen über das Schwefeln des Hopfens und den Verkauf geschwefelten Hopfens zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden gestraft.

[3]) S. die bayer. Verordn. v. 29. Juli 1863, die Vorschriften über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe enthaltend (R.=Bl. v. 1863 S. 1489 ff.).

[4]) P.=Str.=G.=B. Art. 180:

Ordnungswidrige Bauführung in den Landestheilen dießseits des Rheins.

Art. 180. In den Landestheilen dießseits des Rheins werden Bauherrn, Bauunternehmer und Baugewerksleute an Geld bis zu fünfzig Gulden, womit im Rückfalle Arrest bis zu acht Tagen verbunden werden kann, gestraft:

1) wenn sie einen Neubau oder eine Baureparatur, wozu nach Verordnung

polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung ausführen oder ausführen lassen;

2) wenn sie bei einer solchen Bauführung eigenmächtig von dem genehmigten Bauplane abweichen und hiebei die festgesetzte Baulinie, die Höhe, Länge, Breite oder Bedachung des Gebäudes willkürlich abändern oder sonst einer in den geltenden Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften begründeten baupolizeilichen Anordnung zuwiderhandeln;

3) wenn sie bei Führung oder Veränderung eines Baues, Errichtung oder Abänderung einer Feuerstätte ohne von der zuständigen Behörde ertheilte Dispensation von der betreffenden Bauvorschrift eine Vorrichtung ausführen oder ausführen lassen, welche durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift wegen Feuersgefahr verboten ist, oder wenn sie hiebei den besonderen Anordnungen zuwiderhandeln, welche auf Grund der bestehenden Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften von der Ortspolizeibehörde zur Sicherung gegen Feuersgefahr an sie erlassen worden sind.

Die im Interesse der Verschönerung erlassenen Bestimmungen der bestehenden Verordnungen und ortspolizeilichen Vorschriften können durch Verordnung beziehungsweise ortspolizeiliche Vorschrift aufgehoben, neue baupolizeiliche Anordnungen in Zukunft nur zu dem Zwecke der Feuersicherheit und Festigkeit der Bauführung durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift erlassen werden.

Für die Städte I. Classe können im Interesse der Verschönerung neue baupolizeiliche Anordnungen durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift getroffen werden. Die hierauf gegründeten Abänderungen des Bauplanes dürfen jedoch die Kosten der Bauführung nicht vermehren.

Speciell auf die Verhältnisse der Pfalz bezieht sich der Art. 181:

Ordnungswidrige Bauführung in der Pfalz.

Art. 181. In der Pfalz wird an Geld bis zu zehn Gulden gestraft, wer an einer öffentlichen Straße einer Stadt oder eines Dorfes oder an einer Staats= oder Districtsstraße ein neues Gebäude oder eine neue Mauer aufführt, ohne sich die Baulinie von der zuständigen Behörde abstecken zu lassen.

An Geld bis zu fünfzig Gulden wird gestraft:

1) wer an einer der in Abs. 1 genannten Straßen mit eigenmächtiger Abweichung von der allgemein festgesetzten oder ihm durch die zuständige Behörde besonders abgesteckten Baulinie ein neues Gebäude oder eine neue Mauer aufführt oder ohne oberpolizeiliche Erlaubniß an einem bestehenden Gebäude, insoweit dieses der festgesetzten Baulinie nicht entspricht, eine zur Verstärkung oder Wiederherstellung desselben dienende Bauarbeit unternimmt;

2) wer den oberpolizeilichen Vorschriften über Feuersicherheit und Festigkeit der Gebäude oder den auf deren Grund erlassenen ortspolizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;

3) wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde in einer weniger als

2) Aus gleichem Grunde ist die Anlage oder Abänderung von gewissen Fabriken und Gewerbsanlagen, z. B. Pulvermühlen, Kalköfen, von polizeilicher Bewilligung bedingt.[1])

3) Die Feuerstätten und Kamine sind stets in feuersicherem Zustande zu erhalten und periodisch zu reinigen.[2]) — Feuerbeschau.

4) Gewisse feuergefährliche Handlungen und Gewohnheiten werden bei Strafe verboten.[3])

---

100 Metres betragenden Entfernung von einem im Gebrauche stehenden Leichenacker eine Wohnung errichtet oder einen Brunnen gräbt oder bestehende Wohngebäude erneuert oder vergrößert.

Denselben Strafbestimmungen unterliegen Bauunternehmer, Bau- und Werkmeister, sowie selbstständig arbeitende Paliere, Gesellen und sonstige Bauarbeiter, welche die im gegenwärtigen Artikel verbotenen Handlungen ausführen.

Neue Anordnungen über die in Abs. 2 Ziff. 2 bezeichneten Gegenstände können in Zukunft nur durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift erlassen werden.

¹) P.-Str.-G.-B. Art. 129 (siehe denselben oben zu § 82).

²) P.-Str.-G.-B. Art. 171—173:

Art. 171. An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden werden gestraft:

1) Hausbesitzer und deren Stellvertreter, welche es unterlassen, die in ihren Gebäuden befindlichen Feuerstätten und Kamine in gutem und brandsicherem Zustande zu unterhalten, ungeachtet sie durch die verpflichteten Feuerbeschauer oder Kaminkehrer oder durch die Polizeibehörde auf das Bedürfniß der Ausbesserung aufmerksam gemacht worden sind, oder welche den ihnen besonders eröffneten polizeilichen Anordnungen zur Abstellung feuergefährlicher Zustände in oder an ihren Gebäuden in der festgesetzten Frist nicht entsprechen;

2) Hausbesitzer, deren Stellvertreter, sowie Inhaber einer Miethwohnung, welche die Reinigung der Kamine und Rauchrohre innerhalb der polizeilich festgesetzten Zeiträume nicht geschehen lassen.

Art. 172. Kaminkehrer und deren Gesellen, welche in den ihnen angewiesenen Bezirken die Reinigung der Kamine versäumen, vernachlässigen oder es unterlassen, bei der Wahrnehmung feuergefährlicher Zustände die ihnen obliegende Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen, werden an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen gestraft.

Art. 173. An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden werden die zur Feuerbeschau zugezogenen Sachverständigen bestraft, welche die ihnen obliegende Untersuchung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vornehmen oder die wahrgenommenen Mängel nicht der Wahrheit gemäß angeben.

³) Eb. Art. 166—168:

Uebertretung feuerpolizeilicher Vorschriften.

Art. 166. An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen wird gestraft, wer den zur

5) Bei der Verfertigung, dem Transport, der Aufbewahrung und dem Verkaufe gewisser Gegenstände — wie Pulver, Reibfeuerzeuge und andere Stoffe — sind besondere Vorsichtsmaßregeln zu beobachten.[1])

Verhütung von Feuersgefahren für Gebäude über die Behandlung von Feuer und Licht, über Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände und über Vornahme feuergefährlicher Handlungen oder Verrichtungen erlassenen Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt.

Gleicher Strafe unterliegen Dienstherrschaften, Arbeitgeber, Familienhäupter, welche feuergefährliche Handlungen ihrer Dienstleute oder Arbeiter, Familienglieder oder Hausgenossen wissentlich dulden, desgleichen wer Kindern, Blödsinnigen, Wahnsinnigen oder Betrunkenen Feuer, Licht oder leicht entzündliche Stoffe anvertraut.

Art. 167. Wer außerhalb der Ortschaften, aber in gefährlicher Nähe von Gebäuden, von reifen oder der Reife nahen Getreidefeldern oder von leicht entzündlichen im Freien lagernden Gegenständen Feuer anmacht, wer im Freien angemachtes Feuer verläßt, ehe es ausgelöscht oder vollständig ungefährlich gemacht worden ist, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Art. 168. Wer mit Ausnahme von Nothfällen ohne ortspolizeiliche Bewilligung im Innern von Gebäuden oder in feuergefährlicher Nähe von solchen oder von feuerfangenden Sachen oder innerhalb der Ortschaften oder auf belebten öffentlichen Wegen Feuergewehre abschießt oder an solchen Orten Feuerwerkskörper, Böller oder Kanonenschläge abbrennt, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen gestraft.

Auf die Ausübung des Jagdrechtes in Hofräumen und Hausgärten, sowie auf den innerhalb eines Jagdbezirkes gelegenen Wegen finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung, wenn dieselbe ohne Gefahr für Personen oder Gebäude möglich ist.

[1]) Eb. Art. 169 und 170;

Art. 169. Wer den Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften über Verfertigung, Besitz, Aufbewahrung, Verkauf und Transport von Schießpulver, Schießbaumwolle, Feuerwerk und anderen explodirenden Stoffen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu hundert Gulden oder mit Arrest bis zu dreißig Tagen gestraft.

Auf Confiscation der bezeichneten Gegenstände ist zu erkennen, wenn Jemand solche Gegenstände unbefugt feilbietet, verfertigt oder gegen bestehendes Verbot besitzt oder in größeren Quantitäten, als gestattet ist, vorräthig hat.

Art. 170. Wer den oberpolizeilichen Vorschriften über Verfertigung, Transport und Verkauf von Reibfeuerzeugen und anderen leicht entzündlichen Stoffen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen gestraft.

6) Feld- und Waldbrände können aus Fahrlässigkeit entstehen; daher hielt sich die Gesetzgebung für berechtigt, gewisse Handlungen resp. Unterlassungen mit Strafe zu bedrohen.[1])

§ 102.

2) Zu deren Bekämpfung.

1) Um im Falle eines wirklichen Brandes demselben Einhalt thun und die Weiterverbreitung hindern zu können, muß für die nöthigen Löschmittel — Wasser-Löschmaschinen und Feuergeräthe — sowie für die nothwendige persönliche Hilfe und für die Organisation derselben Sorge getragen werden und für die stets mögliche Verwendung derselben Vorkehr getroffen sein.[2]) — Freiwillige Feuerwehren.

2) Eben so wichtig ist die Vorsorge, daß jede Feuersgefahr so rasch als möglich entdeckt und den zur Hilfeleistung bestimmten Organen bekannt werde.[3]) — Feuerwächter auf Thürmen.

3) Was an der Brandstätte als Hauptziel zu verfolgen sei, ob Löschung des Brandes in seiner ersten Entwickelung oder Hinderung der weiteren Verbreitung und Rettung von Menschen und Eigenthum — das hängt von den Umständen ab.[4])

---

[1]) S. insbesondere vorher Art. 167.

[2]) P.-Str.-G.-B. Art. 175: „Wer Feuerlöschgeräthschaften, zu deren Beschaffung er nach orts- oder distriktspolizeilichen Vorschriften verpflichtet ist, entweder nicht oder nicht im brauchbaren Zustande hält, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

„An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen wird gestraft, wer sonstigen Bestimmungen der durch orts- oder distrikts-polizeiliche Vorschrift erlassenen Feuerlöschordnungen zuwiderhandelt."

[3]) P.-Str.-G.-B. Art. 174: „Wer ohne genügende Entschuldigung es unterläßt, bei einem in seiner Wohnung oder in einem dazu gehörigen Gebäude oder Hofraume ausgebrochenen Brande alsbald die öffentliche Hilfe anzurufen, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

„Unterläßt eine zur Entdeckung von Feuersbrünsten dienstlich verpflichtete Person von einem von ihr wahrgenommenen Brande sofort die ihr obliegende Anzeige zu erstatten, oder macht sich dieselbe einer Mitwirkung zu der Verheimlichung des Brandes schuldig, so wird dieselbe mit Arrest bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft."

[4]) P.-Str.-G.-B. Art. 56.

4) Vorkehrungen nach der Löschung des Feuers sind Sorge für Lebensmittel und Unterkunft der Verunglückten, Untersuchung über die Ursache des Brandes u. a.

II. Maßregeln gegen Wassersgefahr.

§ 103.

1) Vorbeugende.

1) Vom Wasser droht dem Vermögen eine Reihe von Gefahren, deren Abwendung indeß regelmäßig Sache der Einzelnen ist. Im Princip gehört dahin insbesondere auch die Gefahr des Abrisses und der allmäligen Wegspülung von Ufergrund. Wer dagegen sich sichern will, mag dazu die nöthigen Anstalten treffen. Die Polizei betheiligt sich in dieser Richtung nur insoferne, als es sich um Verhinderung solcher Vorkehrungen handelt, welche Dritten Schaden bringen. Modificirt wird dieser Grundsatz wohl in Bezug auf öffentliche Flüsse.

2) Die Polizei greift dagegen da primär ein, wo es sich um die Abwendung von Ueberschwemmungen handelt, welche entweder ganze Flußthäler oder einzelne Bezirke und Orte bedrohen. Die Mittel, deren sie sich bedient, sind hauptsächlich:

a. das Verbot aller Anlagen in oder an Flüssen und Bächen, welche den Ablauf des Wassers hindern oder hemmen könnten, beziehungsweise das Gebot, für dieselben polizeiliche Bewilligung zu erholen. — Aichpfahl oder Pegel.

b. Directe Schutzanlagen, bestehend in der Correction des Flusses oder in der Tieferlegung des Flußbettes oder in der Aufführung von Dämmen und Deichen. Dienen letztere nur zur Sicherung einzelner Orte oder Ortsfluren, so werden sie mit Recht als Gemeindelasten betrachtet.[1])

---

[1]) S. für Bayern das Gesetz über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen vom 28. Mai 1852 (Handbibl. des bayer. Staatsbürgers, III Aufl. B. IV S. 462); vergl. meine Erläuterung dieser bayerischen Wassergesetze, Erlangen 1859 S. 323 ff. — Darauf bezieht sich der Art. 164 des P.-Str.-G.-B.:

Uebertretung wasserpolizeilicher Bestimmungen.

Art. 164. Uebertretungen der Gesetze vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers, dann über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen, sowie der auf Grund

§ 104.

2) Zur Bekämpfung.

1) Um sich gegen die Nachtheile einer Ueberschwemmung wahren und rechtzeitig gefährdetes Eigenthum bergen zu können, ist es wichtig, von der bevorstehenden Gefahr einige Zeit vorher unterrichtet zu sein. Dieses kann bei den am unteren Theile der Flüsse gelegenen Orten erzielt werden — früher durch reitende Boten, jetzt noch rascher durch den Telegraphen.

2) Welche Vorkehrungen während der Dauer einer Ueberschwemmung und unmittelbar nach derselben nothwendig, resp. zweckmäßig seien, um Personen und Eigenthum, soweit sie gefährdet sind, zu retten, hängt von den örtlichen und sonstigen thatsächlichen Verhältnissen ab. Jedenfalls muß für die Bereitheit von Rettungsbooten, dann von Ruderern gesorgt sein.[1])

3) Besondere Anordnungen und Vorkehrungen sind gegen den Eisgang an Flüssen nöthig, der für Wassergebäude, Brücken, Wohn- und Wirthschaftsgebäude noch zerstörender wirken kann, als das Austreten des Wassers. Vergl. darüber Mohl, Polizeiwissenschaft. Bd. II. S. 138.

§ 105.

III. Maßregeln gegen andere zufällige Gefahren.

Vorzugsweise die Landbevölkerung ist noch von mehreren Gefahren bedroht, welche ihrem Vermögen mehr oder minder empfindlichen Nachtheil bringen können. Solche sind:

---

dieser Gesetze erlassenen Verordnungen und polizeilichen Vorschriften werden nach Maßgabe dieser Gesetze, Verordnungen und Vorschriften gestraft.

[1]) S. das Gesetz, den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen betr. vom 28. Mai 1852 Art. 17: „Sind zur Abwendung drohender oder bereits eingetretener Wassergefahr augenblickliche Vorkehrungen nothwendig, so sind alle benachbarten Besitzer und Gemeinden zu Hand- und Spanndiensten, ohne Rücksicht darauf, ob sie innerhalb des vom Wasser bedrohten Gebietes liegen oder nicht, verbunden.

„Jede Polizeibehörde hat in solchem Falle in ihrem Districte die augenblicklich nöthigen Vorkehrungen zu treffen und vollziehen zu lassen, wogegen keine Einsprache, sondern nur nachträgliche Beschwerde zulässig ist.

„Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, den Polizei- und Baubehörden die nöthige Beihilfe zu leisten, und für die schnellste Stellung von Mannschaften und Lieferung von Materialien zu sorgen."

Vergl. meine Erläuterung der Wassergesetze S. 412.

1) Gewisse Thiere, welche die Feldfrüchte oder die Frucht- und Waldbäume zerstören, wie Raupen[1]) (Heuschrecken), Mäuse, gewisse Insecten u. a.[2]). Wildschäden.

2) Besonders verderblich können für den Landwirth Krankheiten unter den Hausthieren werden, insbesondere dann, wenn selbe ansteckend sind — Epizootieen. Die Staatseinrichtung, welche diesem Zwecke, der Verhütung und Heilung von Thierkrankheiten, dienen soll, ist die Anstalt für Bildung tüchtiger Thierärzte, die als ausschließlich berechtigt erscheinen, in Erkrankungsfällen Rath zu ertheilen und Heilmittel zu verordnen.[3]) — Die Polizei greift mit Zwangsmaßregeln erst ein, wenn es sich um die Abwehr auswärtiger oder um die Hemmung im Lande ausgebrochener Epizootieen handelt. — Anzeige. Sperre gegen das Ausland und Absperrung inficirter Häuser und Orte im Innern. — Reinigung der Ställe, in welchen Thiere gefallen sind.[4])

---

[1]) P.-Str.-G.-B. Art. 226 Nr. 2 (s. oben § 97).

[2]) Wegen der Vorkehrungen zum Schutz von Wäldern s. das Forstgesetz vom 28. Mai 1852 Art. 46: „Zeigen sich Spuren schädlicher Insecten, so sind die Vertilgungs- und Sicherheitsmaßregeln, welche die Forstpolizeibehörde auf Antrag des Forstamtes anzuordnen hat, unweigerlich zu befolgen.

„Beschwerden gegen solche Anordnungen bewirken keinen Aufschub.

„Werden dieselben nicht ungesäumt vollzogen, so hat die Forstpolizei-Behörde zu verfügen, daß die Ausführung auf Kosten des Säumigen durch das Forstamt bewirkt werde."

Wozu noch die Strafbestimmung in Art. 76 gehört.

[3]) P.-Str.-G.-B. Art. 112 und 113 (s. oben zu § 87).

[4]) P.-Str.-G.-B. Art. 122—125.

Uebertretungen in Bezug auf Thierkrankheiten und gefallene Thiere.

Art. 122. An Geld bis zu zehn Gulden wird gestraft, wer Schafe oder andere Hausthiere der zur Verhütung der Schafräude oder sonstiger Viehseuchen oberpolizeilich angeordneten Beschau entzieht oder nicht rechtzeitig unterstellt.

Art. 123. An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden wird gestraft, wer, nachdem er Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit an einem ihm zugehörigen oder seiner Hut oder Aufsicht anvertrauten Thiere wahrgenommen hat, nicht sofort das Thier von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, ferne hält und der Ortspolizeibehörde Anzeige macht oder einen zur Praxis berechtigten Thierarzt zur Behandlung des erkrankten Thieres beizieht.

Erscheinen an einem Thiere Kennzeichen der Wuth, so muß dasselbe sogleich getödtet oder auf andere Weise unschädlich gemacht werden, widrigenfalls die Eingangs bestimmte Strafe einzutreten hat.

C. Anstalten zur Sicherung des Schaden-Ersatzes.
(Assecuranzen.)

§ 106.

I. Allgemeine Grundsätze.

1) Die Objecte, welche sich zur Versicherung eignen, sind Gebäude, sowie hängende Früchte und bewegliche Gegenstände.

2) Die Gefahren, gegen welche man mit Aussicht auf Erfolg sein Vermögen versichern kann, sind solche Gefahren, welche in der Regel von äußeren Zufällen herrühren, und welche Allen oder sehr Vielen gleichmäßig drohen, wirklich aber nur Wenige treffen.

3) Die Modalitäten der Versicherung. Gegenseitige und Prämien-Versicherungen. Oeffentliche und Privat-Anstalten. Im ersten Falle Gemeinde- oder Landes-Anstalten.

4) Die Stellung der Polizei zu den Vermögens-Versicherungs-Anstalten.

Um das Publicum vor Schaden zu bewahren, ist das Unternehmen solcher Anstalten von polizeilicher Bewilligung bedingt. Damit die Versicherung nicht zu rechtswidrigen Zwecken mißbraucht werde, controlirt die Polizei die einzelnen Versicherungsgeschäfte, um namentlich Ueberversicherungen und Doppelversicherungen zu verhindern [1]).

Wegen der Literatur vergl. Rau, Grundsätze der Volkswirthschafts-Politik. 5. Aufl. Bd. I S. 48 ff.

Art. 124. Zuwiderhandlungen gegen die oberpolizeilichen Vorschriften über das Wegschaffen, den Transport und das Vergraben gefallener Thiere, sowie über das Ausgraben verscharrter Thiere und Thierknochen werden an Geld bis zu zehn Gulden, und wenn dieselben wissentlich in Ansehung eines an einer ansteckenden Krankheit gefallenen oder wegen derselben getödteten Thieres begangen werden, an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Art. 125. Wasenmeister, welche den ihre Verrichtungen betreffenden oberpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln, unterliegen einer Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden.

Vergl. dazu noch den Art. 126 oben zu § 84. — Von den zahlreichen literar. Arbeiten erwähnen wir: Jessen, die Rinderpestfrage der Gegenwart in ihrer Bedeutung für West-Europa. Berlin 1864.

[1]) S. bayer. Str.-G.-B. Art. 193 (oben § 35).

II. Die Versicherung gegen Brandschaden.

§ 107.

1) Die Gebäude-Versicherung.

Wie in den übrigen deutschen Staaten, so bestehen auch in Bayern für die Versicherung der Gebäude zwei Landes=Anstalten — eine Feuer=Versicherungs=Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen dießseits des Rheins[1]) und eine besondere Brand=Versicherungs=Anstalt in der Pfalz,[2]) welchen gesetzlich das ausschließliche Recht zukommt, in den betreffenden Landestheilen gelegene Gebäude gegen Brandschaden zu versichern, so daß jede Versicherung bei einer anderen Gesellschaft als strafbar erklärt ist.[3])

---

[2]) S. das Gesetz, die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen dießseits des Rheins betr. vom 28. Mai 1852 (Handbibliothek Bd. IV S. 259 ff.) und Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen des vorstehenden Gesetzes betr., vom 24. Mai 1861 (ebend. Suppl. Bd. I S. 81) und die Instruction zum Vollzuge des Gesetzes vom 9. October 1852 (ebend. Bd. IV S. 283 ff.). Vergl. die Erläuterung dieses Gesetzes von Winfried von Hörmann in der Gesetzgebung des Königr. Bayern Th. II Bd. 4. Erlangen 1863.

[3]) S. über diese die Verordnung vom 26. November 1817 (Amtsbl. für die Pfalz (Rheinkreis) von 1818 (Nr. 1).

[1]) P.=Str.=G.=B. Art. 177: „Uebertretungen des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen dießseits des Rheins betreffend, werden nach den Bestimmungen des genannten Gesetzes*) gestraft.

„In der Pfalz wird die Versicherung von Gebäuden bei einer ausländischen Immobiliar=Brandversicherungsanstalt oder Gesellschaft mit einer fünf vom Hundert der Versicherungssumme betragenden und der Immobiliar=Brand=Versicherungsanstalt dieses Kreises zufließenden Geldstrafe belegt. Hievon macht

---

*) Die Strafbestimmungen sind in Art. 112 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 — Ges.-Bl. S. 641 f. — enthalten.

Ueberversicherungen von Gebäuden und deren Zubehörungen sowohl, als von Mobilien, welche wissentlich durch unrichtige Werthsangabe in der Art herbeigeführt wurden, daß dieselben mindestens den vierten Theil des wahren Werthes betragen, sind gegen die Gebäude- und Mobilienbesitzer, sowie die Schätzer mit einer polizeilichen Strafe bis zu dreihundert Gulden zu ahnden, soferne nicht eine Strafe wegen Verbrechens oder Vergehens einzutreten hat.

Die Schätzer haften zugleich mit dem Gebäude- oder Mobilienbesitzer gemeinschaftlich für alle durch die allenfalls nothwendig werdende technische Revision der Schätzung sich ergebenden Kosten und bleiben zum Behufe der Immobiliar- und Mobiliarversicherung vorzunehmenden Schätzung für immer ausgeschlossen.

Eine Ausnahme tritt nur bezüglich solcher Gebäude ein, welchen die Aufnahme in die inländische Versicherungs-Anstalt verweigert ist.

Die Theilnahme an diesen Anstalten ist im Allgemeinen freigegeben. [1])

Die Gründe, welche für diesen Satz und gegen den Zwang zur Theilnahme sprechen, sind wohl auch überwiegend.

Vergl. Mohl, a. a. O. Bd. II S. 149.

Ueber die besonderen Rechtsverhältnisse, welche sich aus wirklich abgeschlossenen Versicherungen für die Betheiligten ergeben, enthält das in der Note angeführte Gesetz die näheren Bestimmungen.

Vergl. mein Lehrbuch des Verwaltungsrechtes S. 269.

§ 108.

2) Die Mobiliar-Feuer-Versicherung.

Die Versicherung der beweglichen Habe gegen Brandschaden wird unter den oben schon angedeuteten Cautelen der Privat-Industrie überlassen. [2]) — Bei auswärtigen Versicherungs-Anstalten

---

die Versicherung jener Gebäude, welchen die Aufnahme in diese Versicherungs-Anstalt verweigert ist, eine Ausnahme."

Womit der Art. 4 des angeführten Gesetzes vom 28. Mai 1852 zu verbinden ist:

Art. 4. Die Versicherung der Gebäude bei auswärtigen Immobiliar-Brandversicherungsanstalten oder Gesellschaften ist unter dem Nachtheile der Nichtigkeit jedes deßfallsigen Uebereinkommens und bei Vermeidung einer der bayerischen Immobiliar-Brandversicherungsanstalt zufließenden Geldstrafe von fünf vom Hundert der Versicherungssumme untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbote sind nur diejenigen Gebäude, denen die Aufnahme in die inländische Versicherungsanstalt verweigert ist; ferner diejenigen, bezüglich welcher schon vor dem gegenwärtigen Gesetze mit auswärtigen Anstalten Versicherungsverträge in erlaubter Weise abgeschlossen worden sind, bis zum Ablaufe der ursprünglich in denselben festgesetzten Versicherungszeit.

Vergl. noch den Art. 5 desselben.

[1]) S. den Art. 2 des Gesetzes von 1852.

[2]) P.-Str.-G.-B. Art. 178 und 179:

Art. 178. An Geld bis zu hundert Gulden wird gestraft, wer gegen Verordnung:

1) für eine auswärtige zur Ausdehnung ihres Geschäftes auf das Königreich Bayern nicht ermächtigte Mobiliar-Brandversicherungsgesellschaft Versicherungsverträge abschließt oder vermittelt, oder

sind besondere Vorkehrungen nöthig, um den Versicherten die Geltendmachung ihrer Ansprüche zu gewährleisten oder doch zu erleichtern, wie z. B. Aufstellung eines solventen Inländers als Agenten, oder Erlegung einer Caution, Unterwerfung unter die einheimischen Gerichte u. a. [1])

Eine besondere Anwendung der Versicherung beweglicher Gegenstände ist die der auf dem Transport befindlichen, namentlich der durch die Eisenbahn beförderten Waaren, indem entweder die Bahnverwaltung selbst oder ein Dritter die Versicherung gegen Prämie übernimmt. [2])

---

2) ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Agentur für Mobiliar-Brandversicherung errichtet oder nach entzogener Bewilligung die Geschäfte einer solchen fortsetzt, oder

3) unbefugt als Zwischenhändler (Unteragent) solche Geschäfte abschließt oder vermittelt.

In dem Strafurtheile ist zugleich die Schließung solcher unberechtigter Agenturen auszusprechen.

Agenten, welche ungeachtet polizeilicher Warnung ihre Vormerkungsbücher unregelmäßig oder unrichtig führen, werden an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Art. 179. Ueberversicherungen von Mobilien, welche durch wissentlich unrichtige Werthsangabe in der Art herbeigeführt werden, daß die in demselben Vertrage versicherte Gesammtsumme den wahren Werth der Versicherungsgegenstände mindestens um den vierten Theil übersteigt, werden an dem Mobilien-Besitzer sowie an den betheiligten Schätzern an Geld bis zu dreihundert Gulden gestraft.

Gleicher Strafe unterliegen Doppelversicherungen, mittels deren der bei einer Gesellschaft oder Anstalt bereits versicherte Werth einzelner oder mehrerer Mobilien auch noch bei einer anderen Gesellschaft oder Anstalt versichert wird.

[1]) Wegen der Zulassung auswärtiger Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften galt bisher in Bayern die Verordnung vom 27. Juli 1853 (R.-Bl. S. 990 ff.). Sie ist nun aufgehoben und ersetzt durch eine Verordnung vom 10. Februar 1865 (R.-Bl. S. 193 ff.).

[2]) Eine Aufzählung der bis Ende 1862 in Bayern zugelassenen Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten s. bei Nar, Handbuch der bayer. Districts-Verwaltungsbehörden, II. Aufl. S. 346 und 347. Zu den dort genannten 10 Anstalten sind weiter hinzugekommen: Die Basler, die Gladbach-Münchener, die Helvetia zu Sct. Gallen, die deutsche Ludwigshafener (auf Gegenseitigkeit), die Magdeburger, die Providentia in Frankfurt, die Rheinische Gesellschaft in Mainz und die Thüringia in Erfurt.

§ 109.

3) Die Versicherung gegen Wasserschaden.

Die Versicherung gegen solchen Schaden, welchen das Wasser durch Abreißen oder bei Ueberschwemmungen verursacht, an sich wohl möglich, ist practisch ohne Nutzen, da sich in der Regel nur diejenigen an derselben betheiligen werden, welche der Schaden wirklich trifft. Dagegen ist die Versicherung der Fahrzeuge und ihrer Ladungen auf dem Wasser, besonders zur See, nicht blos leichter ausführbar, sondern sie bildet bekanntlich die älteste und verbreitetste Art der Versicherung. Die dafür in Deutschland geltenden Rechtssätze sind im deutschen Handelsgesetzbuche Art. 782 bis 905 incl. niedergelegt.

Wegen der reichhaltigen Literatur über diese Materie vergl. Mohl, a. a. O. Bd. II S. 153 Note 5.

§ 110.

4) Sonstige Arten der Güter-Versicherung.

Besonders wünschenswerth ist es außerdem noch:

1) Die Bodenfrüchte gegen Hagelschlag versichern zu können. Allein bis jetzt ist es nicht gelungen, die Schwierigkeiten, welche sich der Ausführung entgegenstellen, nachhaltig zu überwinden. Jedenfalls kann das Unternehmen immer nur eine Privatangelegenheit sein.

Wegen der hieher gehörigen Versuche und Anstalten in Bayern s. mein Lehrbuch des Verw.-Rechts S. 275.

Versicherung der Fenster gegen Hagelschlag.

2) Aehnlich verhält es sich mit der Versicherung des Schadens, den Viehseuchen dem Landwirthe verursachen.

Vergl. Mohl, a. a. O. Bd. II S. 154 und 157.

Vierter Titel.

Stellung der Polizei zur Familie und zu den Ständen.

§ 111.

I. Allgemeine Bemerkungen.

Der Mensch lebt im Staate in der Regel nicht vereinzelt, sondern er gehört den unter den Menschen bestehenden organischen Verbindungen — einer Familie, einem Stande an, welche gewisse

rechtliche und sittliche Anforderungen an ihn stellen. — Es liegt im Interesse des Staates, diese Verbindungen zu wahren und in ihrem berechtigten Wirken zu unterstützen, soweit es ohne Schmälerung ihrer inneren Selbständigkeit möglich und nützlich ist. Ordnung und Zucht im Innern dieser Verbindungen aufrecht zu erhalten, muß der Autonomie derselben überlassen sein. Nur wo diese Autonomie fehlt oder mißbraucht oder mißachtet wird, ist Anlaß zu polizeilicher Wirksamkeit gegeben.

§ 112.

II. Stellung der Polizei zur Familie.

1) Der Familienvater und sein Stellvertreter ist wie berechtigt, so verpflichtet, Zucht und Ordnung innerhalb seiner Familie zu handhaben. Versäumt er seine Pflicht, so trifft ihn, wo das Gesetz dieses anordnet, Polizeistrafe,[1]) und die Polizei hat Sorge zu tragen, daß die betheiligten Personen — Kinder — nicht darunter zu Schaden kommen.

2) Im höheren Grade verletzt seine Pflicht, wer die elterliche Gewalt zu rechtswidrigen und unsittlichen Zwecken mißbraucht. Neben der gesetzlichen Strafe,[2]) zu deren Anwendung die Polizei mitzuwirken berufen ist, und dem daraus fließenden Verluste der elterlichen Rechte[3]) muß dafür gesorgt werden, daß die betreffenden Personen der Gefahr weiteren Mißbrauches entzogen werden. — Gleiche Grundsätze haben Maß zu geben, wenn der Inhaber der Privatgewalt sich eines Excesses bei der Ausübung derselben schuldig macht, z. B. das gerechte Maß des Züchtigungsrechtes überschreitet.

3) Im Falle der Inhaber der Privatgewalt mit seinen Mitteln die ihm untergebenen Individuen nicht in Ordnung und Zucht zu halten vermag, tritt auf sein Verlangen die Polizei in's Mittel, um die ungehorsamen oder widerspenstigen Kinder u. a. zur Erfüllung ihrer Pflichten zu nöthigen.

---

[1]) P.-Str.-G.-B. Art. 107 Abs. 1, Art. 117 (s. oben § 85) und 138 (s. § 73), dann Art. 89, wo mit Arrest bedroht ist, wer Personen, welche seiner Gewalt untergeben sind, „vom Betteln abzuhalten unterläßt".

[2]) S. P.-Str.-G.-B. Art. 89 Zeile 1 und 2 (s. § 36), — dann Str.-G.-B. Art. 270 — ferner Artikel 212, 216, 220.

[3]) Str.-G.-B. Art. 226.

4) Im Interesse der Familienrechte und ihrer Sicherheit ist die Aenderung des Familien = Namens ohne staatliche Bewilligung und der Gebrauch eines fremden Familien=Namens polizeilich verboten.[1])

§ 113.

III. Die Gesinde=Polizei.

Das Verhältniß zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten erheischt eine möglichst genaue polizeiliche Regelung — Dienstboten=Ordnung. Wie weit dieselbe polizeiliche Strafen zu drohen berechtigt sei, muß durch das Gesetz bestimmt sein[2]), dessen speziellere

---

[1]) P.=Str.=G.=B. Art. 54 und 55:

Unbefugte Aenderung des Geschlechtsnamens. Art. 54. Wer ohne Bewilligung der Staatsregierung seinen Geschlechtsnamen ändert, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Derselben Strafe unterliegen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche ohne solche Bewilligung den Geschlechtsnamen ihrer Kinder, Pflegekinder oder Mündel ändern.

Art. 55. Wer sich fälschlich den Namen einer andern Person oder ihm nicht zukommende Titel, Standes= oder Ehrenvorzüge beilegt, wer ohne Berechtigung Orden, Ehrenzeichen, ausländische Uniformen oder Dienstzeichen öffentlich trägt, wird neben Confiscation der getragenen Orden, Ehrenzeichen, Uniformen oder Dienstzeichen an Geld bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen gestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer ohne Bewilligung die Namen des Königs, der Königin oder anderer Mitglieder des königlichen Hauses irgend einer Unternehmung beilegt oder sich hierauf bezüglicher Firmen oder Wappen bedient, sowie wer seiner Dienerschaft gleiche Livree wie jene des königlichen Hauses gibt, und wer letztere Livree unbefugt trägt.

[2]) S. das P.=Str.=G.=B. Art. 214—218:

Uebertretungen der Dienstboten und Dienst-Herrschaften. Art. 214. Einer Arreststrafe bis zu drei Tagen oder einer Geldstrafe bis zu zehn Gulden unterliegen Dienstboten, welche:

1) im Falle sie sich weiter verdingen, ihrer Dienstherrschaft nicht rechtzeitig aufkündigen,
2) sich an mehrere Dienstherrschaften zugleich verdingen,
3) ohne genügenden Rechtfertigungsgrund zur bedungenen oder gesetzlichen Zeit nicht in den Dienst eintreten,
4) ohne genügenden Rechtfertigungsgrund vor Ablauf der bedungenen oder gesetzlichen Dienstzeit den Dienst verlassen,
5) an abgeschafften Feiertagen oder anderen Werktagen das Arbeiten verweigern,

Anwendung auf die einzelnen Bezirke und Orte den Polizei-Vorschriften überlassen werden kann. Sache der Dienstboten-

---

6) zur Arbeitszeit sich in Wirthshäusern, auf Spielplätzen oder in Winkelkneipen herumtreiben,

7) hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Dienstherrschaft oder deren Stellvertreter sich zu Schulden kommen lassen oder gegen dieselben die Pflicht der schuldigen Achtung gröblich verletzen, oder

8) ohne Erlaubniß der Dienstherrschaft oder deren Stellvertreters Jemanden beherbergen oder zur Nachtzeit die Behausung ordnungswidrig verlassen.

Verlassen landwirthschaftliche Dienstboten ohne genügenden Rechtfertigungsgrund zur Erntezeit den Dienst, so kann auf Arrest bis zu acht Tagen erkannt und derselbe geschärft werden.

Die unter Ziff. 3, 4, 5 und 7 bezeichneten Uebertretungen werden nur dann gestraft, wenn binnen vierzehn Tagen nach verübter That ein desfallsiger Antrag der Dienstherrschaft oder ihres Stellvertreters gestellt worden ist.

Unabhängig von der Straf-Verfolgung steht der Polizeibehörde die Befugniß zu, Dienstboten, welche widerrechtlich den Antritt oder die Fortsetzung des Dienstes verweigern, der Dienst-Herrschaft auf ihren oder ihres Stellvertreters Antrag zwangsweise vorzuführen.

Art. 215. An Geld bis zu fünf Gulden, im Rückfalle bis zu zehn Gulden, werden Dienst-Herrschaften gestraft, welche den distrikts- oder ortspolizeilichen Vorschriften über die Anzeige des Ein- und Austrittes von Dienstboten, sowie über die Vorlage und Aufbewahrung der Dienstbücher zuwiderhandeln.

Einer Geldstrafe bis zu fünf Gulden unterliegen Dienstboten, welche von ihrer Dienstherrschaft den Auftrag erhalten haben, anstatt derselben ihren Dienst-Ein- oder Austritt bei der Ortspolizeibehörde zur Anzeige zu bringen, und diese Anzeige verabsäumen.

Art. 216. An Geld bis zu zehn Gulden wird gestraft, wer wissentlich einen bereits verdungenen Dienstboten für die nämliche Zeit für sich dingt oder einem Dienstboten bei Auflösung des Dienstverhältnisses polizeilicher Aufforderung ungeachtet die Ausstellung des Zeugnisses im Dienstbuche verweigert.

Art. 217. Mit Arrest bis zu acht Tagen oder an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden werden Dienstherrschaften und Dienstboten gestraft, welche bei Eingehung eines Dienstvertrages unsittliche Bedingungen festsetzen.

Gleicher Strafe unterliegen diejenigen, welche in einen Schein-Dienst treten oder einen solchen gestatten.

Uebertretungen der Gesindeverdinger.

Art. 218. Wer ohne die nach ortspolizeilicher Vorschrift erforderliche Bewilligung sich mit der Verdingung von Dienstboten gewerbsmäßig befaßt, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer sich mit der Verdingung von Dienstboten

Ordnung[1]) ist es insbesondere, über folgende Punkte Bestimmungen zu treffen.

1) Ob und wie von dem Beginne und dem Ende des Dienstverhältnisses der Polizei Anzeige zu erstatten sei.

2) Welche Rechte und Pflichten im Zweifel — wo eine besondere Uebereinkunft nicht vorliegt — aus dem Dienstverhältnisse für beide Partheien sich ergeben, ob und in wie weit dieselben polizeilich erzwingbar seien.

3) Aus welchen Gründen das Verhältniß aufgelöst werde, insbesondere welche Gründe zur einseitigen Auflösung — zur Entlassung, resp. zum Austritt berechtigen.

Nicht zur unbedingten Regelung durch das Gesetz eignet sich die Vergeltung der Dienste, der Lohn; daher findet man in den neueren Dienstboten-Ordnungen keinen Lohntarif mehr, der für beide Theile verbindlich wäre, wie er in älteren Polizeigesetzen sich findet.[2])

§ 114.

IV. Stellung der Polizei zu den Ständen.

Die Stände erscheinen entweder als Geburts- oder als Berufs-Stände. Zu den ersteren zählt für die Gegenwart nur noch der des Adels. Die letzteren sind entweder mit einer öffentlichen Funktion betraut, oder sie wirken nur für ihre Privatinteressen. Den Adel sowie die Stände eines öffentlichen Berufes schützt die Gesetzgebung in ihren besonderen Rechten gegen Anmaßung von Seite Dritter.[3])

Die Privatstände sind in den Staaten der Gegenwart nicht mehr gesetzlich abgegrenzt, ihre Bedeutung und der Zutritt zu sowie der Austritt aus denselben steht Jedem frei. Nur wo das Zunftwesen noch besteht, leidet diese Regel eine Ausnahme. — Anders

---

gewerbsmäßig befaßt und wissentlich einen bereits verdungenen Dienstboten einer anderen Herrschaft zur Dingung empfiehlt.

[1]) S. wegen der jetzt in Bayern geltenden mein Lehrb. des Verw.-Rechtes S. 235 Note 3. Die darin enthaltenen Strafbestimmungen sind jetzt durch die angeführten Artikel des P.-Str.-G.-B. derogirt.

[2]) S. z. B. für Bayern die Landes-Ordnung von 1497 bei Krenner, Landtagshandlungen Bd. XIII S. 31.

[3]) S. Str.-G.-B. Art. 129 und 130; dann P.-St.-G.-B. Art. 55 Abs. 1 (s. oben § 112).

die ältere Polizeigesetzgebung, welche die Stände selbst in ihrer äußeren Erscheinung von einander unterschieden wissen wollte, daher Kleider-Ordnungen erließ und deren Befolgung bei Strafe gebot. Eine solche ist z. B. in Bayern, soviel mir bekannt, zuletzt durch Generalmandat vom 4. März 1767 [1]) verkündet worden. Jedoch galt dieses Mandat „nur dem gemeinen und Bauernvolke" und wie sein Inhalt, genauer besehen, erkennen läßt, war die Absicht dabei mehr eine fiscalische als eine polizeiliche; — die landesherrlichen Fabriken sollten dadurch größeren Absatz erhalten.

Zweiter Abschnitt.

Gerichtliche Polizei.

§ 115.

I. Die Aufgabe derselben im Allgemeinen.

1) Die gerichtliche Polizei — auch Criminal-Polizei genannt — verschieden von der Gerichts-Polizei und Polizei-Gerichtsbarkeit, hat zum Zwecke, die Strafjustiz bei der Lösung ihrer Aufgabe zu unterstützen, ihr diese zu erleichtern. Sie handelt dabei sowohl aus eigener Bewegung (von Amtswegen), als auf Requisition der Organe der Strafjustiz — des Staatsanwaltes und des Untersuchungsrichters.

2) Die Polizei wirkt zur Handhabung der Strafjustiz mit, einerseits bei der Voruntersuchung, anderseits bei dem Vollzuge des Strafurtheils und seiner Folgen. In der ersteren Richtung ist die Polizei durch ihre Stellung zum öffentlichen Leben vorzugsweise berufen, von verübten Delicten Kenntniß zu erlangen und davon die Justiz zu benachrichtigen, die Erhebung des Thatbestandes zu befördern und zu erleichtern, den Thäter zu ermitteln und der Justiz zu stellen und bei der Sammlung der Schuldbeweise ihre Hilfe zu leisten. [2])

---

[1]) S. dasselbe in den churbaier. Intelligenzblättern von 1767 Nr. XVII (S. 163 ff.).

[2]) Vergl. wegen des bayer. Rechtes das Strafgesetzbuch von 1813 Th. II Art. 18—21 und Gerichtsverfassungsgesetz vom 10. Novbr. 1861 Art. 17 (Handbibliothek Suppl. I S. 68).

Jedenfalls ist die Polizei berufen, in solchen Fällen, wo strafbare Handlungen zu ihrer Kenntniß kommen, durch vorläufige Einschreitungen den späteren Vollzug der Strafgesetze, resp. des Strafurtheils zu sichern.[1])

Erstes Capitel.

Mitwirkung der Polizei bei den strafgerichtlichen Untersuchungen.

§ 116.

I. Entdeckung der Delicte.

Die Polizei-Organe sind vor Anderen in der Lage, bei ihrer fortwährenden Umschau in ihrem Bezirke von allen Thatsachen und Ereignissen Kenntniß zu erhalten, durch welche die bestehende Ordnung gefährdet oder verletzt wird. Nimmt die Polizei selbst eine Thatsache wahr (oder erfährt sie eine solche durch Dritte), welche nach ihrer Ueberzeugung von einer strafbaren Handlung herrührt — nicht vom Zufall — so wird sie zunächst darauf bedacht sein, die etwa vorhandenen Spuren der That soviel möglich unverändert zu erhalten und die Justiz von ihrer Wahrnehmung zu verständigen.

---

[1]) Wegen dieser vorläufigen Einschreitungen s. das P.-Str.-G.-B. Art. 30:

XIII. Vorläufige polizeiliche Einschreitung. Art. 30. In Fällen, welche mit Strafe gesetzlich bedroht sind, ist die zuständige Polizeibehörde, vorbehaltlich der späteren Strafverfolgung, soweit nöthig zur vorläufigen Einschreitung befugt.

In allen Fällen, in welchen die Confiscation einzelner Sachen gesetzlich zulässig ist, hat sie das Recht, letztere mit vorläufigem Beschlage zu belegen.

Sie hat die Befugniß, in jenen Fällen, in welchen die Gesetze bestimmen, daß die Schließung einer Anstalt im Strafurtheile anzuordnen ist oder angeordnet werden kann, diese Schließung als vorläufige Maßregel zu verfügen, darf jedoch dieselbe nicht über acht Tage fortsetzen, wenn der Polizeirichter nicht die Fortdauer verfügt hat.

Unterläßt Jemand dasjenige zu thun, was ihm unter Polizei-Strafe gesetzlich zu thun geboten ist, so steht der Polizeibehörde die Befugniß zu, diese Handlung statt seiner vorläufig vornehmen zu lassen. Der dadurch verursachte Kostenaufwand kann jedoch von dem Ungehorsamen nur auf Grund eines polizeirichterlichen Urtheiles gemäß Art. 28 zwangsweise beigetrieben werden.

War die vorläufig getroffene Maßregel nicht gerechtfertigt, so bleibt dem Freigesprochenen der allenfallsige Anspruch auf Schadensersatz vorbehalten.

Steht mit Grund zu besorgen, daß die Spuren bis zum Erscheinen der Justizbehörde zerstört oder verwischt sein werden, so ist die Polizei wie berechtigt so verpflichtet, das Nöthige zu deren Erhaltung und Constatirung vorzunehmen.[1])

W. Stieber, practisches Lehrbuch der Criminal-Polizei. Berlin 1860. In dem Systeme von Mohl hat diese Seite der polizeilichen Wirksamkeit keine Stelle gefunden.

§ 117.

II. Ermittlung des Thäters.[2])

Die Ermittlung des Urhebers einer strafbaren Handlung kann mit der Kenntniß der Handlung selbst zusammenfallen, — wenn der Verbrecher auf frischer That betreten wird. — In der Regel hat sie erst nachträglich zu erfolgen, und zwar kann sie herbeigeführt werden:

a. durch Selbstanzeige,

b. durch dritte Personen, welche Zeugen der Begehung eines Delictes waren,

c. aus Indicien, insbesondere aus den Spuren, welche die strafbare That hinterlassen hat.

Die förmliche Erhebung und Beurkundung der relevanten Thatsachen für die Zwecke des Strafverfahrens ist Sache des zuständigen Gerichtes. Ist Haussuchung zum Behufe der Auffindung oder Verfolgung der Spuren nöthig, so kann solche nur vom Richter angeordnet und geleitet werden.[3])

Ueber deren Vornahme s. Stieber a. a. O. S. 42 ff.

d. Hat die That Spuren nicht hinterlassen, so ist die Art der Begehung eines Verbrechens, dann die Kategorie, zu welcher das begangene Verbrechen gehört, in's Auge zu fassen, und nicht selten werden sich daraus Schlüsse auf die Person des Thäters ziehen lassen.[4]) Auch die Frage

---

[1]) Strafgesetzb. v. 1813 Th. II Art. 19 Nro. 1—3.

[2]) Strafgesetzb. v. 1813 a. a. O. Art. 19 Nro. 4.

[3]) S. eine Ausnahme in dem Zollstrafgesetze vom 17. November 1837 § 37, dann im Strafgesetzbuch vom 10. November 1861 Art. 38 Abs. 2.

[4]) Ein interessantes Beispiel entdeckender Wirksamkeit der Polizei s. in dem Buch von Felsenthal „aus der Praxis eines österreich. Polizeibeamten B. I" (auch unter dem Separattitel: „der Banknotenfälscher, Peter v. B.").

darf gestellt werden, was das Motiv der Missethat gewesen sei, und bei welcher Person etwa dasselbe als wirkend angenommen werden könne.

§ 118.

III. Verschaffung des Verdächtigen.

1) Sowohl im Interesse der gerichtlichen Untersuchung als des Urtheilsvollzugs ist es nöthig, daß der Verdächtige dem Gerichte zur Verfügung stehe. Ein Mittel, um diese zu sichern, ist die Verhaftung des Verdächtigen. In der Regel kann diese nur vom Richter ausgehen, — Verhaftsbefehl, — der im einzelnen Falle in Gemäßheit der Vorschriften des positiven Rechtes über die Zulässigkeit, bez. Nothwendigkeit der Haft zu erkennen hat.[1]) Der Vollzug des richterlichen Befehls ist Sache der Polizei. Nacheile, wenn der Verdächtige die Flucht ergriffen hat. Ob diese auch über die Grenzen des betreffenden Landes hinaus in's fremde Gebiet sich erstrecken könne, hängt von besonderer völkerrechtlicher Vereinbarung — Jurisdictions-Verträgen — ab.

2) Aus eigener Competenz darf die Polizei in Deutschland in folgenden Fällen zur Verhaftung schreiten:

a. wenn Jemand bei Begehung eines schweren Delicts auf frischer That betreten wird,

b. wenn sich Jemand selbst als Urheber eines schweren Delicts der Polizei anzeigt,

c. gegen Personen, welche auf frischer That bei Begehung einer strafbaren Handlung betreten werden, wenn sie sich über ihre Person nicht genügend auszuweisen vermögen, oder wenn die Festnahme nothwendig ist, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern. —

Diese Verhaftung ist indessen immer nur eine provisorische.[2])

---

[1]) S. darüber für Bayern das Einführungs-Gesetz zu dem Strafgesetzb. v. 10. November 1861 Art. 38—52. Vergl. die Erläuterung dieses Gesetzes von Dr. Risch S. 203 ff. (in Dollmann's Gesetzgebung Th. III Bd. 3).

[2]) Vergl. hierüber das angeführte Einführungsgesetz Art. 44, und Risch a. a. O. S. 236 ff.

§ 119.

IV. Mitwirkung der Polizei bei der Sammlung der Schuldbeweise.

Die Sammlung der Schuldbeweise gegen den einer strafbaren Handlung Verdächtigen ist in erster Reihe Sache der Staatsanwaltschaft und des Untersuchungsrichters. Beiden hat die Polizei unterstützend und fördernd zur Seite zu stehen, indem sie aus eigener Competenz diejenigen Momente aufsucht, welche zur Ueberführung des Angeschuldigten führen können, und sowohl diese als solche Wahrnehmungen, welche sie gelegentlich ihrer Wirksamkeit innerhalb ihres Bezirks macht und von welchen sie glaubt, daß sie für eine anhängige und bevorstehende Untersuchung von Einfluß sein können, den Justizbehörden mittheilt, — dann aber auch den Requisitionen der letzteren in der hier fraglichen Richtung entspricht. Die wirkliche Benützung und Beurkundung der Beweisbehelfe ist natürlich nicht Sache der Polizei, sondern des Gerichtes.

Zweites Capitel.

Stellung der Polizei zum Vollzug der strafrichterlichen Urtheile.

§ 120.

I. Im Allgemeinen.

Die Strafen, welche unsere jetzige Gesetzgebung statuirt, sind abgesehen von der Abstufung, welche sich nach der Qualität der strafbaren Handlung richtet (Verbrechens-, Vergehens-, Uebertretungs- und Polizei-Uebertretungsstrafen) je nach dem Strafmittel entweder die Todesstrafe, oder Freiheitsstrafen, oder Geldstrafen. Dieselben werden von demselben Gerichte, das sie erkannt hat, in Vollzug gesetzt, sobald das verurtheilende Erkenntniß die Rechtskraft beschritten hat.[1]) Diese Regel findet auch da Anwendung, wo es sich um den Vollzug der Polizei-Uebertretungsstrafen handelt, falls (wie in Bayern) die Untersuchung und Aburtheilung in Polizeistraffällen den Gerichten zukommt. Eine Ausnahme erleiden dieselben nach bayer. Rechte in dem Fall, wenn Jemand unterläßt,

---

[1]) S. das bayer. Prozeß-Gesetz vom 10. November 1848 Art. 214—218.

innerhalb der dafür bestimmten Frist dasjenige zu thun, was ihm auf Grund eines wegen einer Polizei-Uebertretung ergangenen rechtskräftigen Strafurtheils durch die zuständige Polizeibehörde auferlegt worden ist. Solchen Falles steht der Letzteren zu, diese Handlung auf Kosten des Ungehorsamen vornehmen zu lassen und vorbehaltlich seiner Verpflichtung zum Ersatz des etwa verursachten Schadens den von ihr festgestellten Kostenaufwand nach den gesetzlichen Bestimmungen über Beitreibung von Untersuchungskosten, in der Pfalz auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzugs von demselben zu erheben.[1]) Ist die Schließung von Anstalten im Strafurtheile verfügt, so steht der Vollzug der Polizeibehörde zu.[2]) — Wo durch richterliches Erkenntniß ein Preß-Erzeugniß als gesetzwidrig erklärt ist, kommt es der Polizei zu, Vorkehr gegen fernere Verbreitung desselben zu treffen. Bei richterlich erkannten Freiheitsstrafen liefert der Richter den Verurtheilten an die Strafanstalt ab; der weitere Vollzug derselben fällt in die Sphäre der Polizei, sowie es dieser auch obliegt, da, wo das richterliche Urtheil gewisse Straffolgen als nothwendig oder als zulässig erklärt hat, die näheren Anordnungen behufs des Vollzugs zu treffen.

§ 121.

II. Die Straf-Anstalten.

1) Die besonderen Anstalten zur Abbüßung der richterlich erkannten Freiheitsstrafen, verschieden je nach der Schwere der

---

[1]) P.-Str.-G.-B. Art. 28. Verschieden hievon ist der Fall, der in Art. 30 Abs. 4 vorgesehen ist, indem hier die Polizei Vollzugshandlungen vor dem richterl. Urtheile vornimmt.

XII. Vollzugsmaßregeln. Art. 28. Unterläßt Jemand innerhalb der dafür bestimmten Zeit dasjenige zu thun, was ihm auf den Grund eines wegen einer Polizeiübertretung ergangenen rechtskräftigen Strafurtheiles durch die zuständige Polizeibehörde auferlegt worden ist, so ist letztere befugt, diese Handlung auf Kosten des Ungehorsamen vornehmen zu lassen und, vorbehaltlich seiner Verpflichtung zum Ersatze des etwa verursachten Schadens, den von ihr festgestellten Kostenaufwand nach den gesetzlichen Bestimmungen über Beitreibung von Untersuchungskosten, in der Pfalz auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzuges, von demselben zu erheben.

[2]) P.-Str.-G.-B. Art. 29. „Ist die Schließung von Anstalten im Strafurtheile angeordnet, so steht der Vollzug der Polizeibehörde zu."

strafbaren Handlung (Verbrechen oder Vergehen), wegen der die Verurtheilung erfolgt, — Zuchthäuser, Gefangen-Anstalten, — stehen unter Leitung und Aufsicht der Polizeibehörden. Sie erhalten die Materialien für die richtige Beurtheilung und Behandlung der Sträflinge durch den Richter. — Die Sträflinge sind innerhalb des Bezirkes der Anstalt zur Arbeit anzuhalten[1]) — nach den näheren Bestimmungen der Hausordnungen, welche die Regierung auf Grund der bestehenden Gesetze zu erlassen berechtigt ist.[2])

2) Die Gefängnißstrafe, wenn sie die Dauer von 2 Monaten nicht übersteigt, wird in Bayern in dem Bezirksgerichtsgefängnisse vollzogen. — Die Strafe wegen Uebertretungen oder Polizei-Uebertretungen (Arrest) wird in den Polizeigerichts-Gefängnissen vollzogen.[3]) — In diesen Fällen bleibt es also bei der Regel.

§ 122.

III. Die Verwirklichung gewisser Straffolgen.

Der Strafrichter kann in seinem verurtheilenden Erkenntnisse gewisse Maßregeln gegen den Verurtheilten als zulässig erklären, deren Ausführung Sache der Polizei ist. Solche sind:

1) Die Stellung unter Polizei-Aufsicht, deren Wirkung darin besteht, daß den betreffenden Individuen das Betreten gewisser Häuser, Anstalten, Plätze und Bezirke, sowie der Aufenthalt in bestimmten Gemeinden (nur nicht in der Heimathgemeinde) untersagt werden kann, dann daß in seiner Wohnung jederzeit gerichtliche oder polizeiliche Haussuchung gehalten werden darf, und bei den wegen Raubes, Erpressung und Diebstahl, dann wegen Landstreicherei und Gaukelei Verurtheilten noch weiter darin, daß diese während der Nachtzeit ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen. (Confination.)[4])

---

[1]) S. Str.-G.-B. Art. 24 und 25.

[2]) S. die Hausordnung für die Zuchthäuser (München, Kaiserslautern, Plassenburg, Würzburg und Kaisheim) v. 12. Juni 1862 im R.-Bl. S. 1205 ff.

Die Hausordnung für die Gefangen-Anstalten (in Laufen, Wasserburg, Frankenthal, Zweibrücken, Amberg, Sulzbach, Ebrach, St. Georgen und Lichtenau) vom 12. Juni 1862 im R.-Bl. v. 1862 S. 1265 ff.

[3]) Str.-G.-B. Art. 18 und 20.

[4]) Str.-G.-B. Art. 36—39. P.-Str.-G.-B. Art. 11—13:

B. Polizei-Aufsicht. Art. 11. Die wegen einer Polizeiübertretung Verurtheilten können nur dann unter Polizeiaufsicht gestellt werden,

2) Die Verwahrung in einer Polizei-Anstalt, die namentlich gegen Vaganten, arbeitsscheue Personen, dann bei Verurtheilung wegen Kuppelei, wegen wiederholter Körperverletzung, wegen Betrugs u. a. zugelassen werden kann,[1]) jedoch die Dauer

---

wenn der Polizeirichter in dem verurtheilenden Erkenntnisse die Zulässigkeit dieser Maßregel ausdrücklich ausgesprochen hat.

Dieser Ausspruch ist nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen zulässig.

Liegt ein solcher Ausspruch des Polizeirichters vor, so kann die Distriktspolizeibehörde der Heimat des Verurtheilten, wenn sie es den Verhältnissen angemessen erachtet, die Stellung desselben unter Polizeiaufsicht verhängen. Sie bestimmt in diesem Falle zugleich deren Dauer, welche jedoch zwei Jahre nicht übersteigen darf. Die Zeit der Polizei-Aufsicht wird von dem Tage an gerechnet, an welchem der Verurtheilte die gegen ihn erkannte Arreststrafe erstanden hat.

Art. 12. Die Polizeiaufsicht hat die in dem Strafgesetzbuche Art. 38 Abs. 1 und 2 bestimmten Folgen.

Gegen diejenigen, welche auf den Grund des Art. 90 oder 97 unter Polizeiaufsicht gestellt worden sind, kann die Distriktspolizeibehörde die Aufsicht dahin erweitern, daß dieselben während der Nachtzeit ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen.

Art. 13. Die betreffende Distriktspolizeibehörde ist befugt, die Dauer der Polizeiaufsicht abzukürzen, wenn der Beaufsichtigte befriedigende Proben von Besserung gegeben hat.

Eine Folge der verhängten Polizeiaufsicht s. im Art. 61:

Verbotene Gestattung des Wirthshausbesuches. Art. 61. An Geld bis zu zehn Gulden werden Wirthe gestraft, wenn sie Personen, welchen in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht der Besuch ihrer Wirthshäuser untersagt ist, diesen Besuch ungeachtet des ihnen von der Polizeibehörde bekannt gegebenen Verbotes wissentlich gestatten.

[1]) Str.-G.-B. Art. 40—42. P.-Str.-G.-B. Art. 14—16:

C. Verwahrung in einer Polizei-Anstalt. Art. 14. Verwahrung in einer Polizei-Anstalt als Straffolge einer Polizeiübertretung kann nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und nur insofern verfügt werden, als im Strafurtheile die Zulässigkeit dieser Maßregel ausdrücklich ausgesprochen ist.

Liegt ein solcher Ausspruch des Polizeirichters vor, so kann die Distriktspolizeibehörde der Heimat des Verurtheilten, wenn sie es den Verhältnissen angemessen erachtet, auf Verwahrung erkennen. Sie bestimmt in diesem Falle zugleich deren Dauer, welche jedoch ein Jahr nicht übersteigen darf.

Die Behandlung der in einer Polizeianstalt Verwahrten richtet sich nach Art. 41 des Strafgesetzbuches.

Die betreffende Kreisverwaltungsstelle hat bezüglich der Abkürzung und

eines Jahres nicht übersteigen darf. — Die in der Polizeianstalt Verwahrten sind angemessen zu beschäftigen und nach Umständen zu unterrichten. Deren Behandlung richtet sich nach der für alle Anstalten geltenden Haus-Ordnung.[1])

3) Die Unterbringung verwahrloster jugendlicher Personen in einer öffentlichen Erziehungsanstalt, die besonders für Individuen errichtet ist, welchen die von ihnen verübten Verbrechen und schwereren Vergehen wegen jugendlichen Alters nicht zugerechnet werden können.[2])

§ 123.

Aufsicht auf und Fürsorge für entlassene Sträflinge.

1) Sowie es im Interesse einer guten Polizei geboten ist, daß die Polizei-Organe von allen gerichtlichen Verurtheilungen wegen strafbarer Handlungen Kenntniß erhalten, so ist auch nöthig, daß ihr Nachricht zukomme, wenn Personen, welche in ihrem Bezirke domicilirt oder heimathberechtigt sind, nach abgebüßter Strafe aus der Strafanstalt, und nach Ablauf der Verwahrungszeit aus der Polizei-Anstalt entlassen werden. —

Verlängerung der Verwahrungsdauer die in dem Art. 42 des Strafgesetzbuches angeführten Befugnisse.

D. Ausweisung der Ausländer. Art. 15. Gegen Ausländer ist anstatt der Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer Polizeianstalt die Landesverweisung in dem Strafurtheile auszusprechen.

Ist die Vollziehung der Landesverweisung nicht möglich, so kann die Distriktspolizeibehörde anstatt derselben Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer Polizeianstalt verhängen.

E. Sonstige Bestimmungen über Straffolgen. Art. 16. Andere als die in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten Straffolgen einer Polizeiübertretung treten nur dann ein, wenn sie auf Grund einer besonderen Gesetzesbestimmung im Strafurtheile ausdrücklich ausgesprochen sind.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Einstellung und Einziehung von Gewerben bleiben vorbehalten.

[1]) S. diese im Reggsbl. von 1862 S. 1333 ff. (vom 12. Juni). Zur Zeit bestehen solche Anstalten für Bayern in Kaiserslautern, Sct. Georgen und in Rebdorf (M. Fr.).

[2]) Die Kosten bestreitet im Unvermögensfalle der Kinder und ihrer Eltern die Staatskasse. Str.-G.-B. Art. 76. Solche sind für Bayern errichtet in Niederschönenfeld (Oberb.), Kaiserslautern, Speyer, Bruckberg (Mittelfr.) und Roggenburg (Schw. u. N.).

2) Die Sorge für das Fortkommen entlassener Sträflinge, und die Bewahrung derselben vor Rückfall, an sich keine Polizeisache, verdient doch die Förderung und Unterstützung der Polizei. — Vereine zur Besserung entlassener Sträflinge. — In der Regel ist die sittliche Besserung von der ökonomischen Lage des betreffenden Individuums abhängig. Wer für das Fortkommen der Entlassenen sorgt, indem er ihm Gelegenheit zur Arbeit und zum Verdienst verschafft, der bessert ihn auch.

Zweites Buch.

Wohlfahrts-Polizei.

§ 124.

Die Aufgabe derselben.

1) Daß der Staat auch im Interesse der Wohlfahrt sowohl des Gemeinwesens im Ganzen als seiner Angehörigen Anordnungen zu erlassen und Maßregeln in's Leben zu rufen habe, darüber besteht kein Zweifel. Allein nur ein Theil dieser Anordnungen und Maßregeln gehört dem Gebiete der Polizei an — und zwar derjenige Theil derselben, bei welchem der Staat seine Wohlfahrts-Anordnungen und Maßregeln mit Zwang durchführt. Ein solcher ist aber nur da gerechtfertigt, wo es sich um das Wohl des Ganzen handelt, so daß die Existenz und das Gedeihen des Gemeinwesens von der betreffenden Anordnung und Maßregel bedingt ist.

2) Es liegt in der Natur der Sache, daß die Meinungen über das, was in dieser Beziehung nothwendig und beziehungsweise zulässig ist, mehr oder weniger auseinandergehen. Die Stufe der Civilisation, auf welcher ein Volk steht, sein Nationalcharakter, seine politischen Institutionen bringen Verschiedenheiten mit sich, welche es erklärlich machen; daß der Umfang der Wohlfahrtspolizei nicht blos in der Theorie, sondern auch in der Gesetzgebung und Verwaltung zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Völkern ein sehr verschiedener war. Im Folgenden sollen die wichtigsten wohlfahrtspolizeilichen Anordnungen und Maßregeln

zusammengestellt werden, welche zur Zeit in den deutschen Staaten bestehen.

Erstes Capitel.

Bevölkerungs-Polizei.

§ 125.

I. Maßregeln gegen Uebervölkerung.

Wenn auch heut zu Tage allgemein anerkannt ist, daß die Macht und die Wohlfahrt eines Staates nicht blos von der größtmöglichen Menschenmenge,[1]) sondern von dem richtigen Verhältniß zwischen der Volkszahl und den Mitteln des Unterhaltes bedingt sei, so liegt doch darin ein sehr wichtiger Factor für dieselbe, und man kann sich wohl fragen, ob der Staat nicht veranlaßt sei, auf die Gestaltung der Volkszahl, oder auf die Bewegung der Bevölkerung einzuwirken. Von praktischer Wichtigkeit ist für unsere deutschen Verhältnisse besonders die Frage:

Kann der Staat einer mit Grund besorgten Uebervölkerung entgegenwirken und mit welchen Mitteln?[2])

Vergl. eine Uebersicht der zu diesem Zwecke empfohlenen Maßregeln bei von Mohl, Polizei-Wissenschaft Bd. I S. 152—174. Als das wichtigste Mittel der Polizei als solcher erscheint die Erschwerung der Ehe, — eine Maßregel, deren Erfolg um so zweifelhafter wird, je mehr sie verstärkt wird, insbesondere wenn die Beurtheilung des Nahrungsstandes einer Familie dem Ermessen der Polizei anheimgestellt wird. — Die Uebervölkerung

---

[1]) Als Vertreter dieser Ansicht, die lange Zeit auch in der Gesetzgebung Anerkennung fand und Wirkung äußerte, vergl. Joh. Peter Süßmilch, die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts. Letzte (4te) Auflage Berlin 1775 (zuerst 1740); dann insbesondere von Sonnenfels, Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz. 7te Aufl. Wien 1804 (zuerst 1765).

[2]) Wir haben in unserem System von den Maßregeln „zur Förderung und Vermehrung der Bevölkerung" abgesehen, weil diese ihrem Grundcharakter nach nicht in's Gebiet der Polizei, sondern in das der Politik gehören. — Beispiele sind: Beförderung der Einwanderung, Erschwerung der Ehelosigkeit, Prämien für eine große Zahl von Kindern ꝛc. ꝛc.

wird am besten durch Vermehrung und Verbesserung der Güter gehoben, welche geeignet sind, die Subsistenz auch der größeren Volkszahl genügend zu decken.

§ 126.

II. Maßregeln zur Erhaltung der Bevölkerung.

Die Grenze zwischen den Maßregeln zur Sicherung von Leben und Gesundheit der Staatsangehörigen, welche mittelbar auch dazu dienen, die Gesammtbevölkerung in dem Stande, der hergebracht und normal ist, zu erhalten, und zwischen den Sanitäts-Maßregeln der Polizei im Interesse der Wohlfahrt läßt sich zwar theoretisch bestimmen; allein die beiden Arten von Maßregeln gehen in der Praxis vielfältig in einander über, und sind insbesondere mehrere der wohlfahrtspolizeilichen Anordnungen schon oben (§ 77 ff.) erwähnt worden. Als vorzugsweise hieher gehörig nennen wir noch:

1) Die Anordnungen wegen Reinhaltung der Straßen und Plätze namentlich in zahlreicher bewohnten Orten.[1])

2) Mehrere baupolizeiliche Vorschriften, welche die Gesundheit und Annehmlichkeit der Wohnungen zu sichern bestimmt sind, indem die Baubewilligung versagt wird, wenn der beabsichtigte Bau Gefahr für die Gesundheit zu bringen geeignet ist.

3) Die Anordnungen zur Beseitigung von Sümpfen und Mooren in der Nähe von Ortschaften begründen die Pflicht, die dazu nöthigen Beschränkungen des Privatrechts zu gestatten.

4) Der Zwang da, wo es das Bedürfniß erheischt, Krankenhäuser und Irren-Anstalten zu errichten, für die Einzelnen die Pflicht involvirend, ihr Eigenthum abzulassen, gehört ebenfalls hieher.

Nicht zu rechtfertigen sind Auswanderungsverbote.

Von der reichhaltigen Literatur über die in den §§ 125 und 126 behandelte Materie führen wir außer dem oben zu § 21 bereits genannten Werke von Stein noch an: Dr. L. J. Gerstner, die Bevölkerungslehre. Würzburg 1864. 8°.

---

[1]) S. P.-Str.-G.-B. Art. 161 (oben §. 81) u. a.

Zweites Capitel.

Wirthschafts-Polizei.

§ 127.

I. Anordnungen zur Förderung der Landwirthschaft.[1])

Die Maßregeln des Staates zur Förderung der Landwirthschaft fallen regelmäßig in das Gebiet der Pflege. Nur ausnahmsweise wird Zwang gestattet, um gewisse Hindernisse zu beseitigen, welche das Gedeihen der Landwirthschaft im Großen hemmen.

Solche Fälle sind:

1) Die Gestattung von Zwang zur Durchführung von größeren Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Behufe der Boden-Cultur, indem dieselben als Unternehmungen von öffentlichem Interesse erklärt werden — Zwang zur Theilnahme an dem Unternehmen, eventuell zur Ueberlassung der für die Ausführung nöthigen Grundstücke, Zwang zur Ablassung des selbst nicht benützten Wassers.[2])

2) In ähnlicher Weise lassen die Gesetze in mehreren Staaten ein gewisses Maß von Zwang zu, um der Zersplitterung des Grundeigenthums abzuhelfen und die Arrondirung der ländlichen Anwesen zu verwirklichen.[3])

---

[1]) Vergl. oben § 97, wo die Artikel 222—227 des P.-Str.-G.-B., welche sich mit der Landwirthschaft beschäftigen, bereits mitgetheilt sind.

[2]) S. darüber für Bayern das Gesetz die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodencultur betr. v. 28. Mai 1852 (Handbibl. Bd. IV S. 450) und meine Erläuterung in dem Commentar der bayerischen Wassergesetze. Erlangen 1859. S. 249 ff.

[3]) S. das bayer. Gesetz, die Zusammenlegung der Grundstücke betr. v. 10. Novbr. 1861 (Handbibl. Suppl. Bd. I S. 96).

Der Art. 1 desselben lautet:

Der Umtausch von Grundstücken einer ganzen Ortsmarkung zum Zwecke der Zusammenlegung kann gegen den Willen einzelner Grundeigenthümer dann stattfinden, wenn

1) wenigstens 10 Grundeigenthümer hiebei betheiligt, und 8 Zehenttheile derselben über die Art und Weise des Umtausches unter sich einig sind;

2) diese Mehrzahl zugleich im Besitz von wenigstens 4 Fünftheilen des Flächeninhalts der zusammenzutauschenden Grundstücke sich befindet und wenigstens 4/5 der bezüglichen Grundsteuer auf diese Mehrheit fallen;

3) Aus wirthschaftspolizeilichen Gründen hat sich die Gesetzgebung für berechtigt gehalten, gewisse der Entwicklung der Landwirthschaft schädliche Privatrechte, wie z. B. die Rechte der Grundherrn, das Zehentrecht, das Weide- und Jagdrecht entweder gänzlich aufzuheben, oder doch in andere unschädliche Rechte umzuwandeln.[1])

§ 128.

II. Forst- und Jagd-Polizei.

Der Waldeigenthümer ist in der Benützung seines Eigenthums aus wohlfahrtspolizeilichen Gründen — im Interesse der Erhaltung des Waldes — mehrfach beschränkt.[2]) Insbesondere ist ihm

---

3) der Umtausch zur Erzielung einer für die Bewirthschaftung günstigeren Lage der Grundstücke stattfindet und dieser Zweck ohne Beiziehung der Grundstücke der Minderheit der Grundeigenthümer sich nicht erreichen läßt;

4) jedem Eigenthümer, der mit dem Umtausch nicht einverstanden ist, ein vollständiger Ersatz für den abzutauschenden Grundbesitz durch Anweisung eines seinen bisherigen wirthschaftlichen Verhältnissen entsprechenden, wirthschaftlich gut gelegenen und mit zweckmäßigen Zugängen versehenen Grundbesitzes von möglichst gleicher Bodengüte und Fläche, sowie durch Vergütung eines vorübergehenden Mehrwerthes in Geld geleistet wird.

[1]) S. über diese Verhältnisse mein Lehrbuch des Verf.-Rechts III A. S. 147 ff., dann mein Lehrb. des Verw.-Rechts II A. S. 294 ff.

Auf die für einzelne Zweige der Landwirthschaft geltenden Vorschriften wollen wir blos verweisen. S. Art. 220 u. 221 des P.-Str.-G.-B:

Unberechtigte Ausübung des Privat-Beschälgeschäftes. Art. 220. Wer das Privatbeschälgeschäft, ohne einen durch Verordnung vorgeschriebenen Erlaubnißschein erlangt zu haben, gegen Bezahlung oder sonstige Vergütung ausübt oder den ihm angewiesenen Bezirk überschreitet, unterliegt einer Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden, welche zur Belohnung für das zur Beaufsichtigung des Beschälwesens aufgestellte Unterpersonal verwendet wird.

Unbefugte Verwendung von Zuchtstieren. Art. 221. An Geld bis zu fünfzehn Gulden wird gestraft, wer ohne den durch Verordnung vorgeschriebenen Erlaubnißschein erlangt zu haben, Zuchtstiere, welche zur Benützung für die gesammte Rindviehzucht einer Gemeinde bestimmt sind, zur Zucht verwendet, verwenden läßt oder auf Gemeindeweiden treibt.

[2]) S. darüber das bayer. Forstgesetz v. 28. März 1852 (Handbibl. Bd. IV S. 341 ff.) und die Erläuterung dess. in der Gesetzgebung des Königr. Bayern Thl. II Bd. I S. 391 ff. Auf dasselbe wird im Pol.-Str.G.-B. einfach verwiesen; s. Art. 230.

1) untersagt, den Wald nach seinem Ermessen abzutreiben. Dieses steht ihm vielmehr nur mit Bewilligung der Forstpolizeibehörde zu und diese soll die Rodung nur gestatten, wenn die betreffende Fläche zu einer anderen Cultur sich unzweifelhaft besser eignet als zur Waldcultur.[1])

2) Die der Holzzucht zugewendeten Grundflächen müssen stets in Cultur erhalten, also nach dem Hieb wieder aufgeforstet werden. Unterläßt es der Eigenthümer, innerhalb einer ihm durch die Forstpolizeibehörde bestimmten Frist die Aufforstung selbst zu bewirken, so ist sie auf seine Kosten durch das Forstamt vorzunehmen.[2])

Auch die polizeilichen Vorschriften über die Ausübung und Behandlung der Jagden, insbesondere über die Hegung gewisser Thiere, über die Hege=Zeit sind zu einem großen Theile wohlfahrtspolizeilichen Charakters.[3])

---

[1]) Das angeführte bayer. Gesetz läßt die Rodung auch dann noch nicht zu, falls der betreffende Wald eine Schutzwaldung ist (s. Art. 36 des Gesetzes).

[2]) S. das angeführte Gesetz Art. 41 und 42. Hieher gehört noch das auch den Eigenthümer treffende Verbot der Weide auf Schlägen und in jungen Beständen. (Art. 43.)

[3]) S. das P.=Str.=G.=B. Art. 229, dann die Verordnung vom 5. Okt. 1863 (R.=Bl. von 1863 S. 1657). Andere Vorschriften über die Ausübung der Jagd haben sicherheitspolizeiliche Zwecke wie z. B. das Verbot vergifteter Köder, von Fang und Fallgruben, von Schlingen ꝛc. ꝛc. Der Art. 229 lautet:

Uebertretungen in Bezug auf Jagd- und Forst-Polizei.

Art. 229. Die Uebertretung der gesetzlichen Bestimmungen über Ausübung der Jagd und der nach Maßgabe des Gesetzes im Verordnungswege erlassenen jagd=polizeilichen Vorschriften wird nach den hierüber bestehenden Gesetzen gestraft.

Auf Personen, welche bei Ausübung des Jagdrechtes eine gemäß Art. 70 des gegenwärtigen Gesetzbuches verbotene Waffe führen, sind die Bestimmungen jenes Artikels anwendbar.

Unbeschadet der nach Maßgabe des Abs. 1 verwirkten Strafe unterliegt Wild, welches mit Uebertretung der die Hege oder Hegezeit betreffenden Bestimmungen erlegt wird, desgleichen Wild, welches während der für die betreffende Wildgattung festgesetzten Hegezeit, und nachdem seit deren Eintritt vierzehn Tage verstrichen sind, ohne von der Distriktspolizeibehörde bewilligte Terminsverlängerung zum Verkaufe gebracht wird, der Confiscation. Der Erlös daraus fließt in die Armencasse des Ortes der Betretung.

Damit steht noch der Art. 231 über eine verwandte verfügend in Verbindung:

§ 129.

III. Gewerbe=Polizei.

Der Einfluß, den die Polizei auf das Gewerbewesen zu nehmen hat, ist verschieden, je nachdem die Gesetzgebung auf dem Grundsatze der Gewerbefreiheit, oder auf dem Zunft= resp. Concessions=System beruht. — Im ersteren Falle handelt es sich nur darum, die Ausnahmen zu bestimmen, wo etwa aus besonderen Gründen zum Betriebe gewisser Gewerbe die polizeiliche Concession nöthig ist, also die Polizei berechtigt resp. verpflichtet ist, jeden Dritten von dem Betriebe solcher concessionspflichtiger Gewerbe auszuschließen. — Beim Concessions=Systeme, wie es zur Zeit in Bayern noch besteht, bedarf es in der Regel zur Ausübung eines jeden Gewerbes einer polizeilichen Concession, und sowohl derjenige, welcher ein Gewerbe ausübt, ohne eine Concession zu besitzen, als derjenige, welcher eine solche zwar besitzt, und sich eines Uebergriffs in die ausschließlichen Befugnisse eines anderen Gewerbes (Arbeitsgebiet)

Uebertretungen in Bezug auf Fisch- und Krebsfang. Art. 231. Einer Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden oder einer Arreststrafe bis zu acht Tagen unterliegt:

1) wer den bestehenden Fischerei=Ordnungen oder den oberpolizeilichen Vorschriften über die Zeit und Art des Fisch= und Krebsfanges zuwiderhandelt;
2) wer außer der durch Herkommen oder ortspolizeiliche Vorschrift festgesetzten Frist und außer Nothfällen Fischwasser ohne vorgängige rechtzeitige Benachrichtigung des Fischereiberechtigten gänzlich abzapft oder ablaufen läßt;
3) wer unbefugt oder gegen ein ihm besonders eröffnetes distriktspolizeiliches Verbot Fischwasser schlämmt oder aus demselben Binsen, Schilfgewächse oder andere Wasserpflanzen räumt oder Wassergräser an den Rinnsaalen abmäht.

Ein solches Verbot kann für die zur Nutzung des Wassers oder der Wasser= und Uferpflanzen berechtigten Personen nicht auf die Monate August und September erstreckt werden.

Bei den unter Ziff. 1 bezeichneten Uebertretungen kann im Rückfalle Geld= und Arreststrafe mit einander verbunden werden.

Die bei der verbotenen Art der Ausübung des Fisch= und Krebsfanges gebrauchten Geräthe werden confiscirt.

Fische, deren Fang während der Laichzeit verboten ist, oder welche das vorgeschriebene Normalmaß oder Normalgewicht nicht haben, unterliegen der Confiscation, wenn sie zu Markte gebracht oder sonstwie feilgeboten werden.

Die dermalen bestehenden Fischereiordnungen können durch oberpolizeiliche Vorschrift revidirt und abgeändert werden.

schuldig macht, begeht eine rechtswidrige, und bei Strafe verbotene Handlung.[1])

---

[1]) S. P.-Str.-G.-B. Art. 208, 209 und 210:

Unbefugte Gewerbsausübung. Art. 208. Wer außer den im gegenwärtigen Gesetzbuche besonders vorgesehenen Fällen ein Gewerbe, zu dessen Betrieb eine besondere Concession erforderlich ist, ausübt, ohne eine solche erlangt zu haben, und wer ein solches Gewerbe auszuüben fortfährt, nachdem die Ausübung desselben von der zuständigen Behörde auf bestimmte Zeit eingestellt oder gänzlich eingezogen worden ist, wird an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft, womit im Rückfalle Arrest bis zu vierzehn Tagen verbunden werden kann.

Wer in den Landestheilen diesseits des Rheins einen Erwerbszweig, welcher nach Art. 8 des Gesetzes vom 11. September 1825, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend, zu den freien Gewerben oder Erwerbsarten gehört, dessen Betrieb jedoch nach bestehenden Verordnungen durch die Lösung eines polizeilichen Licenzscheines bedingt ist, ausübt, ohne dieser Bedingung entsprochen zu haben, und wer einen solchen Erwerbszweig auszuüben fortfährt, nachdem der Licenzschein von der zuständigen Behörde ihm wieder entzogen worden ist, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Der letztgenannten Strafe unterliegen Gewerbsinhaber und Inhaber von Licenzscheinen in den Landestheilen diesseits des Rheins, welche ihre Befugnisse überschreiten, desgleichen Gewerbsleute in der Pfalz, welche sich bei Ausübung ihres Gewerbes eines Uebergriffes in die ausschließlichen Befugnisse eines andern Gewerbes schuldig machen, zu dessen Betrieb eine besondere Concession erforderlich ist.

Eingriffe in die Befugnisse der Inhaber von Gewerbsprivilegien werden nach Art. 9 des Gesetzes vom 11. September 1825, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend, welcher auch für die Pfalz in gesetzliche Kraft tritt, gestraft.

Vorbehaltlich der Strafverfolgung ist die Polizeibehörde befugt, den unberechtigten Betrieb einzustellen.

Beurtheilung der Gewerbsberechtigungen. Art. 209. In welchen Fällen zur Ausübung eines Gewerbes oder Erwerbszweiges mit Einschluß des Verkehrs auf Messen und Märkten eine besondere polizeiliche Bewilligung erforderlich ist, und welche Befugnisse den einzelnen Gewerb- und Erwerbtreibenden zustehen, ist außer den für einzelne Fälle getroffenen Anordnungen des gegenwärtigen Gesetzbuches nach den in jedem Landestheile bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, sowie nach den auf Grund der letzteren erlassenen Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften in den Landestheilen diesseits des Rheins, außerdem nach den in Gemäßheit des Art. 5 Ziff. 1 des Gesetzes vom 11. September 1825, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend, erlassenen Ordnungen und dem rechtlich begründeten Herkommen zu bemessen.

Der Handel mit Vieh und Getreide, mit inländischen Boden-Erzeugnissen

Mit beiden Arten von Gewerbsgesetzgebung sind Gewerbsprivilegien — Erfindungs= und Einführungs=Patente — vereinbar,

---

und Rohstoffen, sowie mit den gewöhnlichen den Gegenstand des Wochenmarktverkehrs bildenden Lebensmitteln ist freigegeben und soll im Verordnungswege weiteren Beschränkungen, als im gegenwärtigen Gesetzbuche vorgesehen sind, nicht unterworfen werden.

Die Berechtigung der Ausländer zur Ausübung des Handels mit den in Abs. 2 bezeichneten Gegenständen wird durch Verordnung geregelt.

Uebertretungen der Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrik-Arbeiter.

Art. 210. Gewerbsgehilfen und Handwerksgesellen in den Landestheilen diesseits des Rheins, welche bei einem Gewerbsherrn oder Meister aufgenommen sind und einzelne Gewerbs= oder Handwerksarbeiten für eigene Rechnung unternehmen, Gewerbsherren und Meister, welche das Arbeiten ihrer Gehilfen oder Gesellen für eigene Rechnung dulden, werden an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden, womit im Rückfalle Arrest bis zu acht Tagen verbunden werden kann, gestraft.

Damit sind die Vorschriften der Art. 211 und 212 über die Stellung der Gewerbsgehilfen in Verbindung, lautend:

Art. 211. Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter, welche den sogenannten blauen Montag feiern, werden an Geld bis zu zehn Gulden oder mit Arrest bis zu drei Tagen gestraft.

Gleicher Strafe unterliegen die genannten Personen, wenn sie ohne genügenden Rechtfertigungs=Grund zur bedungenen Zeit nicht in Arbeit oder vor Ablauf der bedungenen Zeit aus der Arbeit treten oder sich der Arbeit an den dazu bestimmten Tagen oder Stunden entziehen, auf Antrag des Fabrikherrn oder Meisters oder dessen Stellvertreters, insoferne ein solcher Antrag binnen vierzehn Tagen nach der Uebertretung gestellt wird.

Unabhängig von der Strafverfolgung ist die Polizeibehörde berechtigt, die Uebertreter im Falle der Zuwiderhandlung gegen Abs. 2 auf Antrag des Gewerb= oder Fabrikherrn oder dessen Stellvertreters, im Falle der Zuwiderhandlung gegen Abs. 1 auch ohne solchen Antrag zur Arbeit zwangsweise vorführen zu lassen.

Gesellen- und Handwerks-Mißbräuche.

Art. 212. Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter, welche sich ein Strafrecht über Meister, Arbeitgeber, Gesellen oder Mitarbeiter anmassen oder sich an Verrufserklärungen oder anderen durch oberpolizeiliche Vorschrift verbotenen Handwerksmißbräuchen betheiligen, sind mit Arrest bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu fünfzig Gulden zu strafen.

Gleicher Strafe unterliegen Gewerbsmeister, welche sich bei solchen Uebertretungen betheiligen.

welche dem Inhaber die ausschließliche Ausbeutung einer gewissen Erfindung sichern.[1])

S. wegen der Literatur über diese Materie R. von Mohl, a. a. O. Bd. II S. 270 ff.

IV. Verkehrs=Polizei.

§ 130.

1) Straßen-Polizei.

Damit die öffentlichen Wege — Landstraßen, Chausseen — ununterbrochen in dem Zustande sich befinden, um dem allgemeinen Gebrauch zu dienen, hat die Polizeigesetzgebung theils positive Handlungen zu gebieten, theils gewisse Arten des Gebrauchs zu verbieten und solche Anordnungen zu treffen, welche die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs gewährleisten.[2])

Aehnliches gilt wegen der Fußwege, Trottoirs u. dergl.[3])

---

[1]) P.=Str.=G.=B. Art. 208, Abs. 4.

[2]) P.=Str.=G.=B. Art. 153—158:

Uebertretung straßenpolizeilicher Vorschriften. Art. 153. An Geld bis zu zehn Gulden wird gestraft, wer außer Nothfällen auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen Fuhrwerke, Bau= oder Arbeitsstoffe, Geräthe, Waaren, Schutt, Dünger oder andere den Verkehr störende Gegenstände aufstellt oder niederlegt oder daselbst Buden errichtet, Gruben oder andere Vertiefungen oder sonstige den Verkehr störende Vorrichtungen anbringt, ohne daß er hiezu die polizeiliche Bewilligung erlangt hat und ohne daß eine solche im Allgemeinen für Vornahme derartiger Handlungen unter gewissen Voraussetzungen ertheilt ist.

Gleicher Strafe unterliegt, wer den bei Ertheilung der Bewilligung ergangenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

Werden solche Handlungen zur Zeit der Dunkelheit vorgenommen, oder werden Gegenstände, welche mit polizeilicher Bewilligung auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen über Nacht stehen oder liegen bleiben und woran die Vorübergehenden Schaden nehmen können, oder die an solchen Orten angebrachten Vertiefungen nicht nach Anordnung der Polizeibehörde geordnet, verwahrt und beleuchtet, so tritt Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden ein.

Bleiben gegen vorstehende Bestimmungen Wägen von Reisenden oder fremden Fuhrleuten auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen stehen, so trifft die Strafe die Wirthe, bei welchen die Reisenden eingekehrt sind oder die Fuhrleute eingestellt haben.

Die in Abs. 1 vorgesehene Ausnahmsbewilligung ist, wenn es sich um Vornahme solcher Handlungen auf einer Staats= oder Distriktsstraße handelt, von der Distriktspolizeibehörde, außerdem sowie in dringenden Fällen von der betreffenden Ortspolizeibehörde zu ertheilen.

Art. 154. Wer ungeachtet polizeilicher Aufforderung die ihm obliegende Verpflichtung vernachlässigt, Wege, Brücken und Stege, welche dem öffentlichen Verkehre gewidmet sind, oder die zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Geländer und sonstigen Sicherungsmittel an solchen Wegen, Brücken und Stegen in sicherem Zustande zu erhalten, und wer bei eingetretenen Beschädigungen solcher Wege, Brücken und Stege oder bei Hemmungen des Verkehrs auf denselben es unterläßt, die von der Polizeibehörde angeordneten oder sonst nöthigen Warnungs= und Leitungszeichen auszustecken, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Art. 155. Uebertretungen des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr., und des durch den Landtagsabschied vom 1. Juli 1856 Abschnitt III § 33 verkündeten Zusatzes werden nach den Bestimmungen des genannten Gesetzes gestraft.

Art. 156. An Geld bis zu zehn Gulden wird gestraft, wer außer Nothfällen:

1) Straßen oder Wegstrecken benützt, welche von der zuständigen Behörde durch aufgeworfene Gräben, aufgestellte Tafeln oder sonstige Zeichen als gesperrt oder verboten erklärt sind, oder
2) auf den abgegrenzten Fußbänken öffentlicher Straßen, auf den Trottoirs der Straßen in Städten, Märkten oder Dörfern oder auf Fußwegen, auf welchen solches durch ortspolizeiliche Anordnung verboten ist, reitet, fährt oder größere Lasten fortbewegt, oder
3) in den Gräben öffentlicher Straßen reitet oder fährt, oder
4) in den Gräben, auf den Böschungen oder Dämmen einer Staats=, Distrikts= oder kunstmäßig gebauten Gemeindestraße Vieh treibt oder absichtlich weiden läßt, insoferne nicht von Seite der Oberpolizei Ausnahmen zugelassen sind.

   Wer Vieh über die Straße und deren Zugehörungen treibt, um auf Grundstücke zu gelangen, auf welchen er Trieb= oder Weiderecht hat und bei welchen besondere Uebergänge nicht vorhanden sind, unterliegt keiner Strafe.

Obige Strafe wird auch dann verwirkt, wenn die in Ziff. 2 bis 4 bezeichneten Handlungen außer Nothfällen gegen Verbot des Berechtigten auf einer kunstmäßig gebauten Privatstraße verübt werden.

Art. 157. An Geld bis zu fünfzehn Gulden wird gestraft, wer außer Nothfällen Baumstämme, geladene Faschinen oder andere zur Beschädigung des Straßenkörpers geeignete Gegenstände auf Staats= oder Distrikts=Straßen gegen oberpolizeiliches, auf Gemeindewegen gegen ortspolizeiliches Verbot schleift.

Art. 158. Wer außer den im gegenwärtigen Gesetzbuche besonders vorgesehenen Fällen den Anordnungen zuwiderhandelt, welche über die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Stegen und in öffentlichen Anlagen, sowie zur Sicherstellung derselben gegen Beschädigungen durch polizeiliche Vorschriften erlassen sind, wird an Geld bis zu zehn Gulden gestraft.

§ 131.

2) Eisenbahn-Polizei.[1])

1) Zum Schutze der Eisenbahn und der dazu gehörigen Anlagen hat die Polizei die nöthigen Anordnungen zu erlassen.

Ebenso hat sie

2) die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, um diejenigen Personen, welche die Bahn für sich oder ihr Eigenthum benützen, vor Gefährdung und Verletzung sicher zu stellen.

Diese Anordnungen werden in Bezug auf Staatsstraßen und deren Zugehörungen durch oberpolizeiliche, in Bezug auf Distriktsstraßen und deren Zugehörungen durch distriktspolizeiliche, in den übrigen Fällen durch ortspolizeiliche Vorschriften erlassen.

Dazu das Gesetz vom 25. Juli 1850 die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr. (Handbibl. Bd. II S. 407 und den Landtagsabschied vom 1. Juli 1856 A. III § 33 ebend. S. 409.)

[3]) P.-Str.-G.-B. Art. 156 Nro. 3.

[1]) P.-Str.-G.-B. Art. 152:

Uebertretungen in Bezug auf Eisenbahnen und Dampfschiffe. Art. 152. An Geld bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen wird gestraft, wer den oberpolizeilichen Vorschriften über Schutz der Eisenbahnen und des Eisenbahnbetriebes zuwiderhandelt, insbesondere:

1) wer die Bahn an anderen als an Uebergangsstellen oder eher, als die Schranken von den Bahnbediensteten geöffnet worden sind, als Fußgänger, Reiter oder mit Wägen oder Schubkarren überschreitet;

2) wer sonst die Bahn oder die dazu gehörigen Gräben, Böschungen, Dämme, Brücken oder Tunnels oder das dazu gehörige und mit Steinen abgegrenzte Vorland unbefugt an verbotenen Stellen oder gegen ausdrückliches Verbot eines Bahnbediensteten betritt, wer daselbst reitet, mit Wägen oder Schubkarren fährt, Vieh treibt oder Gegenstände, wenn auch nur für kurze Zeit niederlegt;

3) wer an den erlaubten Uebergängen Vieh anders als mit fliegender Geißel über die Bahn treibt oder mit Wägen anders als im Schritte und ohne Anhalten darüber fährt;

4) wer als Reiter oder mit Fuhrwerk, Lastthieren oder Viehheerden bei gesperrten Schranken ankommt und von denselben bis zu deren Oeffnung durch einen Bahnbediensteten nicht mindestens zwanzig Schritte sich entfernt hält;

5) wer in dem Falle, daß zwei oder mehrere Fuhrwerke gleichzeitig an einer Uebergangsstelle ankommen oder sich begegnen, der Bestimmung des Bahnbediensteten über die Reihenfolge der Ueberschreitung der Bahn sich nicht fügt;

3) Ferner ist sie verpflichtet, auch im Interesse derjenigen, welche die Eisenbahn beim Verkehr berühren oder in deren Nähe wohnen, die erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu ergreifen und über ihre Aufrechthaltung zu wachen.

§ 132.

3) Schifffahrts-Polizei.

1) Die Maßregeln zur Sicherung der Seeschifffahrt beschränken sich auf die Errichtung und Erhaltung von Anlagen und Anstalten, welche vor Gefahren warnen und das Ein- und Auslaufen erleichtern. Hafen-Ordnungen.

2) Umfangreicher ist der Wirkungskreis der Polizei in Bezug auf die Flußschifffahrt. Hier kann es vor Allem nothwendig sein, die Hindernisse fern zu halten resp. zu beseitigen, welche die Schiff- und Floßfahrt entweder ganz unmöglich machen oder doch erschweren. Dann aber ist nöthig, daß die Benützung des Flusses von Seite des Publikums durch allgemeine Polizei-Vorschriften genau geregelt und deren Uebertretung mit Strafe bedroht werde. — Schifffahrts- und Floß-Ordnungen, Hafen- und Lände-Ordnungen.[1]) S. die Schifffahrts- und Floß-Ordnung für die bayerische Strecke der Donau vom 4. Juli 1865 (Rgs.-Bl. von 1865 S. 725 ff. Die älteren s. in meinem Commentare der bayerischen Wassergesetze (Anhang).

---

6) wer geschlossene Schranken eigenmächtig öffnet, unbefugt Wächterhütten oder Einfriedungen der Bahn oder der Stationshöfe besteigt, Einfriedungen oder sonstige Verschlußanstalten übersteigt oder unter dergleichen Absperrungen durchschlüpft.

Uebertretungen der oberpolizeilichen Vorschriften über Aufrechthaltung der Ordnung auf der Bahn, in den Bahnhöfen und auf Dampfschiffen unterliegen einer Geldstrafe bis zu zehn Gulden.

[1]) P.-Str.-G.-B. Art. 205:

Uebertretung der Hafen- und Lände-Ordnungen. Art. 205. Einer Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden unterliegt die Uebertretung der durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassenen Hafen- und Lände-Ordnungen, soweit nicht nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Benützung des Wassers betreffend, eine höhere Strafe zulässig ist.

Die hier angeführten Gesetze räumen der Regierung das Recht ein, die nöthigen Vorschriften im Verordnungswege zu erlassen.

§ 133.

4) Handhabung der Ordnung auf Canälen.

1) Die Frage, ob die Anlage von Canälen in gewissen Richtungen nothwendig und zweckmäßig sei, ist nicht vom polizeilichen, sondern vom Standpunkte der Pflege zu beantworten. Im Falle sie bejaht wird, gestatten die Gesetze Zwang zur Ermöglichung der Ausführung. [1])

2) Dagegen ist es Sache der Polizei, die Canal-Anlage und ihre Zugehörungen vor Verletzungen zu sichern und die Schiff- und Floßfahrt auf denselben zu regeln. [2])

§ 134.

5) Markt-Polizei. [3])

Hält man aus wirthschaftlichen Gründen Messen und Märkte für zweckmäßig, so kommt es der Polizei zu, für die nöthige Ordnung bei denselben zu sorgen, Markt- (Schrannen-) Ordnungen zu erlassen und diese zu handhaben. [4]) Bei den Märkten

---

[1]) S. das bayer. Gesetz, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betr. vom 10. November 1837 Art. I S. 29. (Meine Sammlung der bayer. Verfassungs-Gesetze S. 28.)

[2]) P.-Str.-G.-B. Art. 165: „Die Uebertretung der verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Schifffahrt auf dem Ludwigscanale und über die sonstige Benützung der Anlagen dieses Canals, sowie über Aichung der denselben befahrenden Schiffe unterliegt einer Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden oder einer Arreststrafe bis zu vierzehn Tagen. Die Geldstrafe fließt in die für das Canalunterpersonal errichtete Unterstützungscasse.

Die Uebertretung der oberpolizeilichen Vorschriften über die Schifffahrt auf dem Frankenthaler Canale und über die sonstige Benützung der Anlagen dieses Canals unterliegt gleicher Geld- oder Arreststrafe. Die Geldstrafe wird zu Gunsten des Canalunterpersonals verwendet.

Die Uebertretung der durch oberpolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für andere Canäle wird an Geld bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen gestraft, wobei die Verwendung der Geldstrafen zu Gunsten des aufgestellten Canalunterpersonals durch Verordnung bestimmt werden kann.

[3]) P.-Str.-G.-B. Art. 202 (s. § 56) und 209 (s. § 129); vergl. damit Art. 77 (s. § 24), 132 (§ 80) und 142 (§ 78).

[4]) Die Bewilligung von Abhaltung von Märkten gehört ebenfalls zum Wirkungskreise der Polizei. Ueber die einschlägigen Bestimmungen, welche in Bayern gelten, s. mein Lehrb. des Verw.-R. § 179.

ist der Polizei Anlaß gegeben, möglichen Betrügereien und sonstigen Gefährdungen durch fortwährende Controle vorzubeugen.[1]) —

Ungerecht und unzweckmäßig ist es, durch die polizeilichen Marktordnungen die Freiheit des Verkehrs zu beschränken, z. B. durch das Gebot nur auf dem Markte zu verkaufen, durch Vorzüge für Einheimische, durch Vorkaufsrechte u. s. w.[2])

Drittes Capitel.

Cultur=Polizei.

§ 135.

I. Zur Förderung der Bildung und des Unterrichts.

1) In wie weit das Bestehen von Unterrichts= und Erziehungs=anstalten, sowie die Theilnahme an denselben befohlen und nöthigen=falls erzwungen werden könne, davon wurde schon im I. Buch gesprochen, weil die betreffenden Anordnungen im Interesse der Sicherheit für nothwendig zu halten sind.

2) Die öffentlichen Anstalten zur Pflege des Unterrichts in den manigfachen Richtungen menschlichen Wissens und menschlicher Kunst, zwar ihrem Wesen nach keine Polizeianstalten, stehen unter dem Schutze der Polizei. Sie hat jede Störung und jede äußere unbefugte Beeinträchtigung ihrer Wirksamkeit ferne zu halten und, wo sie vorkommen, zu beseitigen.

Daß Privat=Unterrichts=Anstalten der polizeilichen Bewilligung bedürfen, wurde schon früher angeführt.

---

[1]) S. P.=Str.=G.=B. Art. 194 und 195 (§ 100).

[2]) Hieher (zu Cap. II) zählen auch die Anordnungen in Bezug auf die den Verkehr vermittelnden Gewerbe=, Land= u. Wasserboten. S. P.=Str.=G.=B. Art. 206:

Uebertretung der Lohnkutscher-, Boten- und Stellwagen-Ordnungen.

Art. 206. Die Uebertretung der durch oberpolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für Lohnkutscher, Stellwagen=Unternehmer, Land= und Wasserboten wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen gestraft.

Die zur Zeit bestehenden Beschränkungen der Gewerbsbefugnisse der in Abs. 1 bezeichneten Personen können durch oberpolizeiliche Vorschrift aufgehoben, neue Beschränkungen solcher Befugnisse aber in Zukunft nur durch Gesetz ein=geführt werden.

§ 136.

II. Im Interesse der Sittlichkeit und Religion.

Auch die polizeilichen Bestimmungen zum Schutze der Moral und Religion zählen wir zu den sicherheitspolizeilichen; sie sind daher bereits oben (§ 74) aufgeführt. Hier sind etwa noch besonders solche Vorschriften hervorzuheben, welche die Wahrung des äußeren Anstandes zum Zwecke haben, und vom Publikum ein solches Benehmen fordern,[1]) wie es einem gesitteten Volke ziemt. Auch aus diesem Grunde erscheint die Polizei bei öffentlichen Festlichkeiten, Zügen u. s. w., um unanständiges, Aergerniß gebendes Betragen zu verhüten. —

Es ist bekannt, daß der Umfang der hieher gehörigen Polizei-Verordnungen gegenwärtig ein viel geringerer ist, als in älterer Zeit, wo man es für angemessen hielt, auch die Gebote und Verbote der Moral und Religion mit Polizeigewalt durchzuführen. Beispiele sind: das auch vom Staate gehandhabte Fastengebot, die Bestrafung des einfachen Stuprums.

---

[1]) Vergl. das P.=Str.=G.=B. Art. 162:

Art. 162. Wer öffentliche Denkmale, Statuen, Gemälde oder andere öffentlich aufgestellte Kunstgegenstände, wer öffentliche Spaziergänge oder Anlagen, Friedhöfe, Stadtthore, öffentliche oder Privatgebäude, öffentliche Brunnen, Wasserleitungen, im Freien befindliche und für den öffentlichen Gebrauch bestimmte Sitzbänke, Tische oder dergleichen Gegenstände aus Bosheit oder Muthwillen besudelt, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen, dessen Schärfung zulässig ist, gestraft.

Zweiter Theil.

Die Polizei-Verwaltung.

§ 137.

Begriff.

Polizei-Verwaltung ist die Verwirklichung der Aufgaben der Polizei im Leben durch die dafür bestellten Organe. Polizeibehörden, Polizeiämter, Polizeistellen. So wie die Polizeigesetzgebung vom Staate ausgeht, so kommt auch die Polizeiverwaltung zunächst dem Staate zu; er hat die Leitung über dieselbe. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß den Gemeinden ein Antheil an der Polizei-Verwaltung eingeräumt werde. Vielmehr sprechen politische Gründe verschiedener Art für eine solche Uebertragung. Sowohl das Interesse der Gemeinden als das der Polizeiverwaltung reden einer solchen Einrichtung das Wort.

Vergl. R. von Mohl a. a. O. Bd. II S. 567 ff.; dann von Monographien: Malchus, Politik der inneren Staatsverwaltung. Heidelberg 1823. 8. und Bülau, die Behörden in Staat und Gemeinde. Leipzig 1836. 8.

Erster Abschnitt.

Die Organisation der Polizeiverwaltung.

Erstes Capitel.

Allgemeine Grundsätze.

§ 138.

I. Der Grundsatz der Trennung der Gewalten.

Dieselben Gründe, welche für die Arbeitstheilung auf dem Gebiete der wirthschaftlichen und geistigen Thätigkeit sprechen, gelten auch für die Geschäfte der Staatsverwaltung. Bessere Qualification der arbeitenden Kräfte und daher auch bessere Resultate werden auch hier die Folge sein. — Daher erscheint es

geboten, für die Verwaltung der Polizei eigene Behörden zu bestellen, denen nur Polizeigeschäfte, nicht auch zugleich richterliche oder wirthschaftliche Functionen übertragen werden. Auch für die Lösung derjenigen Aufgaben, welche der Staatspflege angehören, wird man in der Regel eigener Behörden bedürfen.

G. Zimmermann, deutsche Polizei im 19. Jahrhundert. Bd. III S. 678 ff.

§ 139.

II. Die Einheit der Polizeiverwaltung.

Die zur Handhabung der Polizei bestellten Organe haben die ganze Aufgabe der Polizei zu verwirklichen. Die Arbeitstheilung darf nicht zu einer Zerreißung desjenigen führen, was innerlich verbunden ist und vereint besser bewältigt wird als getrennt. Diese Regel hat eben so Anwendung zu finden auf die Leitung der Polizei für's ganze Land als auf die Stellen und Aemter in den Provinzen, Bezirken und Gemeinden. Nur eine Sonderung hat sich — wenigstens in großen Städten — als unnachtheilig, ja sogar als förderlich erwiesen — die Sonderung der administrativen Sicherheits- und der Wohlfahrts-Polizei von der gerichtlichen Polizei, und die Bestellung eigener Organe für diese.

Der Unterscheidung zwischen allgemeinen und besonderen Polizeibehörden liegt nicht eine Abtrennung einzelner Polizeigeschäfte (und die Bildung besonderer Behörden für dieselben) zu Grunde, sondern sie beruht auf dem Bedürfnisse specieller Sachkunde, welche zur Erledigung gewisser Geschäfte nöthig ist, und die man von dem Träger des Polizei-Amts nicht fordern kann, wie z. B. bei der Sanitäts-Polizei, beim Bauwesen. —

Bei Collegien wird besser ein technischer Referent bestellt, der Mitglied des Collegiums ist.

Zweites Capitel.

Die Bildung des Behörden-Organismus.

§ 140.

I. Die geographische Eintheilung des Landes.

Die oberste Anordnung und Leitung der Polizeiverwaltung kann nur einem Organe übertragen sein, dessen Wirkungskreis sich über das ganze Staatsgebiet erstreckt — Landes- oder Central-

stelle. Um unter ihrer Leitung die Aufgabe der Polizeiverwaltung lösen zu können, theilt man das Land zunächst in Provinzen oder Kreise, diese in Bezirke oder Distrikte und die letzteren endlich in Gemeinden, wenn nicht etwa einzelne Gemeinden so bevölkert und so bedeutend sind, daß sie für sich einen Bezirk bilden, und sohin als Bestandtheile der Provinz oder des Kreises, nicht eines Bezirkes oder Distriktes erscheinen. In Bayern „unmittelbare Städte" genannt. Die Grundsätze, welche bei der Bildung der Kreise und Bezirke maßgebend sind, beruhen entweder auf geschichtlichen und rechtlichen Momenten, oder auf Erwägungen der Zweckmäßigkeit — Volkszahl, Flächeninhalt, physische Beschaffenheit des betreffenden Areals — ob Gebirge oder Ebene, ob große Flüsse und Ströme oder nicht u. a. — Daß auch der Stand der Verkehrsmittel hierauf Einfluß habe, liegt in der Natur der Sache.

II. Das Behörden-System.

§ 141.

1) Die eigentlichen Polizei-Organe.

Die Polizeiverwaltung erheischt eine je nach der Größe des Staates mehr oder minder bedeutende Zahl von unter- und übergeordneten, sowie von beigeordneten Polizeibehörden.

An der Spitze der ganzen Polizeiverwaltung steht ein Ministerium, dem die gesammte und wenn möglich nur Polizei als Wirkungskreis angewiesen ist.

Unter ihm fungiren die Provinzial- oder Kreis-Stellen als Control- und Aufsichts-Organe, um die Gesetz- und Zweckmäßigkeit, sowie die Gleichförmigkeit der Polizeiverwaltung zu gewährleisten. Sie heißen in Bayern und Württemberg Kreis-Regierungen (Kammern des Innern), in Preußen Provinzial-Regierungen, in Hannover Landdrosteien, in Sachsen Kreisdirectionen.

Den Kreisstellen sind als äußere Polizeibehörden — Vollzugsbehörden — ebenso viele Aemter untergeordnet, als der Kreis besondere Polizeibezirke und ihnen gleichstehende größere Städte zählt. Die Namen hiefür sind z. B. in Bayern Bezirksämter (in den unmittelbaren Städten die Magistrate),[1] in Würt-

[1] Vergl. Handbuch der bayerischen Distrikts-Verwaltungsbehörden von K. Nar (Ministerialrath). 2. umgearbeitete und vermehrte Auflage. Ansbach

temberg Oberämter, in Preußen Landräthe u. s. w. Unter diesen Behörden wirken endlich die Lokalbehörden, die Distriktsbehörden in größeren Städten, nicht so sehr als eine besondere Instanz, sondern in der Eigenschaft von exponirten Hilfsorganen der Vollzugsämter.

§ 142.

2) Das Hilfs- und Subaltern-Personal.

1) Den Polizeibehörden stehen für solche Angelegenheiten, deren Beurtheilung von besonderer technischer oder wissenschaftlicher Qualification bedingt ist, eigene Hilfs-Organe zur Seite — wie die Medicinal-Behörden, Baubehörden, Forstbehörden u. a., die der Instanzen-Ordnung der Polizeibehörden sich anreihen, und sonach ebenso über- und untergeordnet sind, wie diese.

2) Die Polizeibehörden haben ein viel zahlreicheres Subalternpersonal nöthig als andere Behörden-Zweige; denn sie bedürfen desselben nicht blos im Bureau, sondern mehr noch außerhalb desselben. Zur ersteren Kategorie gehören Secretäre, Schreiber, Diener; zur letzteren die Polizei-Agenten, die Polizeidiener, die Gensdarmen (Schutzmänner, Constabler).

Vergl. darüber Zimmermann, Wesen, Geschichte 2c. der Polizei. S. 217 und 240. Wegen Bayerns s. mein Lehrbuch des Verwaltungsrechtes S. 159 ff.

Was geheime Polizei sei, ob selbe in geordneten Staaten nothwendig oder zulässig?

Vergl. Behr, allgem. Polizeiwissenschaftslehre. Th. II S. 146 ff.

§ 143.

3) Die Polizei-Anstalten.

Die Polizeiverwaltung kann ihrer Aufgabe nur dann genügen, wenn ständige, für ihre Zwecke bestimmte Einrichtungen und Anstalten bestehen, über welche ihr die Aufsicht und Verfügung zukommt. Da wir von denselben bereits im materiellen Theile bei den betreffenden Gegenständen Meldung gethan haben, so ist hier

---

1864. gr. 8. — Wirkungskreis der bayerischen Distrikts-Verwaltungsbehörden, zunächst der Bezirksämter von Freiherrn von Pechmann, k. Regierungs-Präsidenten von Mittelfranken. Bamberg 1865. 8.; es ist dieß die Umarbeitung der „Ueberschau des Wirkungskreises der bayer. Bezirksämter" von Pechmann.

keine vollständige Aufzählung, sondern eine allgemeine principielle Betrachtung derselben beabsichtigt.

Gemeinde-, Distrikts-, Kreis- und Staats-Anstalten. Momente, auf welche es ankommt, ob eine Anstalt der einen oder anderen Kategorie zuzuzählen und sohin entweder aus Gemeinde-, Distrikts-, Kreis- oder Staatsfonds zu errichten und zu unterhalten ist.

Zu den bisher nicht erwähnten Einrichtungen ist insbesondere das Polizei-Amtsblatt zu rechnen, um die Vorschriften der Polizeibehörden den Amtsangehörigen bekannt zu machen, an ältere und ihren Vollzug zu erinnern, das Publikum zu warnen und auf gewisse Momente aufmerksam zu machen u. s. w.

§ 144.

III. Besetzung und innere Einrichtung der Polizeibehörden.

Ob ein Beamter im Stande sei, die zum Wirkungskreise einer Polizeibehörde gehörenden Geschäfte zu erledigen, hängt von den thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen der Behörde ab. Die Mehrzahl der Polizeibehörden ist mit mehr als einem Beamten zu besetzen.

In solchem Falle fragt es sich, in welchem Verhältnisse die mehreren Beamten derselben Behörde zur Lösung der Amtsaufgabe bez. unter einander stehen, ob die Amtsaufgabe nach dem Bureau-System, d. i. durch Einzelnbeamte, oder nach dem Collegial-System zu behandeln und zu erledigen sei. Im ersteren Falle kommt nur dem Vorstande — Direktor, Amtmann — eine entscheidende Stimme zu; die übrigen Beamten erscheinen als seine Gehilfen, welche gutachtliche Anträge an ihn bringen. Im zweiten hängt die Entscheidung von der Stimmenmehrheit ab, der auch der Vorstand sich unterzuordnen hat.

3) Die Natur der Polizeigeschäfte bringt es mit sich, daß das Bureau-System bei der Organisation der Polizeibehörden die Regel bilde. Insbesondere gilt dasselbe ausnahmslos für die unteren oder Vollzugsbehörden. Das Collegial-System ist am Orte bei den Mittelstellen in ihrer Eigenschaft als Beschwerde-Instanz gegen die Verfügungen der unteren Behörden.

Zweiter Abschnitt.
Wirkungskreis und Geschäftsgang.

§ 145.
I. Der Wirkungskreis.

1) Der Wirkungskreis (die Zuständigkeit oder Competenz) der Polizeibehörden richtet sich in geographischer, wie in sachlicher Hinsicht nach der Stelle, welche die Behörde im Organismus einnimmt — untere oder Vollzugsbehörde — Mittelstelle als Control- und Recurs-Instanz — oberste oder Centralstelle — anordnend und leitend.

2) Die untere oder Vollzugsbehörde hat innerhalb ihres Amtsbezirkes die ganze polizeiliche Aufgabe in allen ihren Verzweigungen zu lösen, und ihre Competenz erstreckt sich folgeweise auf alle dort befindlichen Personen und Sachen — keine Exemtion hat statt etwa analog den privilegirten Gerichtsständen.

Nicht zum Wirkungskreise der Polizeibehörden (sondern der Gerichte) gehört die Untersuchung und Aburtheilung der Polizei-Uebertretungen — die Polizeigerichtsbarkeit. Daher sind auch die Grundsätze über das Verfahren in Polizeistrafsachen nicht hier, sondern in der Theorie des Strafprozesses zu erörtern.[1])

---

[1]) Um unseren Zuhörern das positive Material in möglichster Vollständigkeit vorzuführen, lassen wir die allgemeinen Bestimmungen des Polizei-Strafgesetzbuches, so weit sie nicht schon bei den einzelnen Abschnitten mitgetheilt sind, hier folgen.

I. Anwendung des Gesetzbuches. Art. 1. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuches sind nur auf jene Uebertretungen anwendbar, welche in diesem Gesetzbuche behandelt oder welche nach einem besonderen Gesetze als Polizeiübertretungen zu betrachten sind.

Art. 2. Als Polizeiübertretungen können nur solche Handlungen oder Unterlassungen gestraft werden, welche zur Zeit der That durch die Gesetze oder durch eine nach Maßgabe derselben giltige Verordnung oder polizeiliche Vorschrift unter Polizeistrafe verboten waren.

Art. 3. Im Auslande verübte Polizei-Uebertretungen werden nur dann gestraft, wenn dieß durch Gesetze oder durch Staats-Verträge auf Grund zugestandener Gegenseitigkeit angeordnet ist.

II. Polizeistrafen. Art. 4. Die Polizeistrafen sind:

1) Arrest,
2) Geldstrafe.

II. Der polizeiliche Geschäftsgang.

§ 146.

1) Allgemeine Regeln.

1) Die rasche und sachgemäße Erledigung der Geschäfte ist vor Allem von einer richtigen Vertheilung derselben unter die

---

Art. 5. Die Arreststrafe kann nicht auf mehr als 42 Tage und nicht auf weniger als 12 Stunden zuerkannt werden.

Hinsichtlich des Vollzuges und der Schärfung der Arreststrafe gelten die in den Art. 20, 21, 23, 24 und 40 Abs. 3 des Strafgesetzbuches enthaltenen Bestimmungen.

Während der Nacht findet eine Entlassung aus dem Arreste, auch wenn die Strafzeit abgelaufen sein sollte, gegen den Willen des Arrestanten nicht statt.

Art. 6. Geldstrafe kann vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen nicht in höherem Betrage als zu hundert fünfzig Gulden zuerkannt werden.

Die Geldstrafen fließen, wo nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, in die Staatscasse.

Art. 7. Die Geldstrafe ist ohne Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit des Schuldigen auszusprechen.

Wird die gänzliche oder theilweise Uneinbringlichkeit der Geldstrafe durch ein Zeugniß des Erhebungsbeamten festgestellt, so soll dieselbe in Arreststrafe umgewandelt werden.

Die Umwandlung wird auf staatsanwaltschaftlichen Antrag ohne weiteres Verfahren durch den Polizeirichter nach folgendem Maßstabe verfügt:

1) an die Stelle von Geldstrafen bis zu einem Gulden tritt zwölfstündiger Arrest;
2) an die Stelle von Geldstrafen von mehr als einem Gulden bis zu drei Gulden tritt vier und zwanzigstündiger Arrest;
3) bei höheren Strafbeträgen werden drei Gulden einem eintägigen Arreste gleichgeachtet und hiebei die sich allenfalls ergebenden Bruchtheile eines Tages außer Ansatz gelassen.

Die an die Stelle einer Geldstrafe tretende Arreststrafe darf in den Fällen der Art. 177, 179, 208 Abs. 4 und 230 die Dauer von neunzig Tagen, außerdem die Dauer von zwei und vierzig Tagen einfachen Arrestes nicht übersteigen.

Art. 8. In Fällen gerichtsbekannter Zahlungsunfähigkeit des Schuldigen ist die verwirkte Geldstrafe in dem Strafurtheile zwar auszusprechen, dem Polizeirichter bleibt jedoch überlassen, die Umwandlung derselben in die nach Maßgabe des Art. 7 entsprechende Arreststrafe sogleich zu verfügen, ohne daß zuvor die Zahlungsunfähigkeit förmlich festgestellt ist.

Art. 9. Dem Verurtheilten bleibt im Falle einer in Gemäßheit der Art. 7 und 8 erfolgten Strafumwandlung jederzeit die Befugniß, sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit derselbe durch die erstandene Arreststrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren frei zu machen.

Beamten derselben Behörde bedingt. Als eine solche empfiehlt sich vor Allem die Sonderung der administrativen und der gerichtlichen Polizei.

III. Folgen der Strafen: A. Confiscation.

Art. 10. Auf Confiscation einzelner Sachen als Folge einer Polizeiübertretung kann nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und nur insoweit erkannt werden, als solches ohne Verletzung dritter nicht schuldiger Personen möglich ist.

Die Confiscation tritt nur dann ein, wenn dieselbe im Strafurtheile ausdrücklich ausgesprochen ist.

Ist bei geringfügigen Uebertretungen die Confiscation einzelner Sachen zu verhängen, so ist der Polizeirichter ermächtigt, nach den Umständen dieselbe als Strafe auszusprechen und von Beifügung weiterer Strafe Umgang zu nehmen.

Werden confiscirte Gegenstände veräußert, so fließt der Erlös, insoferne nicht für besondere Fälle das Gesetz ein Anderes verordnet, in die Staatscasse.

Art. 11—16 s. § 122.

IV. Versuch.

Art. 17. Der Versuch einer Polizeiübertretung ist straflos.

V. Theilnahme u. Begünstigung.

Art. 18. Die auf die Polizeiübertretung gesetzte Strafe trifft nicht nur den Thäter, sondern auch den Anstifter (Strafgesetzbuch Art. 54 Ziff. 1).

Haben mehrere Personen als Thäter oder Anstifter an einer Polizeiübertretung Theil genommen, so verwirkt jeder Mitschuldige die gesetzliche Strafe.

Für Schadensersatz und Kosten haften die sämmtlichen Mitschuldigen unter solidarischer Verbindlichkeit.

Ist jedoch der Thäter eine unzurechnungsfähige Person oder ein Untergebener, welcher dem Befehle eines Dienstvorgesetzten innerhalb seiner dienstlichen Verpflichtung Folge geleistet hat, so ist nur derjenige verantwortlich, durch dessen Anstiftung oder Befehl die Polizeiübertretung verursacht worden ist.

Werden polizeiliche Vorschriften, für deren Beobachtung im Sinne des Gesetzes das Familienhaupt, der Hausherr oder Hausbesitzer, der Dienstherr, Lehrherr, Gewerbsinhaber oder Unternehmer zu sorgen hat, auf dessen Anordnung oder Befehl durch Hauskinder, Mündel oder Pflegbefohlene, Dienstboten, Lehrlinge, Lohnarbeiter oder sonstige Hilfsarbeiter verletzt, so haftet nur derjenige, auf dessen Anordnung oder Befehl die Polizeiübertretung verübt worden ist, sofern nicht der Thäter besonderer polizeilicher Abmahnung oder Aufforderung zuwider gehandelt hat.

Sonstige Theilnahmshandlungen sowie die Begünstigung werden nur dann gestraft, wenn das Gesetz es ausdrücklich vorschreibt.

VI. Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Art. 19. Soweit nicht aus den Worten oder aus dem Sinne des Gesetzes hervorgeht, daß lediglich die vorsätzliche Polizeiübertretung als strafbar zu erachten ist, sind auch die aus Fahrlässigkeit bewirkten Polizeiübertretungen strafbar.

VII. Strafmilderung.

Art. 20. Liegt einer der im Art. 68 des Strafgesetzbuches bezeichneten Milderungsgründe vor, so ist die gesetzliche Strafe zu mildern.

2) Als leitende Grundsätze für das Verfahren der Polizeibehörden lassen sich folgende bezeichnen:

Die gemilderte Strafe darf auf keinen Fall die Hälfte des höchsten gesetzlichen Strafmaßes übersteigen, kann jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 5 Abs. 1 unter das geringste Maß der im Gesetze angedrohten Strafe herabgesetzt, auch darf gesetzlich angedrohte Arreststrafe in Geldstrafe umgewandelt werden.

Diese Strafmilderung findet auch dann statt, wenn der Uebertreter zur Zeit der That noch nicht das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt hatte, derselbe aber die zur Unterscheidung der Strafbarkeit seiner Handlung erforderliche Ausbildung gehabt hat. In diesem Falle darf auch auf Arrest unter zwölf Stunden erkannt oder die Strafe unter angemessener Verwarnung ganz erlassen werden.

Art. 21. Unkunde von Polizeivorschriften begründet im Allgemeinen weder Ausschließung noch Minderung der Strafbarkeit. Ergibt sich jedoch aus den Umständen, daß die Uebertretung einer nicht allgemein bekannten orts-, distrikts- oder oberpolizeilichen Vorschrift verübt worden ist, weil der Uebertreter diese Vorschrift nicht gekannt hat, so ist der Polizeirichter ermächtigt, auf eine geringe Geldstrafe zu erkennen oder, soferne der Thäter die übertretene Vorschrift nicht leicht in Erfahrung bringen konnte, denselben loszusprechen.

VIII. Anrechnung der Untersuchungshaft. Art. 22. Jede wegen einer Polizeiübertretung erlittene Untersuchungshaft ist an der verwirkten Strafe ihrer vollen Dauer nach in Anrechnung zu bringen, und zwar unter Anwendung des im Art. 7 bestimmten Umwandlungsmaßstabes, wenn die verwirkte Strafe eine Geldstrafe ist.

IX. Rückfall. Art. 23. Die Bestimmungen über den Rückfall sind nur dann anwendbar, wenn eine Person, welche auf Grund einer Strafbestimmung zu einer Polizeistrafe rechtskräftig verurtheilt worden ist, binnen Jahresfrist vom Tage der Verurtheilung an sich einer nach der nämlichen Bestimmung zu bestrafenden Polizeiübertretung schuldig macht. Bei Personen, welche nach Art. 14 in einer Polizeianstalt verwahrt worden sind, wird die Jahresfrist von dem Tage der Entlassung aus dieser Anstalt berechnet.

X. Zusammenfluß. Art. 24. Hat Jemand in einer und derselben Handlung zugleich mehrere Polizeiübertretungen oder neben solchen eine oder mehrere nach andern Gesetzen strafbare Handlungen begangen, so soll nur dasjenige Strafgesetz, welches die schwerste Strafausmessung zuläßt, in Anwendung gebracht werden.

Hat Jemand durch verschiedene Handlungen mehrere Polizei-Uebertretungen oder neben solchen eine oder mehrere nach anderen Gesetzen strafbare Handlungen begangen, so ist die durch jede Polizeiübertretung verwirkte Strafe neben der nach anderen Gesetzen etwa begründeten Strafe mit folgenden Beschränkungen in Anwendung zu bringen:

a. Die Polizeibehörde handelt von Amtswegen. Sie hat nicht nöthig, ein Anrufen von Privaten oder anderen öffentlichen Behörden abzuwarten, sondern sie schreitet unaufgefordert ein, wo es die Verhältnisse fordern. Nur in solchen Fällen,

---

1) neben einer Verbrechensstrafe ist auf eine verwirkte Arreststrafe nicht zu erkennen;
2) bei dem Zusammentreffen einer Arreststrafe mit Gefängnißstrafe ist erstere in Gefängnißstrafe zu verwandeln, jedoch darf die Gesammtstrafe das für das abgeurtheilte Vergehen bestehende höchste gesetzliche Strafmaß nicht überschreiten;
3) bei dem Zusammentreffen mehrerer Arreststrafen darf die Gesammtstrafe 42 Tage Arrest nicht übersteigen;
4) bei dem Zusammentreffen mehrerer Geldstrafen darf, wenn es sich um Uebertretungsstrafen handelt, die Summe von 150 fl., wenn Vergehens- und Uebertretungsstrafen zu verbinden sind, die Summe von 1000 fl. nicht überschritten werden, soferne nicht auf Grund einer besonderen gesetzlichen Bestimmung eine höhere Strafe Platz greift, welche in diesem Falle allein auszusprechen ist.

Auf die in Gemäßheit der Art. 10 bis 15 oder sonstiger besonderer gesetzlicher Bestimmungen zulässigen Folgen einer Polizeiübertretung hat deren Zusammentreffen mit einer anderen Polizeiübertretung oder einer nach sonstigen Gesetzen strafbaren Handlung keinen Einfluß. Jedoch ist auf Verwahrung in einer Polizeianstalt nicht zu erkennen, wenn der Schuldige zu einer Verbrechensstrafe oder zu einer zwei Jahre übersteigenden Gefängnißstrafe verurtheilt wird.

XI. Verjährung. Art. 25. Vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen für einzelne Fälle verjährt die Strafbarkeit einer Polizeiübertretung:
1) wenn binnen 6 Monaten von dem Tage der begangenen That ein Erkenntniß erster Instanz nicht erfolgt ist;
2) wenn binnen 6 Monaten nach Einlegung eines Rechtsmittels gegen das Erkenntniß erster Instanz ein Erkenntniß der höheren Instanz nicht ergangen ist.

Art. 26. Eine wegen einer Polizei-Uebertretung erkannte Strafe verjährt nach Ablauf von 2 Jahren vom Tage des Straferkenntnisses, und wenn ein Rechtsmittel gegen letzteres ausgeführt wurde, vom Tage des darüber ergangenen Erkenntnisses oder der erfolgten Abstandserklärung.

Art. 27. Die Verjährung der Strafe wird unterbrochen:
1) bei Arreststrafen durch Vorführung des Verurtheilten zum Zwecke des Strafvollzugs;
2) bei Geldstrafen durch die vorgesetzte oder verlängerte Zahlungsfrist.

Durch theilweisen Strafvollzug wird die Verjährung für den Rest der Strafe unterbrochen.

Nach jeder eingetretenen Unterbrechung läuft eine neue Verjährungsfrist.

wo es sich wesentlich um Schutz von Privatrechten und Interessen handelt, wird hievon eine Ausnahme gemacht.[1])

b. Das Verfahren der Polizeibehörden soll ein möglichst einfaches und rasches — summarisch — sein. Daher Vermeidung aller unnöthigen Schreibereien, kurze Fristen und Termine. — Die genaueren Regeln über das Verfahren ergeben sich aus der Verschiedenheit der Zwecke, welche die Polizei verfolgt. Sie sind z. B. andere bei der administrativen, wieder andere bei der gerichtlichen Polizei; in der ersteren Richtung ist das Verfahren wieder verschieden, je nachdem es sich um Vorbeugung oder um Beseitigung bereits vorhandener Ordnungsübel handelt.[2])

§ 147.

2) Von den Vollzugsmitteln der Polizei.

Um ihre Aufgabe im Leben verwirklichen zu können, ist den Polizei-Organen die Zwangsgewalt eingeräumt, die sich in ihrer Anwendung je nach der Verschiedenheit der thatsächlichen Verhältnisse verschieden gestaltet.

1) Tritt den innerhalb ihrer Competenz und in gesetzlicher Form von den Polizeibehörden ausgegangenen Anordnungen und Veranstaltungen Widerstand entgegen, so sind sie befugt, denselben zu brechen — vorbehaltlich der gerichtlichen Bestrafung der Urheber und Theilnehmer.

Fälle des Ungehorsams in der Sphäre der Polizeiverwaltung kommen in mehreren Abstufungen vor:

XIV. Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches auf Polizeiübertretungen. Art. 31. Soweit nicht im gegenwärtigen Gesetzbuche oder in besonderen gesetzlichen Bestimmungen eine Ausnahme begründet ist, finden die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches auch auf Polizeiübertretungen Anwendung.

[1]) S. z. B. das bayerische P.-Str.-G.-B. Art. 24 Abs. 3 und 4.

[2]) Vergl. Dr. Mais, das Verfahren in der Verwaltungspflege in Bayern, Nördlingen 1866, wovon uns indessen vorerst nur die erste Lieferung vorliegt.

Für das gerichtliche Verfahren in Polizeistrafsachen vergl. die Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen bei den k. bayer. Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins. Amtliche Ausgabe. München 1862. 8.

a. Wenn Jemand das zu thun unterläßt, was ein Polizeigesetz und eine durch das Gesetz autorisirte Verordnung oder Polizeivorschrift bei Strafe gebietet.

b. Wenn Jemand, der durch ein gerichtliches Urtheil zur Vornahme einer Handlung verurtheilt ist, diese ungeachtet geschehener Aufforderung nicht vornimmt.

c. Wenn die Polizeibehörden zum Zwecke des Vollzugs von Polizeigesetzen oder gesetzmäßigen Verordnungen an einzelne bestimmte Personen Befehle erlassen und für den Fall der Nichtbefolgung Ordnungsstrafen drohen.

2) Hat Jemand eine Handlung vorgenommen, welche polizeilich verboten ist, oder wo gesetzlich polizeiliche Bewilligung nöthig ist, ohne solche etwas unternommen, so hat die Polizei sofort die Fortsetzung zu sistiren und die Gerichte zur Strafeinschreitung zu veranlassen.

3) In Fällen des Ungehorsams gegenüber von polizeilichen Geboten ist, abgesehen von der verwirkten Strafe da, wo die Handlung im Interesse der Ordnung vorgenommen werden muß, die Polizei berechtigt, selbe durch einen Dritten vornehmen zu lassen und von dem Ungehorsamen Kosten und Schadenersatz zu fordern.

§ 148.

3) Das Beschwerderecht der Staatsbürger.

Demjenigen Staatsbürger, welcher durch die Anordnungen einer Polizeibehörde in seinem Rechte verletzt zu sein behauptet, oder der nachzuweisen vermag, daß die getroffene Anordnung nicht sachgemäß — unzweckmäßig sei und die Interessen der Amtsangehörigen ohne Noth beeinträchtige, muß das Recht zustehen, sich mit seiner Beschwerde an die höhere Polizeïstelle zu wenden, um diese zur Abänderung der angefochtenen Anordnung zu veranlassen. Eine gute Polizeigesetzgebung darf dieses Beschwerderecht nicht weiter beschränken, als es im Interesse der Ordnung unbedingt nothwendig ist, und hat solche Verfügungen zu treffen, welche zu verhüten geeignet sind, daß das Beschwerderecht nicht erschwert oder illusorisch gemacht werde.

Gerechtfertigt erscheint es:

a. anonyme und Collectivbeschwerden als unwirksam zu erklären;

b. eine nicht zu lange Frist zur Einbringung der Beschwerde (des Recurses) zu statuiren;

c. die Beschwerde-Instanzen zu bestimmen, wobei in der Regel mit der zweiten Instanz dem Bedürfnisse genügt ist;

d. die Frage zu regeln, ob und wann der Recurs Suspensiveffect habe.[1])

Unmotivirt dagegen erscheint es, die schriftliche Form zu fordern und mündliches Anbringen auszuschließen, oder die Zuziehung von Advocaten zu verbieten oder auch nur zu erschweren.[2])

Soll das Beschwerderecht nicht wirkungslos sein, so muß:

α. die Unterbehörde verpflichtet werden, die Gründe ihrer Verfügung anzuführen und dem Recurrenten mitzutheilen;

β. die untere Behörde muß den einzelnen Fall nach eigenem Ermessen zu bescheiden haben, nicht sich vorher bei der Oberbehörde den Bescheid erholen;

γ. die Recurs-Instanz muß die Beschwerde durch einen motivirten Collegialbeschluß erledigen.

---

[1]) Vergl. z. B. das bayerische P.-Str.-G.-B. Art. 186 Abs. 2, der sich auf Bau-Polizei bezieht.

[2]) Vergl. über diese Punkte das oben angeführte Werk von Dr. Mais S. 104.

Uebersicht

der Artikel des Polizeistrafgesetzbuchs und Hinweisung auf die §§ und Seiten, wo selbe zu finden sind.

Artikel des Polizeistrafgesetzbuches.	Ist zu finden		Artikel des Polizeistrafgesetzbuches.	Ist zu finden	
	§.	Seite.		§.	Seite.
1—10	145	149—151	71	77	65 u. 66
11—16	122	125—127	72		73
17—27	145	151—153	73	79	74
28 u. 29	121	124	74		74
30	116	120	75	93	89
31	146	154	76	78	71
32—44	19	11—14	77	24	17
45			78		
46			79	66	50
47	67	50 u. 51	80		
48			81		
49			82		
50	67	51 u. 52	83	24	17 u. 18
51	94	91	84		
52	34	27	85		
53	22	16	86		
54	112	116	87		
55			88	36	29 u. 30
56	102	106	89		
57	99	96	90		
58	71	56	91		
59			92	52	38
60	68	52	93		
61	122	126	94		
62			95		59
63			96	73	60
64			97		59
65	68	52—54	98		62
66			99	29	23 u. 24
67			100	73	60
68			101		
69			102	73	61
70	77	65 u. 66	103		

Artikel des Polizeiſtrafgeſetzbuches.	Iſt zu finden §.	Iſt zu finden Seite.	Artikel des Polizeiſtrafgeſetzbuches.	Iſt zu finden §.	Iſt zu finden Seite.
104	73	61	151	78	72
105	74	63 u. 64	152	131	139 u. 140
106		63	153		137
107	29	22	154		
108	31	25	155	130	138
109			156		
110	93	89 u. 90	157		
111			158		
112	87	85	159		
113			160	80	77
114	78	70 u. 71	161	81	79
115	88	86	162	136	143
116		87	163		
117	85	82	164	103	107
118		82 u. 83	165	133	141
119	84	81	166		104
120	79	73	167		104
121	84	82	168		104 u. 105
122			169	101	105
123	105	109	170		105
124			171		103 u. 104
125			172		104
126	84	81	173		104
127	86	83 u. 84	174	102	106
128	82	80	175		105
129		79	176		
130	81	77 u. 78	177	107	111
131		76	178	108	112
132	80	75	179		
133		75	180	101	102 u. 103
134			181		103
135	77	66	182	77	68
136	78	68	183		
137		60	184	81	78
138	73	60 u. 61	185		
139		62	186		
140		69	187	100	99
141	78	69	188	100	101
142		69 u. 70	189		96 u. 97
143		70	190	99	97
144	77	67	191		97
145	78	71 u. 72	192		97
146	77	67	193	35	27 u. 28
147		66 u. 67	194		98 u. 99
148	78	69	195	100	99
149	77	67 u. 68	196		99
150		68	197		100 u. 101

Artikel des Polizeistrafgesetzbuches.	Ist zu finden §	Ist zu finden Seite.	Artikel des Polizeistrafgesetzbuches.	Ist zu finden §	Ist zu finden Seite.
198		99 u. 100	215		117
199	100	100	216		117
200		100	217	113	117
201		41	218		117 u. 118
202	56	41 u. 42	219		
203			220		
204	100	101	221	127	132
205	132	140	222		93
206	134	142	223		93 u. 94
207	100	101	224		94
208		135	225	97	94
209		135 u. 136	226		94
210	129	136	227		94 u. 95
211		136	228		
212		136	229	128	133
213	79	74 u. 75	230		
214	113	116 u. 117	231	128	134

Nachträglich folgen hier noch die Artikel 56 und 108:

Verweigerung der Nothhilfe.

Art. 56. Wer seine Hilfe oder Dienstleistung bei Unglücksfällen, bei drohender oder bereits eingetretener Feuers- oder anderer öffentlicher Gefahr oder Noth auf obrigkeitliche Aufforderung ohne genügende Entschuldigung verweigert, desgleichen wer Andere in solcher Hilfe- oder Dienstleistung vorsätzlich stört oder ohne hinreichenden Grund davon abhält, wird an Geld bis zu hundert Gulden oder mit Arrest bis zu dreißig Tagen gestraft.

Unberechtigte Privat-Bildungs-Anstalten, unberechtigter Privat-Unterricht.

Art. 108. An Geld bis zu fünfzig Gulden wird gestraft:

1) wer ohne die nach Verordnung erforderliche polizeiliche Bewilligung eine Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalt gründet oder leitet;
2) wer ohne polizeiliche Bewilligung Tanzunterricht, an welchem Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichzeitig theilnehmen, oder eine Anstalt für Fecht-, Turn- oder Schwimm-Unterricht eröffnet.

Zugleich ist in dem Strafurtheile die Schließung solcher Anstalten auszusprechen.

von welchen der erste zu § 102 Seite 106 an die Stelle gehört, wo er citirt ist, der zweite als Beleg zu § 31 Abs. 1 (auf Seite 25) beizufügen ist.

Nicht abgedruckt sind:

1) solche Artikel des Polizei-Straf-Gesetzbuchs, welche blos Uebergangsbestimmungen enthalten, wie z. B. Art. 45,
2) solche, welche lediglich auf andere Gesetze verweisen, wie z. B. Art. 230, dann
3) jene, welche lediglich über die Art der Verwendung der erkannten Geldstrafe verfügen, wie z. B. Art. 134, 159, 176, 203 und 219.

Sach-Register.

(Die beigefügten Ziffern beziehen sich auf die Seitenzahlen.)

A.

B.

C.

D.

E.

H.

J.

K.

L.

N.

O.

P.

U.

W.

Z.

Druck von C. R. Schurich in München.